

# **SGKB (CH) Fund**

Anlagefonds schweizerischen Rechts mit mehreren Teilvermögen (Umbrella-Fonds)  
(Art übrige Fonds für traditionelle Anlagen)

Prospekt mit integriertem Fondsvertrag vom 01.03.2024

## **Fondsleitung**

1741 Fund Solutions AG  
Burggraben 16  
9000 St. Gallen

## **Depotbank**

Bank Julius Bär & Co. AG  
Bahnhofstrasse 36  
8001 Zürich

# Teil I - Prospekt

Dieser Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, die Basisinformationsblätter und der letzte Jahres- bzw. Halbjahresbericht (falls nach dem letzten Jahresbericht veröffentlicht) sind Grundlage für alle Zeichnungen von Anteilen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen.

Gültigkeit haben nur Informationen, die im Prospekt, in den Basisinformationsblättern oder im Fondsvertrag enthalten sind.

## 1. Informationen über den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen

### 1.1 Gründung des Anlagefonds in der Schweiz

Der Fondsvertrag des SGKB (CH) Fund wurde erstmals im März 2005 der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA unterbreitet und von dieser genehmigt. Seit dem 1. Januar 2023 ist die 1741 Fund Solutions AG Fondsleitung des SGKB (CH) Fund und die Bank Julius Bär & Co. AG die Depotbank.

Der Anlagefonds ist in die folgenden Teilvermögen unterteilt:

STRATEGIE AUSGEWOGEN

STRATEGIE EINKOMMEN PLUS

FINREON TAIL RISK CONTROL® 0-100 (CHF)

STRATEGIE EINKOMMEN

STRATEGIE WACHSTUM

STRATEGIE EINKOMMEN Eco

STRATEGIE AUSGEWOGEN Eco

STRATEGIE WACHSTUM Eco

STRATEGIE KAPITALGEWINN Eco

### 1.2 Für den Anlagefonds relevante Steuervorschriften

Der Anlagefonds besitzt in der Schweiz keine Rechtspersönlichkeit. Er unterliegt weder einer Ertrags- noch einer Kapitalsteuer.

Die im Anlagefonds auf inländischen Erträgen abgezogene eidgenössische Verrechnungssteuer kann von der Fondsleitung für den Anlagefonds vollumfänglich zurückgefordert werden.

Ausländische Erträge und Kapitalgewinne können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Soweit möglich werden diese Steuern von der Fondsleitung aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen oder entsprechenden Vereinbarungen für die Anleger mit Domizil in der Schweiz zurückgefordert.

Besteuerung der Anleger mit Steuerdomizil in der Schweiz: Der Ertrag aus den Teilvermögen unterliegt der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35% ungeachtet dessen, ob der Ertrag thesauriert oder ausgeschüttet wird. Die mit separatem Coupon ausgeschütteten Kapitalgewinne unterliegen keiner Verrechnungssteuer. In der Schweiz domizilierte Anleger können die in Abzug gebrachte Verrechnungssteuer durch Deklaration in der Steuererklärung resp. durch separaten Verrechnungssteuerantrag zurückfordern.

Besteuerung der Anleger mit Steuerdomizil im Ausland: Der Ertrag aus den Teilvermögen unterliegt der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35% ungeachtet dessen, ob der Ertrag thesauriert oder ausgeschüttet wird. Die mit separatem Coupon ausgeschütteten Kapitalgewinne unterliegen keiner Verrechnungssteuer. Im Ausland domizilierte Anleger können die Verrechnungssteuer gegebenenfalls basierend auf dem allfällig zwischen der Schweiz und ihrem Domizilland bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen ganz oder teilweise zurückfordern. Bei fehlendem Abkommen besteht keine Rückforderungsmöglichkeit.

Die Ertragsausschüttungen an im Ausland domizilierte Anleger erfolgen ohne Abzug der schweizerischen Verrechnungssteuer, sofern die Erträge des Teilvermögens zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen. Im Ausland domizilierten Anlegern, welche vom Affidavit-Verfahren profitieren, werden bei thesaurierten Erträgen gegen Vorweisung der Domizilerklärung die Verrechnungssteuern gutgeschrieben. Dazu muss eine Bestätigung einer Bank vorliegen, dass sich die betreffenden Anteile bei ihr im Depot eines im Ausland ansässigen Anlegers befinden und die Erträge auf dessen Konto gutgeschrieben werden (Domizilerklärung bzw. Affidavit). Erfährt ein im Ausland domizilierter Anleger wegen fehlender Domizilerklärung einen Verrechnungssteuerabzug, kann er die Rückerstattung aufgrund schweizerischen Rechts direkt bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung in Bern geltend machen. Es kann nicht garantiert werden, dass die Erträge des Teilvermögens zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen.

Ferner können sowohl Erträge als auch Kapitalgewinne, ob ausgeschüttet oder thesauriert, je nach Person, welche die Anteile direkt oder indirekt hält, teilweise oder ganz einer sogenannten Zahlstellensteuer unterliegen.

US-Quellensteuer: Alle Anleger haben für US-Steuerzwecke ein entsprechendes W-8 Formular einzureichen (z.B. W-8BEN-E). Auf Verlangen ist das W-8 Formular in periodischen Abständen zu erneuern (im Allgemeinen alle 3 Jahre). Sollten sich die im W-8 Formular gemachten Angaben eines Anlegers ändern, so hat dieser auch ohne Aufforderung und unverzüglich ein aktualisiertes W-8 Formular einzureichen. Die Anleger anerkennen, dass ihre Identität gegenüber Fondsleitung, Depotbank und Behörden (einschliesslich Steuerbehörden im In- und Ausland) sowie gegenüber sonstigen, steuerlich relevanten Gegenparteien (z.B. Broker) offengelegt werden kann.

FATCA: Die Teilvermögen sind bei den US-Steuerbehörden als registered deemed compliant FFI im Sinne der Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, „FATCA“) angemeldet.

Internationaler automatischer Informationsaustausch in Steuersachen (automatischer Informationsaustausch; AIA): Die Teilvermögen qualifizieren für die Zwecke des automatischen Informationsaustausches im Sinne des gemeinsamen Melde- und Sorgfaltsstandards der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für Informationen über Finanzkonten (GMS) als nicht meldende Finanzinstitute.

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und (soweit publiziert) Praxis in der Schweiz aus. Sie dienen ausschliesslich zu Informationszwecken und stellen keine steuerliche oder rechtliche Empfehlung oder Beratung dar. Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung oder der Erlasse und Praxis der Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten. Die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen für den Anleger beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Fondsanteilen richten sich nach den steuergesetzlichen Vorschriften im Domizilland des Anlegers. Für diesbezügliche Auskünfte wenden sich Anleger an ihren Steuerberater.

### 1.3 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. Januar bis 31. Dezember. Für das Teilvermögen «STRATEGIE KAPITALGEWINN Eco» wird der erste Jahresabschluss für die Zeit ab Liberierung bis zum 31.12.2024 erstellt.

### 1.4 Prüfgesellschaft

Prüfgesellschaft ist die Grant Thornton AG, Claridenstrasse 35, 8002 Zürich.

### 1.5 Anteile

Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt.

Gemäss Fondsvertrag steht der Fondsleitung das Recht zu, mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde jederzeit verschiedene Anteilsklassen zu schaffen, aufzuheben oder zu vereinigen.

Es bestehen zurzeit folgende Anteilsklassen:

#### Teilvermögen STRATEGIE AUSGEWOGEN

Anteils-klasse:	Ertragsver-wendung:	Anlegerkreis:	Mindestanlagebetrag bei Erst-zeichnung / Anlegerqualifikation
A	ausschüttend	offen	keine
V	thesaurierend	für die Vorsorgestiftung Sparen 3 der St.Galler Kantonalbank mit namentlichem Eintrag im Anteilsscheinkonto und für andere Schweizerische Vorsorgeeinrichtungen und Freizügigkeitsstiftungen, soweit diese ihre Anteile über ein Konto bei der St.Galler Kantonalbank AG halten	Kein Mindestanlagebetrag
E	thesaurierend	für die Vorsorgestiftung Sparen 3 der St.Galler Kantonalbank mit namentlichem Eintrag im Anteilsscheinkonto, bei Zeichnung/Einzahlung mittels SGKB-online-Applikation, und für andere Schweizerische Vorsorgeeinrichtungen und Freizügigkeitsstiftungen, soweit diese ihre Anteile über ein Konto bei der St.Galler Kantonalbank AG halten und mittels SGKB-online-Applikation zeichnen/einzahlen	Kein Mindestanlagebetrag

#### Teilvermögen STRATEGIE EINKOMMEN PLUS

Anteils-klasse:	Ertragsver-wendung:	Anlegerkreis:	Mindestanlagebetrag bei Erst-zeichnung / Anlegerqualifikation
A	ausschüttend	offen	keine

#### Teilvermögen FINREON TAIL RISK CONTROL 0-100® (CHF)

Anteils-klasse:	Ertragsver-wendung:	Anlegerkreis:	Mindestanlagebetrag bei Erst-zeichnung / Anlegerqualifikation
A	ausschüttend	offen	keine
C	ausschüttend	offen	CHF 500'000 oder Anleger, welche einen Vermögensverwaltungsvertrag mit der St.Galler Kantonalbank AG (SGKB) abgeschlossen haben
D	ausschüttend	offen	CHF 5'000'000 und Investitionsvereinbarung mit der St.Galler Kantonalbank AG (SGKB)

## Teilvermögen STRATEGIE EINKOMMEN

Anteils-klasse:	Ertragsver-wendung:	Anlegerkreis:	Mindestanlagebetrag bei Erst-zeichnung / Anlegerqualifikation
A	ausschüttend	offen	keine
V	thesaurierend	für die Vorsorgestiftung Sparen 3 der St.Galler Kantonalbank mit namentlichem Eintrag im Anteilsscheinkonto und für andere Schweizerische Vorsorgeeinrichtungen und Freizügigkeitsstiftungen, soweit diese ihre Anteile über ein Konto bei der St.Galler Kantonalbank AG halten	Kein Mindestanlagebetrag
E	thesaurierend	für die Vorsorgestiftung Sparen 3 der St.Galler Kantonalbank mit namentlichem Eintrag im Anteilsscheinkonto, bei Zeichnung/Einzahlung mittels SGKB-online-Applikation, und für andere Schweizerische Vorsorgeeinrichtungen und Freizügigkeitsstiftungen, soweit diese ihre Anteile über ein Konto bei der St.Galler Kantonalbank AG halten und mittels SGKB-online-Applikation zeichnen/einzahlen	Kein Mindestanlagebetrag

## Teilvermögen STRATEGIE WACHSTUM

Anteils-klasse:	Ertragsver-wendung:	Anlegerkreis:	Mindestanlagebetrag bei Erst-zeichnung / Anlegerqualifikation
A	ausschüttend	offen	keine
V	thesaurierend	für die Vorsorgestiftung Sparen 3 der St.Galler Kantonalbank mit namentlichem Eintrag im Anteilsscheinkonto und für andere Schweizerische Vorsorgeeinrichtungen und Freizügigkeitsstiftungen, soweit diese ihre Anteile über ein Konto bei der St.Galler Kantonalbank AG halten	Kein Mindestanlagebetrag
E	thesaurierend	für die Vorsorgestiftung Sparen 3 der St.Galler Kantonalbank mit namentlichem Eintrag im Anteilsscheinkonto, bei Zeichnung/Einzahlung mittels SGKB-online-Applikation, und für andere Schweizerische Vorsorgeeinrichtungen und Freizügigkeitsstiftungen, soweit diese ihre Anteile über ein Konto bei der St.Galler Kantonalbank AG halten und mittels SGKB-online-Applikation zeichnen/einzahlen	Kein Mindestanlagebetrag

## Teilvermögen STRATEGIE EINKOMMEN Eco

Anteils-klasse:	Ertragsver-wendung:	Anlegerkreis:	Mindestanlagebetrag bei Erst-zeichnung / Anlegerqualifikation
A	ausschüttend	offen	keine
V	thesaurierend	für die Vorsorgestiftung Sparen 3 der St.Galler Kantonalbank mit namentlichem Eintrag im Anteilsscheinkonto und für andere Schweizerische Vorsorgeeinrichtungen und Freizügigkeitsstiftungen, soweit diese ihre Anteile über ein Konto bei der St.Galler Kantonalbank AG halten	Kein Mindestanlagebetrag
E	thesaurierend	für die Vorsorgestiftung Sparen 3 der St.Galler Kantonalbank mit namentlichem Eintrag im Anteilsscheinkonto, bei Zeichnung/Einzahlung mittels SGKB-online-Applikation, und für andere Schweizerische Vorsorgeeinrichtungen und Freizügigkeitsstiftungen, soweit diese ihre Anteile über ein Konto bei der St.Galler Kantonalbank	Kein Mindestanlagebetrag

		AG halten und mittels SGKB-online-Applikation zeichnen/einzahlen	
--	--	--	--

#### Teilvermögen STRATEGIE AUSGEWOGEN Eco

Anteils-klasse:	Ertragsver-wendung:	Anlegerkreis:	Mindestanlagebetrag bei Erst-zeichnung / Anlegerqualifikation
A	ausschüttend	offen	keine
V	thesaurierend	für die Vorsorgestiftung Sparen 3 der St.Galler Kantonalbank mit namentlichem Eintrag im Anteilsscheinkonto und für andere Schweizerische Vorsorgeeinrichtungen und Freizügigkeitsstiftungen, soweit diese ihre Anteile über ein Konto bei der St.Galler Kantonalbank AG halten	Kein Mindestanlagebetrag
E	thesaurierend	für die Vorsorgestiftung Sparen 3 der St.Galler Kantonalbank mit namentlichem Eintrag im Anteilsscheinkonto, bei Zeichnung/Einzahlung mittels SGKB-online-Applikation, und für andere Schweizerische Vorsorgeeinrichtungen und Freizügigkeitsstiftungen, soweit diese ihre Anteile über ein Konto bei der St.Galler Kantonalbank AG halten und mittels SGKB-online-Applikation zeichnen/einzahlen	Kein Mindestanlagebetrag

#### Teilvermögen STRATEGIE WACHSTUM Eco

Anteils-klasse:	Ertragsver-wendung:	Anlegerkreis:	Mindestanlagebetrag bei Erst-zeichnung / Anlegerqualifikation
A	ausschüttend	offen	keine
V	thesaurierend	für die Vorsorgestiftung Sparen 3 der St.Galler Kantonalbank mit namentlichem Eintrag im Anteilsscheinkonto und für andere Schweizerische Vorsorgeeinrichtungen und Freizügigkeitsstiftungen, soweit diese ihre Anteile über ein Konto bei der St.Galler Kantonalbank AG halten	Kein Mindestanlagebetrag
E	thesaurierend	für die Vorsorgestiftung Sparen 3 der St.Galler Kantonalbank mit namentlichem Eintrag im Anteilsscheinkonto, bei Zeichnung/Einzahlung mittels SGKB-online-Applikation, und für andere Schweizerische Vorsorgeeinrichtungen und Freizügigkeitsstiftungen, soweit diese ihre Anteile über ein Konto bei der St.Galler Kantonalbank AG halten und mittels SGKB-online-Applikation zeichnen/einzahlen	Kein Mindestanlagebetrag

#### Teilvermögen STRATEGIE KAPITALGEWINN Eco

Anteils-klasse:	Ertragsver-wendung:	Anlegerkreis:	Mindestanlagebetrag bei Erst-zeichnung / Anlegerqualifikation
A	ausschüttend	offen	keine
V	thesaurierend	für die Vorsorgestiftung Sparen 3 der St.Galler Kantonalbank mit namentlichem Eintrag im Anteilsscheinkonto und für andere Schweizerische Vorsorgeeinrichtungen und Freizügigkeitsstiftungen, soweit diese ihre Anteile über ein Konto bei der St.Galler Kantonalbank AG halten	Kein Mindestanlagebetrag
E	thesaurierend	für die Vorsorgestiftung Sparen 3 der St.Galler Kantonalbank mit namentlichem Eintrag im Anteilsscheinkonto, bei Zeichnung/Einzahlung	Kein Mindestanlagebetrag

		mittels SGKB-online-Applikation, und für andere Schweizerische Vorsorgeeinrichtungen und Freizügigkeitsstiftungen, soweit diese ihre Anteile über ein Konto bei der St.Galler Kantonalbank AG halten und mittels SGKB-online-Applikation zeichnen/einzahlen	
--	--	---	--

Die Anteilsklassen stellen keine segmentierten Vermögen dar. Entsprechend kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Anteilsklasse für Verbindlichkeiten einer anderen Anteilsklasse haftet, auch wenn Kosten grundsätzlich nur derjenigen Anteilsklasse belastet werden, der eine bestimmte Leistung zukommt.

## 1.6 Kotierung und Handel

Die Anteile sind nicht kotiert.

## 1.7 Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen

Vorbehaltlich der Bestimmungen des Fondsvertrags kann die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen an jedem Bankwerktag bis 15.00 Uhr CET (cut-off time) erfolgen. Als Bankwerktag gilt jeder Tag, an welchem die Banken sowohl am Sitz der Fondsleitung (derzeit St. Gallen) als auch am Sitz der Depotbank (derzeit Stadt Zürich) geöffnet sind. Keine Ausgabe oder Rücknahme findet an schweizerischen Feiertagen (Ostern, Pfingsten, Weihnachten, Neujahr, Nationalfeiertag etc.) statt sowie an Tagen, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer des Anlagefonds geschlossen sind oder wenn ausserordentliche Verhältnisse im Sinn von § 17 Ziff. 4 des Fondsvertrages vorliegen.

Jeder Anleger kann beantragen, dass er im Falle einer Zeichnung anstelle einer Einzahlung in bar Anlagen an das Fondsvermögen leistet („Sacheinlage“ oder „contribution in kind“ genannt) bzw. dass ihm im Falle einer Kündigung anstelle einer Auszahlung in bar Anlagen übertragen werden („Sachauszahlung“ oder „redemption in kind“). Der Antrag ist zusammen mit der Zeichnung bzw. mit der Kündigung zu stellen. Die Fondsleitung ist nicht verpflichtet, Sachein- und Sachauszahlungen zuzulassen.

Die Fondsleitung entscheidet allein über Sacheinlagen oder Sachauszahlungen und stimmt solchen Geschäften nur zu, sofern die Ausführung der Transaktionen vollumfänglich im Einklang mit der Anlagepolitik des Anlagefonds steht und die Interessen der übrigen Anleger dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Die Details von Sacheinlagen und –rücknahmen sind in § 17 Ziff. 7 Fondsvertrag geregelt.

Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge werden für alle Teilvermögen mit Ausnahme vom Teilvermögen STRATEGIE EINKOMMEN PLUS zum Preis des ersten Bankwerktages, der auf den Tag des Erhalts des Ausgabe- bzw. Rücknahmeantrages folgt („Bewertungstag“), gestützt auf die Schlusskurse des Vortages, abgerechnet und Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für das Teilvermögen STRATEGIE EINKOMMEN PLUS werden jeweils zum Preis des zweiten Bankwerktages, der auf den Tag des Erhalts des Ausgabe- bzw. Rücknahmeantrages folgt („Bewertungstag“), gestützt auf die letztverfügbaren Schlusskurse, abgerechnet (sog. Forward Pricing). Der zur Abrechnung gelangende Nettoinventarwert ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (Forward Pricing).

Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile einer Klasse entspricht dem am Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert dieser Klasse, zu- bzw. abzüglich der nachfolgend beschriebenen Ausgabe- und Rücknahmespesen: Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen sowie beim Wechsel zwischen einzelnen Teilvermögen innerhalb dieses Umbrella-Fonds erhebt die Fondsleitung für einzelne Teilvermögen und Anteilsklassen wie nachfolgend angegeben Ausgabe- und Rücknahmespesen zugunsten des Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen zur Deckung der

Nebenkosten (marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.), die im Zusammenhang mit der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen durchschnittlich entstehen.

Beim Teilvermögen FINREON TAIL RISK CONTROL 0-100® (CHF) werden für die Anteilsklassen D bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen sowie beim Wechsel von und zu diesen Teilvermögen innerhalb des Umbrella-Fonds Ausgabe- und Rücknahmespesen von max. 1% erhoben. Einem Teilvermögen erwachsen anlageseitig nur insoweit Nebenkosten in Verbindung mit der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, als an einem Bankwerktag per Saldo ein Ausgabe- oder Rücknahmeüberschuss resultiert. Die Fondsleitung kann in dem Umfang auf die Erhebung von Ausgabe- und Rücknahmespesen verzichten, als Ausgaben und Rücknahmen an einem Bankwerktag gegeneinander aufgerechnet werden können. Dabei sind die ausgebenden und die zurücknehmenden Anleger jeweils untereinander gleich zu behandeln. Die Ausgabe-/ bzw. Rücknahmespesen werden den einzelnen Anteilsklassen kongruent belastet.

Darüber hinaus werden keine Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen belastet.

Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben), die einem Teilvermögen aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden dem Fondsvermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet.

Der Ausgabe- und Rücknahmepreis wird auf 1/100 der Rechnungseinheit gerundet. Die Zahlung erfolgt jeweils spätestens zwei Bankwerkstage nach dem Bewertungstag (Valuta 2 Tage).

Die Fondsleitung behält sich unter ausserordentlichen Umständen, wie bspw. ausserordentlicher und substanzieller Turbulenzen auf den Finanzmärkten im Interesse der im Anlagefonds verbleibenden Anleger, die Herabsetzung aller Rücknahmeanträge (Gating) an Tagen vor, an welchen die Gesamtsumme der Rücknahmen netto 10% des Fondsvermögens übersteigt. Unter diesen Umständen kann die Fondsleitung entscheiden, alle Rücknahmeanträge proportional und im gleichen Verhältnis nach eigenem Ermessen zu kürzen. Der verbleibende Teil der Rücknahmeanträge ist als für den nächsten Bewertungstag eingegangen zu betrachten und wird zu den an diesem Tag geltenden Bedingungen abgewickelt. Die Fondsleitung sorgt dafür, dass keine bevorzugte Behandlung aufgeschobener Rücknahmeanträge stattfindet.

Die Fondsleitung teilt den Entscheid über die Anwendung sowie die Aufhebung des Gatings unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.

## **1.8 Verwendung der Erträge**

### **1.8.1 Ausschüttungsklassen**

- a. Der Nettoertrag der Teilvermögen wird jährlich spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres in der entsprechenden Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens an die Anleger ausgeschüttet.

Die Fondsleitung kann zusätzlich Zwischenausschüttungen aus den Erträgen vornehmen.

- b. Bis zu 30% des Nettoertrages einer Anteilsklasse können auf neue Rechnung vorgetragen werden. Auf eine Ausschüttung kann verzichtet und der gesamte Nettoertrag kann auf neue Rechnung vorgetragen werden, wenn
  - Der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren des Teilvermögens oder einer Anteilsklasse weniger als 1% des Nettoinventarwertes des Teilvermögens oder der Anteilsklasse beträgt, und
  - Der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren des Teilvermögens oder einer Anteilsklasse weniger als eine Einheit der Rechnungseinheit des Teilvermögens bzw. der Anteilsklassen beträgt.



- c. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung ausgeschüttet oder zur Wiederanlage zurückbehalten werden.

## **1.8.2 Thesaurierungsklassen**

- a. Der Nettoertrag der Teilvermögen wird jährlich dem entsprechenden Teilvermögen zur Wiederanlage hinzugefügt. Die Thesaurierung erfolgt jährlich pro Anteilsklasse spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres. Die Fondsleitung kann auch Zwischenthesaurierungen des Ertrages beschliessen. Vorbehalten bleiben allfällige auf der Wiederanlage erhobene Steuern und Abgaben.
- b. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten werden von der Fondsleitung zur Wiederanlage zurückbehalten.

## **1.9 Anlageziel und Anlagepolitik des Anlagefonds**

### **1.9.1 Anlageziel**

#### **1.9.1.1 STRATEGIE AUSGEWOGEN**

Das Anlageziel von SGKB (CH) FUND – STRATEGIE AUSGEWOGEN ist es, einen langfristigen Vermögenszuwachs in CHF unter Beachtung einer ausgewogenen Risikostreuung sowie einer optimalen Liquidität zu generieren. Die Wertentwicklung wird durch den Vermögenszuwachs bei Aktien und Obligationen sowie durch Einkommen in Form von Zinszahlungen und Dividenden angestrebt.

#### **1.9.1.2 STRATEGIE EINKOMMEN PLUS**

Das Anlageziel von SGKB (CH) FUND – STRATEGIE EINKOMMEN PLUS besteht hauptsächlich darin, durch Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen weltweit (zum Beispiel vertragliche kollektive Kapitalanlagen, Trusts, Limited Partnerships, SICAVs) eine stetige Kapitalwertsteigerung zu erzielen. Um das Anlageziel zu erreichen, investiert das Teilvermögen weltweit auf breit diversifizierter Basis in andere Zielfonds, die teilweise auch alternative Strategien verfolgen. Durch eine geeignete Diversifikation auf Stufe Anlageklasse und Asset Manager wird eine ausgewogene Risikoverteilung erzielt.

#### **1.9.1.3 FINREON TAIL RISK CONTROL® 0-100 (CHF)**

Das Anlageziel von SGKB (CH) FUND – FINREON TAIL RISK CONTROL® 0-100 (CHF) besteht hauptsächlich darin, durch Anlagen in Titel des Swiss Performance Index SPI® einen stetigen Wertzuwachs und Ertrag zu erreichen. Der Fonds investiert direkt oder indirekt in Titel am schweizerischen Aktienmarkt, welche im Swiss Performance Index SPI® enthalten sind sowie direkt oder indirekt in liquide Anlagen (wie beispielsweise Bankguthaben auf Sicht und Zeit, Geldmarktinstrumente, Staatsanleihen) und Futures auf Aktienindices.

Die Anlagestrategie folgt einer Messung des Marktrisikos. Aufgrund dieser Risikomessung wird die Aktienquote je nach gemessenem Risiko zwischen 0% (hohes Risiko) und 100% (niedriges Risiko) gesteuert. Bei einer Aktienquote von 0% ist die direkte und/oder indirekte Investitionsquote in liquide Anlagen 100% bzw. wird das Aktienexposure mittels Futures abgesichert. Das Aktienexposure wird somit entweder durch Erhöhung/Senkung der Aktienquote oder über Futures gesteuert. Das Aktienexposure kann jeweils zwischen 0 und 100% betragen. Die Rendite und das Risiko können vom zugrundeliegenden Index abweichen.

#### **1.9.1.4 STRATEGIE EINKOMMEN**

Das Anlageziel von SGKB (CH) FUND – STRATEGIE EINKOMMEN ist es, einen langfristigen Vermögenszuwachs in CHF unter Beachtung einer ausgewogenen Risikostreuung sowie einer optimalen Liquidität zu generieren. Die Wertentwicklung wird durch die Einkommen in Form von

Zinszahlungen und Dividenden sowie durch den Vermögenszuwachs bei Aktien angestrebt. Dabei investiert das Teilvermögen hauptsächlich in den Schweizer sowie internationalen Obligationenmarkt (vorwiegend Europa und USA). Zudem in den schweizerischen Aktienmarkt sowie in die globalen Aktienmärkte (vorwiegend Europa und USA). Des Weiteren wird Liquidität im Schweizer und internationalen Geldmarkt (primär Europa) angelegt.

#### 1.9.1.5 STRATEGIE WACHSTUM

Das Anlageziel von SGKB (CH) FUND – STRATEGIE WACHSTUM ist es, einen langfristigen Vermögenszuwachs in CHF unter Beachtung einer ausgewogenen Risikostreuung sowie einer optimalen Liquidität zu generieren. Die Wertentwicklung wird durch die Einkommen in Form von Vermögenszuwachs bei Aktien sowie durch Zinszahlungen und Dividenden angestrebt. Dabei investiert das Teilvermögen hauptsächlich in den Schweizer sowie in den internationalen Aktienmarkt. Des Weiteren investiert das Teilvermögen in die globalen Obligationenmärkte. Zudem wird in Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten, und Guthaben auf Sicht und Zeit investiert. Ungeachtet aller sonstigen Bestimmungen investiert die Fondsleitung mindestens 51% des Bruttofondsvermögens fortlaufend in Aktien, die zum amtlichen Handel an einer Börse oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht um Anteile an Investmentfonds oder Real Estate Investment Trust (REIT) handelt.

#### 1.9.1.6 STRATEGIE EINKOMMEN Eco

Das Anlageziel von SGKB (CH) FUND – STRATEGIE EINKOMMEN Eco ist hauptsächlich, durch Anlagen in Unternehmen mit nachhaltiger Wertschöpfung (zum Nachhaltigkeitsansatz s. Einzelheiten weiter unten) einen langfristigen Vermögenszuwachs in CHF unter Beachtung einer ausgewogenen Risikostreuung sowie einer optimalen Liquidität zu generieren. Die Wertentwicklung wird durch die Einkommen in Form von Dividenden und Zinszahlungen sowie den Vermögenszuwachs bei Aktien angestrebt.

Im Anlageprozess werden Nachhaltigkeitsfaktoren (sogenannte «ESG»- oder «Environmental, Social and Governance»-Faktoren) berücksichtigt. Zur Methodik des Einbezugs von Nachhaltigkeitsfaktoren bei den Anlageentscheidungen (Nachhaltigkeitsansatz) siehe unten. Das Teilvermögen bietet so Anlegern die Möglichkeit, an der Wertentwicklung von Branchen und Unternehmen zu partizipieren, die zur Weiterentwicklung einer nachhaltigen Wirtschaft beitragen.

#### 1.9.1.7 STRATEGIE AUSGEWOGEN Eco

Das Anlageziel von SGKB (CH) FUND – STRATEGIE AUSGEWOGEN Eco ist hauptsächlich, durch Anlagen in Unternehmen mit nachhaltiger Wertschöpfung (zum Nachhaltigkeitsansatz s. Einzelheiten weiter unten) einen langfristigen Vermögenszuwachs in CHF unter Beachtung einer ausgewogenen Risikostreuung sowie einer optimalen Liquidität zu generieren. Die Wertentwicklung wird durch den Vermögenszuwachs bei Aktien und Obligationen sowie durch Einkommen in Form von Dividenden und Zinszahlungen angestrebt.

Im Anlageprozess werden zudem Nachhaltigkeitsfaktoren (sogenannte «ESG»- oder «Environmental, Social and Governance»-Faktoren) berücksichtigt. Zur Methodik des Einbezugs von Nachhaltigkeitsfaktoren bei den Anlageentscheidungen (Nachhaltigkeitsansatz) siehe unten. Das Teilvermögen bietet so Anlegern die Möglichkeit, an der Wertentwicklung von Branchen und Unternehmen zu partizipieren, die zur Weiterentwicklung einer nachhaltigen Wirtschaft beitragen.

#### 1.9.1.8 STRATEGIE WACHSTUM Eco

Das Anlageziel von SGKB (CH) FUND – STRATEGIE WACHSTUM Eco ist hauptsächlich, durch Anlagen in Unternehmen mit nachhaltiger Wertschöpfung (zum Nachhaltigkeitsansatz s. Einzelheiten weiter unten) einen langfristigen Vermögenszuwachs in CHF unter Beachtung einer ausgewogenen Risikostreuung sowie einer optimalen Liquidität zu generieren. Die Wertentwicklung

wird in Form von Vermögenszuwachs bei Aktien sowie Einkommen durch Zinszahlungen und Dividenden angestrebt.

Im Anlageprozess werden zudem Nachhaltigkeitsfaktoren (sogenannte «ESG»- oder «Environmental, Social and Governance»-Faktoren) berücksichtigt. Zur Methodik des Einbezugs von Nachhaltigkeitsfaktoren bei den Anlageentscheiden (Nachhaltigkeitsansatz) siehe unten. Das Teilvermögen bietet so Anlegern die Möglichkeit, an der Wertentwicklung von Branchen und Unternehmen zu partizipieren, die zur Weiterentwicklung einer nachhaltigen Wirtschaft beitragen.

#### 1.9.1.9 STRATEGIE KAPITALGEWINN Eco

Das Anlageziel von SGKB (CH) FUND – STRATEGIE KAPITALGEWINN Eco ist hauptsächlich, durch Anlagen in Unternehmen mit nachhaltiger Wertschöpfung (zum Nachhaltigkeitsansatz s. Einzelheiten weiter unten) einen langfristigen Vermögenszuwachs in CHF unter Beachtung einer ausgewogenen Risikostreuung sowie einer optimalen Liquidität zu generieren. Die Wertentwicklung wird in Form von Vermögenszuwachs bei Aktien sowie Einkommen durch Zinszahlungen und Dividenden angestrebt.

Im Anlageprozess werden zudem Nachhaltigkeitsfaktoren (sogenannte «ESG»- oder «Environmental, Social and Governance»-Faktoren) berücksichtigt. Zur Methodik des Einbezugs von Nachhaltigkeitsfaktoren bei den Anlageentscheiden (Nachhaltigkeitsansatz) siehe unten. Das Teilvermögen bietet so Anlegern die Möglichkeit, an der Wertentwicklung von Branchen und Unternehmen zu partizipieren, die zur Weiterentwicklung einer nachhaltigen Wirtschaft beitragen.

### 1.9.2 Anlagepolitik

#### 1.9.2.1 Allgemeine Bestimmungen

Die Fondsleitung kann im Rahmen der spezifischen Anlagepolitik jedes Teilvermögens gemäss Ziff 1.9.2.2 das Vermögen der einzelnen Teilvermögen in die nachfolgenden Anlagen investieren, wobei die in Ziff. 1.9.2.2 in Klammern bei den Namen der Teilvermögen angegebenen Währungen lediglich die Referenzwährungen der Teilvermögen angeben, die mit den Anlagewährungen nicht übereinstimmen müssen.

- a. Effekten, das heisst massenweise ausgegebene Wertpapiere und nicht beurkundete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte), die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, und die ein Beteiligungs- oder Forderungsrecht oder das Recht verkörpern, solche Wertpapiere und/oder Wertrechte durch Zeichnung oder Austausch zu erwerben, wie namentlich Warrants.

Anlagen in Effekten aus Neuemissionen sind nur zulässig, wenn deren Zulassung an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist. Sind sie ein Jahr nach dem Erwerb noch nicht an der Börse oder an einem anderen dem Publikum offenstehenden Markt zugelassen, so sind die Titel innerhalb eines Monats zu verkaufen oder in die Beschränkungsregel von lit. h einzu beziehen.

- b. Derivate, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. a, Derivate gemäss Bst. b, Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. c, Geldmarktinstrumente gemäss Bst. e, strukturierte Produkte gemäss Bst. g, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen zugrunde liegen, und (ii) die zugrundeliegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Derivate sind entweder an einer Börse oder an einem andern geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC gehandelt.

Anlagen in OTC-Derivate (OTC-Geschäften) sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-Derivate täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit

möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar. Derivate können gemäss § 12 des Fondsvertrags eingesetzt werden.

- c. Zielfonds
- ca. Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds) schweizerischen Rechts der Art „Effektenfonds“;
  - cb. Anteile an Zielfonds schweizerischen Rechts der Art „übrige Fonds für traditionelle Anlagen“;
  - cc. Anteile an Zielfonds schweizerischen Rechts der Art „Immobilienfonds“, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, insgesamt maximal 20%;
  - cd. Anteile an kotierten Immobilienfonds ausländischen Rechts, welche einem «Immobilienfonds» schweizerischen Rechts entsprechen (bei gleichwertiger Aufsicht) insgesamt maximal 10%;
  - ce. Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW), die der Richtlinie 2009/65/EG entsprechen;
  - cf. Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) welche einem „übrigen Fonds für traditionelle Anlagen“ schweizerischen Rechts entsprechen und einer der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen sowie den Rücknahmebedingungen der Anteile des entsprechenden Teilvermögens von SGKB (CH) Fund entsprechen;
  - cg. Nur sofern dies in der Anlagepolitik der einzelnen Teilvermögen gemäss § 8 Ziffer 2 des Fondsvertrags ausdrücklich vorgesehen ist: Anteile an Zielfonds schweizerischen Rechts, die ihrerseits einen wesentlichen Teil ihrer Anlagen in Immobilienfonds investieren.
- d. Anteile an übrigen Fonds für alternative Anlagen max. 20%. Zugelassen sind dabei:
- Anteile an kollektiven Kapitalanlagen schweizerischen Rechts, die alternative Anlagen tätigen (allgemein als Hedge Funds bezeichnet);
  - Dachfonds schweizerischen und ausländischen Rechts, welche in Anteilen alternativer Anlagen gemäss dieser Ziff. 1.10.2.1 Bst. d anlegen (allgemein als Fund of Hedge Funds bezeichnet);
  - Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA), welche einem „übrigen Fonds für alternative Anlagen“ schweizerischen Rechts entsprechen (bei gleichwertiger Aufsicht);
  - Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA), welche einem „übrigen Fonds für alternative Anlagen“ schweizerischen Rechts entsprechen (bei nichtgleichwertiger Aufsicht) insgesamt maximal 10%.
- e. Geldmarktinstrumente, wenn diese liquide und bewertbar sind sowie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden; Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, dürfen nur erworben werden, wenn die Emission oder der Emittent Vorschriften über den Gläubiger- und den Anlegerschutz unterliegt und wenn die Geldmarktinstrumente von Emittenten gemäss Art. 74 Abs. 2 KKV begeben oder garantiert sind;
- f. Guthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten bei Banken, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben oder in

einem anderen Staat, wenn die Bank dort einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist;

- g. Strukturierte Produkte, die sich auf Effekten, kollektive Kapitalanlagen, Geldmarktinstrumente, derivative Finanzinstrumente, Indizes, Zinssätze, Wechselkurse, Währungen, Edelmetalle, Commodities oder ähnliches beziehen;
- h. Andere als die vorstehend in Bst. a bis g genannten Anlagen insgesamt bis höchstens 10% des Vermögens eines einzelnen Teilvermögens; nicht zulässig sind Anlagen in Waren und Wertpapieren sowie Leerverkäufe von Anlagen nach Bst. a bis e und g.
- i. Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 19 des Fondvertrags Anteile von Fonds erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung des Kapitals oder der Stimmen verbunden ist.
- j. Die Fondsleitung kann bis zu 35% eines Teilvermögens in Effekten oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen, wenn diese von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.

Die Grenze ist auf 100% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder einer der folgenden internationalen Organisationen begeben oder garantiert werden: Europäische Union (EU), Europarat, Sozialer Entwicklungsfonds des Europarates, Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBRD), Europäische Investitionsbank (EIB), Interamerikanische Entwicklungsbank (IADB), Nordic Investment Bank (NIB), Asiatische Entwicklungsbank (ASDB), Afrikanische Entwicklungsbank (AfDB), Internationaler Währungsfonds, Europäischer Stabilitätsmechanismus Fonds (ESM), Europäische Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF), Internationale Finanz-Corporation (IFC) und die Eurofima (Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmaterial).

- k. Als Sicherheiten sind die folgenden Arten zulässig:
  - Geldmarktpapiere,
  - Anleihen, welche von einem Mitgliedsstaat der OECD begeben oder garantiert werden und eine hohe Bonität aufweisen,
  - Barmittel, sofern sie auf eine G10-Währung lauten.

Als Sicherheiten für Effektenleihe werden Staatsanleihen, welche eine hohe Bonität aufweisen, zugelassen.

In folgendem Umfang ist eine Besicherung erforderlich: Die Besicherung erstreckt sich auf alle OTC-Derivate. Die Fondsleitung kann eine Ausnahme vorsehen bei Devisentermingeschäften mit einer Laufzeit von bis zu sechs Monaten.

Die Sicherheitsmarge beträgt 0% für Sicherheiten in Form von Barmitteln, Geldmarktpapieren oder Anleihen, welche eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr aufweisen. Für Anleihen mit einer Restlaufzeit von einem Jahr und mehr kommt eine Sicherheitsmarge von mindestens 2% zur Anwendung, wobei diese Marge mit der Laufzeit der jeweiligen Anleihe zunimmt.

Bei der Besicherung für Effektenleihen durch Staatsanleihen, welche eine hohe Bonität aufweisen, beträgt die Sicherheitsmarge 5%.

Barsicherheiten können in Form von Bankguthaben, Staatsanleihen mit einer hohen Bonität, direkt oder indirekt in Geldmarktinstrumente mit kurzer Laufzeit sowie als Reverse Repos wieder angelegt werden. Die Wiederanlage der Barsicherheiten muss immer in derselben Währung wie die der entgegengenommenen Sicherheiten erfolgen. Die Wiederanlage von Barsicherheiten kann durch Wertschwankungen beeinträchtigt werden. Des Weiteren kann ein gewisses Liquiditätsrisiko nicht ausgeschlossen werden.

#### 1.9.2.2 Anlagepolitik der einzelnen Teilvermögen

##### **A. STRATEGIE AUSGEWOGEN**

- a. Die Fondsleitung investiert mindestens 35% und höchstens 65% des Vermögens des Teilvermögens in:
  - aa. Forderungswertrechte und -papiere weltweit (Obligationen, Renten, Wandel- und Optionsanleihen, etc.), die auf eine frei konvertierbare Währung lauten, die mindestens ein «BBB-»-Rating einer renommierten Ratingagentur wie Standard & Poor's aufweisen. Falls kein solches Rating vorhanden ist, können ausnahmsweise von einer Schweizer Bank vergebene anerkannte Ratings verwendet werden;
  - ab. Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten sowie Guthaben auf Sicht und Zeit.
- b. Bis zu insgesamt 10% des Vermögens des Teilvermögens dürfen von der Fondsleitung in Forderungswertrechte und -papiere weltweit (Obligationen, Renten, Wandel- und Optionsanleihen, etc.) investiert werden, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten, welche die Anforderungen der vorstehenden Bst. aa nicht erfüllen.
- c. Die Fondsleitung investiert mindestens 35% und höchstens 65% des Vermögens des Teilvermögens in Beteiligungswertrechte und -wertpapiere weltweit (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine etc.).
- d. Die Fondsleitung kann zudem investieren in Derivate (einschliesslich Warrants) gemäss § 8 Ziff. 1 des Fondsvertrags auf die oben unter Bst. a bis c erwähnten Anlagen sowie auf Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite und Währungen.
- e. Die Fondsleitung kann zudem
  - bis max. 20% des Teilvermögens in Zielfonds gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. c und d des Fondsvertrags investieren. Bei Zielfonds, welche in Anlagen gemäss der vorstehenden Bst. a. aa. investieren, müssen die Ratinganforderungen gemäss der vorstehenden Bst. a. aa bei den Anlagen der Zielfonds nicht eingehalten werden;
  - in Anteile an Zielfonds schweizerischen Rechts der Art „Immobilienfonds“, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden bis zu max. 15% des Teilvermögens investieren.
  - bis max. 10% des Teilvermögens in Zielfonds gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. c und d des Fondsvertrags investieren, die ihr Vermögen direkt oder indirekt in Rohstoffe investieren.
- f. Die Fondsleitung hält mindestens 50% des Vermögens des Teilvermögens in Anlagen, die auf Schweizer Franken (CHF) lauten.
- g. Weiter beachtet die Fondsleitung die folgenden Anlagebeschränkungen

- Von Zielfonds, die nicht als OGAW im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG qualifizieren oder die nach dem 23. Dezember 2013 aufgelegt wurden, darf die Fondsleitung nur weniger als 10% der ausgegebenen Anteile des Zielfonds erwerben. Sofern diese Anteile an Zielfonds weder zum Handel noch an einer Börse zugelassen noch in einem anderen Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sind diese zudem an die unten genannte Grenze von 20% anzurechnen.
- Eine Beteiligung an demselben Emittenten bzw. Schuldner ist auf weniger als 10% beschränkt. Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, die weder zum Handel noch an einer Börse zugelassen noch in einem anderen Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind auf höchstens 20% des Fondsvolumens zu beschränken.

## **B. STRATEGIE EINKOMMEN PLUS**

Die Fondsleitung investiert, wie im Folgenden festgelegt, das Vermögen des Teilvermögens überwiegend in Zielfonds (Ziffer 1.9.2.1 e) und lediglich im beschränkten Umfang in Direktanlagen.

- a. Die Fondsleitung investiert, direkt oder indirekt mindestens 40% des Vermögens des Teilvermögens in:
  - aa. Forderungswertrechte und -papiere weltweit (Obligationen, Renten, Wandel- und Optionsanleihen, etc.), die auf eine frei konvertierbare Währung lauten, die mindestens ein «BBB-»-Rating einer renommierten Ratingagentur wie Standard & Poor's aufweisen. Falls kein solches Rating vorhanden ist, können ausnahmsweise von einer Schweizer Bank vergebene anerkannte Ratings verwendet werden;
  - ab. Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten sowie (nur direkt) in Guthaben auf Sicht und Zeit.
- b. Bis zu insgesamt 10% des Vermögens des Teilvermögens dürfen von der Fondsleitung, direkt oder indirekt, in Forderungswertrechte und -papiere weltweit (Obligationen, Renten, Wandel- und Optionsanleihen, etc.) investiert werden, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten, welche die Anforderungen der vorstehenden Bst. a nicht erfüllen.
- c. Die Fondsleitung investiert, direkt oder indirekt höchstens 35% des Vermögens des Teilvermögens in Beteiligungswertrechte und -wertpapiere (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine etc.), wobei höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens, direkt oder indirekt, in Emittenten in emerging markets investiert werden darf.
- d. Die Fondsleitung kann zudem investieren in Derivate (einschliesslich Warrants) gemäss § 8 Ziff. 1 des Fondsvertrags auf die oben unter Bst. a bis c erwähnten Anlagen sowie auf Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite und Währungen.
- e. Die Fondsleitung kann zudem in Zielfonds gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. c und d des Fondsvertrags investieren. Sie kann auch in Zielfonds schweizerischen Rechts i.S.v. § 8 Ziff. 1 Bst. cg des Fondsvertrags anlegen, die ihrerseits einen wesentlichen Teil ihrer Anlagen in Immobilienfonds investieren. Bei Zielfonds, welche in Anlagen gemäss der vorstehenden Bst. a. aa investieren, müssen die Ratinganforderungen gemäss der vorstehenden Bst. a. aa bei den Anlagen der Zielfonds nicht eingehalten werden. Sie beachtet dabei die folgenden Anlagegrenzen:
  - mindestens 60% des Vermögens des Teilvermögens werden in Anteile an Zielfonds gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. c des Fondsvertrags investiert;

- höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens dürfen in Anteile an Zielfonds gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. c oder d des Fondsvertrags investiert werden, die ihr Vermögen indirekt in Rohstoffe investieren;
- höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens dürfen in Anteile an Zielfonds gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. c oder d des Fondsvertrags investiert werden, die ihr Vermögen direkt oder indirekt in Edelmetalle investieren;
- insgesamt höchstens 20% des Vermögens des Teilvermögens dürfen in Anteile an Zielfonds gemäss § 8 Ziffer 1 Bst. d des Fondsvertrags investiert werden
- höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens dürfen in Anteile von Zielfonds gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. cg des Fondsvertrags investiert werden.

### **C. FINREON TAIL RISK CONTROL® 0-100 (CHF)**

- a. Die Fondsleitung investiert das Vermögen des Teilvermögens in Beteiligungswertpapiere und –rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen die an einer Schweizer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Schweizer Markt gehandelt werden;
- b. Die Fondsleitung kann zudem das Vermögen des Teilvermögens investieren in:
  - Geldmarktinstrumente gemäss § 8 Ziffer 1 Bst. e des Fondsvertrages;
  - Guthaben auf Sicht und auf Zeit gemäss § 8 Ziffer 1 Bst. f des Fondsvertrages;
  - Auf Schweizer Franken (CHF) lautende Obligationen von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldner, die mindestens ein „A“-Rating einer renommierten Ratingagentur wie Standard & Poor’s aufweisen. Falls kein Rating einer renommierten Ratingagentur erhältlich ist, kann für Obligationen von Schweizer Emittenten auch das Rating einer renommierten Schweizer Bank, wie der Zürcher Kantonalbank, herangezogen werden;
- c. Derivate gemäss Ziff. 1.9.2.1 b
- d. Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds) gemäss Ziff. 1.9.2.1 Bst. c, welche als OGAW im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG qualifizieren bis zu 100%;
- e. Andere als die vorstehend in Bst. a bis d genannte Anlagen insgesamt weniger als 10% des Vermögens des Teilvermögens – inklusive Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1.9.2.1 Bst. c und d, welche nicht als OGAW im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG qualifizieren; nicht zulässig sind (i) Anlagen in Metalle (ausdrücklich ausgenommen sind Edelmetalle), Metallzertifikate (ausdrücklich ausgenommen sind Edelmetallzertifikate), Waren und Wertpapiere (ausgeschlossen sind zudem physische Lieferungen jeglicher Art) sowie (ii) Leerverkäufe von Anlagen nach Bst. a vorstehend.
- f. Die Anlagestrategie orientiert sich grundsätzlich am schweizerischen Aktienmarkt und folgt einer Messung des Marktrisikos. Aufgrund dieser Risikomessung wird das Exposure gegenüber dem schweizerischen Aktienmarkt je nach gemessenem Risiko zwischen 0% (hohes Risiko) und 100% (niedriges Risiko) gesteuert, d.h. die Aktienquote kann jeweils zwischen 0% und 100% betragen. Bei einer Aktienquote von 0% ist die direkte und/oder indirekte Investitionsquote in liquide Anlagen (wie beispielsweise Bankguthaben auf Sicht und Zeit, Geldmarktinstrumente, Staatsanleihen) 100% bzw. wird das Aktienexposure mittels Futures abgesichert. Das Aktienexposure wird somit entweder durch Erhöhung bzw. Senkung der Aktienquote oder über Futures gesteuert.



## D. STRATEGIE EINKOMMEN

- a. Die Fondsleitung investiert direkt mindestens 65% und max. 85% des Vermögens des Teilvermögens in:
  - aa. Forderungswertrechte und -papiere weltweit (Obligationen, Renten, Wandel- und Optionsanleihen, etc.), die auf eine frei konvertierbare Währung lauten, die mindestens ein „BBB“-Rating einer renommierten Ratingagentur wie Standard & Poor's aufweisen. Falls kein solches Rating vorhanden ist, können ausnahmsweise von einer Schweizer Bank vergebene anerkannte Ratings verwendet werden.
  - ab. Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten.
- b. Die Fondsleitung investiert direkt mindestens 15% und max. 35% des Vermögens des Teilvermögens in Beteiligungswertrechte und -wertpapiere weltweit (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine etc.). Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, die weder zum Handel noch an einer Börse zugelassen noch in einem anderen Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind auf höchstens 20% des Fondsvolumens zu beschränken. Eine Beteiligung an demselben Emittenten bzw. Schuldner ist auf weniger als 10% beschränkt.
- c. Die Fondsleitung kann zudem investieren in:
  - aa. Anteile an Zielfonds gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. c des Fondsvertrags bis max. 20% des Teilvermögens. Bei Zielfonds, welche in Anlagen gemäss Bst. a.aa. investieren, müssen die Ratinganforderungen gemäss Bst. a.aa. bei den Anlagen der Zielfonds nicht eingehalten werden.
  - ab. Anteile an Zielfonds schweizerischen Rechts der Art „Immobilienfonds“, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden bis max. 15% des Teilvermögens.
  - ac. Anteile an Zielfonds gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. c oder d des Fondsvertrags, die ihr Vermögen direkt oder indirekt in Rohstoffe investieren: bis max. 10% des Teilvermögens.
- d. Die Fondsleitung kann zudem investieren in:
  - aa. Derivate (einschliesslich Warrants) gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. b des Fondsvertrags auf die oben erwähnten Anlagen sowie auf Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite und Währungen;
  - ab. Guthaben auf Sicht und Zeit.
- e. Bis zu insgesamt 10% des Vermögens des Teilvermögens dürfen von der Fondsleitung direkt oder indirekt in Forderungswertrechte und -papiere weltweit (Obligationen, Renten, Wandel- und Optionsanleihen, etc.) investiert werden, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten, welche die Anforderungen der vorstehenden Bst. a.aa. nicht erfüllen.
- f. Investitionen in Anteile an Zielfonds gemäss der vorstehenden Bst. c ac., die als „übrige Fonds für alternative Anlagen“ qualifizieren und gemäss der vorstehenden Bst. c.ab. dürfen insgesamt 20% nicht überschreiten.
- g. Abweichend zu den in den Bst. c und f genannten Anlagegrenzen darf die Fondsleitung weniger als 10% der ausgegebenen Anteile des Zielfonds erwerben, wenn dieser nicht als OGAW im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG qualifiziert oder nach dem 23. Dezember 2013 aufgelegt wurde. Sofern diese Anteile an kollektiven Kapitalanlagen weder zum Handel

noch an einer Börse zugelassen noch in einem anderen Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sind diese zudem an die unter Bst. b genannte Grenze von 20% anzurechnen.

## **E. STRATEGIE WACHSTUM**

- a. Die Fondsleitung investiert mindestens 52% und maximal 90% des Vermögens des Teilvermögens in:
  - aa. Beteiligungswertrechte und -wertpapiere weltweit (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine etc.);
  - ab. Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, die weder zum Handel an einer Börse noch in einem anderen Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sind auf höchstens 10% des Fondsvolumens zu beschränken;
  - ac. Eine Beteiligung an demselben Emittenten bzw. Schuldner ist auf max. 10% beschränkt.
- b. Zudem investiert die Fondsleitung mindestens 10% und maximal 48% des Vermögens des Teilvermögens in:
  - aa. Forderungswertrechte und -papiere weltweit (Obligationen, Renten, Wandel- und Optionsanleihen, etc.), die auf eine frei konvertierbare Währung lauten, die mindestens ein „BBB“-Rating einer renommierten Ratingagentur wie Standard & Poor's aufweisen. Falls kein solches Rating vorhanden ist, können ausnahmsweise von einer Schweizer Bank vergebene anerkannte Ratings verwendet werden;
  - ab. Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten.
- c. Die Fondsleitung kann zudem investieren in:
  - aa. Anteile an Zielfonds gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. c des Fondsvertrags bis max. 20% des Teilvermögens. Bei Zielfonds, welche in Anlagen gemäss Bst. b.aa investieren, müssen die Ratinganforderungen gemäss Bst. b.aa. bei den Anlagen der Zielfonds nicht eingehalten werden;
  - ab. Anteile an Zielfonds schweizerischen Rechts der Art „Immobilienfonds“, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden bis max. 15% des Teilvermögens;
  - ac. Anteile an Zielfonds gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. c oder d des Fondsvertrags, die ihr Vermögen direkt oder indirekt in Rohstoffe investieren: bis max. 10% des Teilvermögens.
- d. Die Fondsleitung kann zudem investieren in:
  - aa. Derivate (einschliesslich Warrants) gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. b des Fondsvertrags auf die oben erwähnten Anlagen sowie auf Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite und Währungen;
  - ab. Guthaben auf Sicht und Zeit.
- e. Bis zu insgesamt 10% des Vermögens des Teilvermögens dürfen von der Fondsleitung direkt oder indirekt in Forderungswertrechte und -papiere weltweit (Obligationen, Renten, Wandel- und Optionsanleihen, etc.) investiert werden, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten, welche die Anforderungen des vorstehenden Bst. b. aa. nicht erfüllen.

- f. Zusätzlich zu der in den Bst. c genannten Anlagegrenzen darf die Fondsleitung weniger als 10% der ausgegebenen Anteile des Zielfonds erwerben, wenn dieser nicht als OGAW im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG qualifiziert oder nach dem 23. Dezember 2013 aufgelegt wurde.
- g. Anteile an Zielfonds, die nicht als OGAW im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG qualifizieren oder nach dem 23. Dezember 2013 aufgelegt wurden und die weder zum Handel an einer Börse noch in einem anderen Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, dürfen zusammen mit den Investitionen gemäss Bst. c.aa, c.ab. und c.ac insgesamt 30% nicht überschreiten.
- h. Ungeachtet aller sonstigen Bestimmungen investiert die Fondsleitung mindestens 51% des Bruttofondsvermögens fortlaufend in Aktien, die zum amtlichen Handel an einer Börse oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht um Anteile an Investmentfonds oder Real Estate Investment Trust (REIT) handelt.

#### F. STRATEGIE EINKOMMEN Eco

- a. Im Anlageprozess werden **Nachhaltigkeitsfaktoren** (sogenannte «ESG»- oder «Environmental, Social and Governance»-Faktoren) gemäss den nachfolgend beschriebenen **Nachhaltigkeitsansätzen** berücksichtigt. Zur Methodik des Einbezugs von Nachhaltigkeitsfaktoren bei den Anlageentscheiden siehe unten. Durch die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsfaktoren bei den Anlageentscheiden bietet das Teilvermögen Anlegern die Möglichkeit, an der Wertentwicklung von Branchen und Unternehmen zu partizipieren, die zur Weiterentwicklung einer nachhaltigen Wirtschaft beitragen.

**Nachhaltigkeitsansätze:** Der Einbezug von Nachhaltigkeitsfaktoren geschieht durch die Auswahl von Unternehmen/Emittenten mit nachhaltiger Wertschöpfung a) mittels Ausschluss bestimmter Unternehmen/Emittenten anhand von Ausschlusskriterien («**Ausschlussansatz**») und b) durch gezielte Auswahl von Unternehmen/Emittenten mit guter Nachhaltigkeitsleistung auf der Basis eines ESG-Ratings («**Positive-Screening-Ansatz**»). Insgesamt müssen mindestens 80% des Vermögens des Teilvermögens in Unternehmen/Emittenten investiert werden, die unter Anwendung beider Nachhaltigkeitsansätze als Unternehmen/Emittenten mit nachhaltiger Wertschöpfung gelten. Um Marktchancen effektiv zu nutzen und das Portfolio effektiv zu steuern, kann bis zu 20% des Vermögens des Teilvermögens in Unternehmen/Emittenten investiert werden, die die Nachhaltigkeitsanforderungen nicht erfüllen.

**Ausschluss von Unternehmen/Emittenten («Ausschlussansatz»):** Unternehmen/Emittenten, die in eine der folgenden Ausschlusskategorien fallen, gelten nicht als Unternehmen/Emittenten mit nachhaltiger Wertschöpfung:

- i. Unternehmen, die in einem oder mehreren der folgenden Bereiche tätig sind:
  - Entwicklung, Produktion und/oder Vertrieb von gentechnisch modifizierten landwirtschaftlichen Produkten,
  - Herstellung und/oder Vertrieb chemischer/biologischer Waffen, Streumunition, Landminen und von Waffen, Munition und Rüstungsgütern mit angereicherterem Uran
  - Förderung, Verarbeitung und/oder Vertrieb von metallurgischen und thermischen Kohlevorkommen,
  - Förderung, Verarbeitung und/oder Vertrieb von Ölsandreserven, Schiefergasreserven oder Schieferölreserven,

- ii. Unternehmen, die mehr als 5% ihres Umsatzes in den folgenden Bereichen erzielen:
- Produktion und/oder Vertrieb von Tabak und/oder Alkohol,
  - Geschäftliche Aktivitäten im Zusammenhang mit Glücksspiel
  - Produktion und/oder Vertrieb von Pornographie,
  - Entwicklung, Produktion und/oder Vertrieb von zivilen Schusswaffen und Munition und von Waffensystemen und -komponenten inkl. Unterstützungssysteme und -dienste,
  - Produktion von Strom aus Kernenergie.

**Auswahl von Unternehmen/Emittenten anhand ESG-Rating («Positive-Screening-Ansatz»):** Nur Unternehmen/Emittenten gelten als Unternehmen/Emittenten mit nachhaltiger Wertschöpfung, die mit Bezug auf ESG-Faktoren gemäss eines Positive-Screening-Ansatzes mit sektoraler Gewichtung unter Berücksichtigung von Verwicklungen in Kontroversen ein überdurchschnittliches oder mindestens gut durchschnittliches Nachhaltigkeitsrating aufweisen d.h. mindestens ein MSCI ESG-Rating von BBB (siehe <https://www.msci.com/our-solutions/esg-investing/esg-ratings> mit ESG Bewertung gemäss einer Rating-Skala von AAA und AA (überdurchschnittliche ESG-Leistung) über A, BBB und BB (Durchschnitt) bis zu B und CCC (unterdurchschnittliche ESG-Leistung).

Das MSCI ESG-Rating basiert auf umfassenden Datenauswertungen inkl. makroökonomischer Daten und statistischer Erhebungen für bestimmte Marktsegmente und/oder Länder/Regionen und unternehmensspezifischen Daten wie beispielsweise Unternehmensjahresberichte. Auf Basis dieser Daten erfolgt eine unternehmensspezifische Analyse und Bewertung mit Bezug auf die Frage, wie stark ein Unternehmen ESG-Risiken ausgesetzt ist und in welchem Ausmass Strategien zur Risikobegrenzung und/oder Nutzung entsprechender Chancen umgesetzt werden.

Dabei wird jedes Unternehmen anhand von 6 bis 10 spezifisch gewichteten Schlüsselkriterien bewertet. Für den Bereich Umweltrisiken und -chancen («Environment») sind dies Risiken im Zusammenhang mit der Klimaveränderung (z. B. CO<sub>2</sub>-Emissionen/«Carbon Footprint»), der Umgang mit Ressourcen («Natural Capital», z. B. «Water Stress», «Biodiversity») Risiken im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung (z. B. «toxic waste») und Chancen im Zusammenhang mit neuen Technologien («Environmental Opportunities», z. B. «Clean Tech»). Im Bereich Soziales («Social») gehören zu den Schlüsselkriterien das Human Resources Management («Human Capital», z. B. «Labour Management»), das Gebiet Produktverantwortung («Product Liability»), der Umgang mit Interessensgruppen («Stakeholder Opposition») und in diesem Bereich vorhandene Chancen («Social Opportunities»), und im Bereich Unternehmensführung («Governance») gehören hierzu das betriebliche Management («Corporate Governance») und das Gebiet ethische Unternehmensführung («Corporate Behaviour»). Auf Basis einer unternehmensspezifischen Gewichtung der Schlüsselkriterien im Vergleich mit anderen Unternehmen des gleichen Unternehmenssegments wird sodann ein unternehmensspezifisches ESG-Rating ermittelt.

In das Rating fliesst auch eine Bewertung von Verwicklungen in Kontroversen ein. Eine Kontroverse ist ein Fall oder eine anhaltende Situation, in der der Betrieb oder die Produkte eines Unternehmens negative Auswirkungen auf die Umwelt, die Gesellschaft oder die Unternehmensführung haben, z. B. Verstöße des Unternehmens gegen geltende Gesetze oder Vorschriften und/oder Aktionen oder Aktivitäten, die gegen allgemein anerkannte internationale Normen verstossen wie z. B. die "UN Global Compact Konvention", Kinderarbeit, Diskriminierung oder Betrug.

**Nachhaltigkeitsrisiken:** Mit Bezug auf die Anwendung der Nachhaltigkeitsansätze im Anlageprozess besteht das Risiko, dass Daten mit Bezug auf die Umsetzung von Nachhaltigkeitskriterien bei Zielgesellschaften nicht kontinuierlich in ausreichender Qualität zur Verfügung stehen und in diesem Fall nur eine eingeschränkte Analyse von Zielgesellschaften mit Bezug auf Nachhaltigkeitskriterien möglich ist.

- b. Die Fondsleitung investiert direkt insgesamt mindestens 65% und max. 85% des Vermögens des Teilvermögens in:
  - ba Forderungswertrechte und -papiere weltweit (Obligationen, Renten, Wandel- und Optionsanleihen, etc.), die auf eine frei konvertierbare Währung lauten, die mindestens ein „BBB“-Rating einer renommierten Ratingagentur wie Standard & Poor's aufweisen. Falls kein solches Rating vorhanden ist, können ausnahmsweise von einer Schweizer Bank vergebene anerkannte Ratings verwendet werden,
  - bb Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten,
  - bc Guthaben auf Sicht und Zeit, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten.
- c. Die Fondsleitung investiert direkt mindestens 15% und max. 35% des Vermögens des Teilvermögens in Beteiligungswertrechte und -wertpapiere weltweit (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine etc.). Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, die weder zum Handel noch an einer Börse zugelassen noch in einem anderen Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind auf höchstens 20% des Fondsvolumens zu beschränken. Eine Beteiligung an demselben Emittenten bzw. Schuldner ist auf 10% beschränkt.
- d. Die Fondsleitung kann zudem investieren in:
  - da Anteile an Zielfonds gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. c des Fondsvertrags bis max. 20% des Teilvermögens. Bei Zielfonds, welche in Anlagen gemäss Bst. b. ba. investieren, müssen die Ratinganforderungen gemäss Bst. b. ba. bei den Anlagen der Zielfonds nicht eingehalten werden.
  - db Anteile an Zielfonds schweizerischen Rechts der Art „Immobilienfonds“, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden bis max. 15% des Teilvermögens.
  - dc Anteile an Zielfonds gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. c oder d des Fondsvertrags, die ihr Vermögen direkt oder indirekt in Rohstoffe investieren: bis max. 10% des Teilvermögens
- e. Die Fondsleitung kann zudem investieren in: Derivate (einschliesslich Warrants) gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. b des Fondsvertrags auf die oben erwähnten Anlagen sowie auf Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite und Währungen
- f. Bis zu insgesamt 10% des Vermögens des Teilvermögens, dürfen von der Fondsleitung direkt oder indirekt in Forderungswertrechte und -papiere weltweit (Obligationen, Renten, Wandel- und Optionsanleihen, etc.) investiert werden, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten, welche die Anforderungen der vorstehenden Bst. b. ba. nicht erfüllen.
- g. Investitionen in Anteile an Zielfonds gemäss der vorstehenden Bst. d. db., die als „Immobilienfonds“ qualifizieren, in Anteile an Zielfonds gemäss der vorstehenden Bst. d. dc., die als „übrige Fonds für alternative Anlagen“ qualifizieren und in Anteile an Zielfonds, die weder zum Handel an einer Börse noch einem anderen Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, dürfen insgesamt 20% des Vermögens des Teilvermögens nicht überschreiten.

- h. Abweichend zu den in den Bst. d. und g. genannten Anlagegrenzen darf die Fondsleitung weniger als 10% der ausgegebenen Anteile des Zielfonds erwerben, wenn dieser nicht als OGAW im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG qualifiziert oder nach dem 23. Dezember 2013 aufgelegt wurde. Sofern diese Anteile an kollektiven Kapitalanlagen weder zum Handel noch an einer Börse zugelassen noch in einem anderen Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sind diese zudem an die unter Bst. c genannte Grenze von 20% anzurechnen.

## **G. STRATEGIE AUSGEWOGEN Eco**

- a. Im Anlageprozess werden **Nachhaltigkeitsfaktoren** (sogenannte «ESG»- oder «Environmental, Social and Governance»-Faktoren) gemäss den nachfolgend beschriebenen **Nachhaltigkeitsansätzen** berücksichtigt. Zur Methodik des Einbezugs von Nachhaltigkeitsfaktoren bei den Anlageentscheiden siehe unten. Durch die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsfaktoren bei den Anlageentscheiden bietet das Teilvermögen Anlegern die Möglichkeit, an der Wertentwicklung von Branchen und Unternehmen zu partizipieren, die zur Weiterentwicklung einer nachhaltigen Wirtschaft beitragen.

**Nachhaltigkeitsansätze:** Der Einbezug von Nachhaltigkeitsfaktoren geschieht durch die Auswahl von Unternehmen/Emittenten mit nachhaltiger Wertschöpfung a) mittels Ausschluss bestimmter Unternehmen/Emittenten anhand von Ausschlusskriterien («**Ausschlussansatz**») und b) durch gezielte Auswahl von Unternehmen/Emittenten mit guter Nachhaltigkeitsleistung auf der Basis eines ESG-Ratings («**Positive-Screening-Ansatz**»). Insgesamt müssen mindestens 80% des Vermögens des Teilvermögens in Unternehmen/Emittenten investiert werden, die unter Anwendung beider Nachhaltigkeitsansätze als Unternehmen/Emittenten mit nachhaltiger Wertschöpfung gelten. Um Marktchancen effektiv zu nutzen und das Portfolio effektiv zu steuern, kann bis zu 20% des Vermögens des Teilvermögens in Unternehmen/Emittenten investiert werden, die die Nachhaltigkeitsanforderungen nicht erfüllen.

**Ausschluss von Unternehmen/Emittenten («Ausschlussansatz»):** Unternehmen/Emittenten, die in eine der folgenden Ausschlusskategorien fallen, gelten nicht als Unternehmen/Emittenten mit nachhaltiger Wertschöpfung:

- i. Unternehmen, die in einem oder mehreren der folgenden Bereiche tätig sind:
- Entwicklung, Produktion und/oder Vertrieb von gentechnisch modifizierten landwirtschaftlichen Produkten,
  - Herstellung und/oder Vertrieb chemischer/biologischer Waffen, Streumunition, Landminen und von Waffen, Munition und Rüstungsgütern mit angereichertem Uran
  - Förderung, Verarbeitung und/oder Vertrieb von metallurgischen und thermischen Kohlevorkommen,
  - Förderung, Verarbeitung und/oder Vertrieb von Ölsandreserven, Schiefergasreserven oder Schieferölreserven,
- ii. Unternehmen, die mehr als 5% ihres Umsatzes in den folgenden Bereichen erzielen:
- Produktion und/oder Vertrieb von Tabak und/oder Alkohol,
  - Geschäftliche Aktivitäten im Zusammenhang mit Glücksspiel
  - Produktion und/oder Vertrieb von Pornographie,

- Entwicklung, Produktion und/oder Vertrieb von zivilen Schusswaffen und Munition und von Waffensystemen und -komponenten inkl. Unterstützungssysteme und -dienste,
- Produktion von Strom aus Kernenergie

**Auswahl von Unternehmen/Emittenten anhand ESG-Rating («Positive-Screening-Ansatz»):** Nur Unternehmen/Emittenten gelten als Unternehmen/Emittenten mit nachhaltiger Wertschöpfung, die mit Bezug auf ESG-Faktoren gemäss eines Positive-Screening-Ansatzes mit sektoraler Gewichtung unter Berücksichtigung von Verwicklungen in Kontroversen ein überdurchschnittliches oder mindestens gut durchschnittliches Nachhaltigkeitsrating aufweisen d.h. mindestens ein MSCI ESG-Rating von BBB (siehe <https://www.msci.com/our-solutions/esg-investing/esg-ratings> mit ESG Bewertung gemäss einer Rating-Skala von AAA und AA (überdurchschnittliche ESG-Leistung) über A, BBB und BB (Durchschnitt) bis zu B und CCC (unterdurchschnittliche ESG-Leistung).

Das MSCI ESG-Rating basiert auf umfassenden Datenauswertungen inkl. makroökonomischer Daten und statistischer Erhebungen für bestimmte Marktsegmente und/oder Länder/Regionen und unternehmensspezifischen Daten wie beispielsweise Unternehmensjahresberichte. Auf Basis dieser Daten erfolgt eine unternehmensspezifische Analyse und Bewertung mit Bezug auf die Frage, wie stark ein Unternehmen ESG-Risiken ausgesetzt ist und in welchem Ausmass Strategien zur Risikobegrenzung und/oder Nutzung entsprechender Chancen umgesetzt werden.

Dabei wird jedes Unternehmen anhand von 6 bis 10 spezifisch gewichteten Schlüsselkriterien bewertet. Für den Bereich Umweltrisiken und -chancen («Environment») sind dies Risiken im Zusammenhang mit der Klimaveränderung (z. B. CO<sub>2</sub>-Emissionen/«Carbon Footprint»), der Umgang mit Ressourcen («Natural Capital», z. B. «Water Stress», «Biodiversity») Risiken im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung (z. B. «toxic waste») und Chancen im Zusammenhang mit neuen Technologien («Environmental Opportunities», z. B. «Clean Tech»). Im Bereich Soziales («Social») gehören zu den Schlüsselkriterien das Human Resources Management («Human Capital», z. B. «Labour Management»), das Gebiet Produktverantwortung («Product Liability»), der Umgang mit Interessensgruppen («Stakeholder Opposition») und in diesem Bereich vorhandene Chancen («Social Opportunities»), und im Bereich Unternehmensführung («Governance») gehören hierzu das betriebliche Management («Corporate Governance») und das Gebiet ethische Unternehmensführung («Corporate Behaviour»). Auf Basis einer unternehmensspezifischen Gewichtung der Schlüsselkriterien im Vergleich mit anderen Unternehmen des gleichen Unternehmenssegments wird sodann ein unternehmensspezifisches ESG-Rating ermittelt.

In das Rating fliesst auch eine Bewertung von Verwicklungen in Kontroversen ein. Eine Kontroverse ist ein Fall oder eine anhaltende Situation, in der der Betrieb oder die Produkte eines Unternehmens negative Auswirkungen auf die Umwelt, die Gesellschaft oder die Unternehmensführung haben, z. B. Verstöße des Unternehmens gegen geltende Gesetze oder Vorschriften und/oder Aktionen oder Aktivitäten, die gegen allgemein anerkannte internationale Normen verstossen wie z. B. die "UN Global Compact Konvention", Kinderarbeit, Diskriminierung oder Betrug.

**Nachhaltigkeitsrisiken:** Mit Bezug auf die Anwendung der Nachhaltigkeitsansätze im Anlageprozess besteht das Risiko, das Daten mit Bezug auf die Umsetzung von Nachhaltigkeitskriterien bei Zielgesellschaften nicht kontinuierlich in ausreichender Qualität zur Verfügung stehen und in diesem Fall nur eine eingeschränkte Analyse von Zielgesellschaften mit Bezug auf Nachhaltigkeitskriterien möglich ist.

- b. Die Fondsleitung investiert mindestens 35% und höchstens 65% des Vermögens des Teilvermögens in:

- ba. Forderungswertrechte und -papiere weltweit (Obligationen, Renten, Wandel- und Optionsanleihen, etc.), die auf eine frei konvertierbare Währung lauten, die mindestens ein «BBB-»-Rating einer renommierten Ratingagentur wie Standard & Poor's aufweisen. Falls kein solches Rating vorhanden ist, können ausnahmsweise von einer Schweizer Bank vergebene anerkannte Ratings verwendet werden;
- bb. Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten;
- bc. Guthaben auf Sicht und Zeit, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten.
- c. Bis zu insgesamt 10% des Vermögens des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel dürfen von der Fondsleitung in Forderungswertrechte und -papiere weltweit (Obligationen, Renten, Wandel- und Optionsanleihen, etc.) investiert werden, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten, welche die Anforderungen der vorstehenden Bst. b. ba. nicht erfüllen.
- d. Die Fondsleitung investiert mindestens 35% und höchstens 65% des Vermögens des Teilvermögens in Beteiligungswertrechte und -wertpapiere weltweit (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine etc.). Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, die weder zum Handel noch an einer Börse zugelassen noch in einem anderen Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind auf höchstens 20% des Fondsvolumens zu beschränken. Eine Beteiligung an demselben Emittenten bzw. Schuldner ist auf weniger als 10% beschränkt.
- e. Die Fondsleitung kann zudem investieren in Derivate (einschliesslich Warrants) gemäss § 8 Ziff. 1 des Fondsvertrags auf die oben unter Bst. b. bis d. erwähnten Anlagen sowie auf Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite und Währungen.
- f. Die Fondsleitung kann zudem investieren in:
  - fa. Anteile an Zielfonds gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. c des Fondsvertrags bis max. 20% des Teilvermögens pro Zielfonds. Bei Zielfonds, welche in Anlagen gemäss der vorstehenden Bst. b. ba. investieren, müssen die Ratinganforderungen gemäss der vorstehenden Bst. b. ba bei den Anlagen der Zielfonds nicht eingehalten werden.
  - fb. Anteile an Zielfonds gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. c oder d des Fondsvertrags, die ihr Vermögen direkt oder indirekt in Rohstoffe investieren: bis max. 10% des Teilvermögens.
  - fc. Anteile an Zielfonds schweizerischen Rechts der Art „Immobilienfonds“, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden bis max. 15% des Teilvermögens.
- g. Die Fondsleitung hält mindestens 50% des Vermögens des Teilvermögens in Anlagen, die auf Schweizer Franken (CHF) lauten.
- h. Weiter beachtet die Fondsleitung die folgenden Anlagebeschränkungen
  - ha. Von Zielfonds, die nicht als OGAW im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG qualifizieren oder die nach dem 23. Dezember 2013 aufgelegt wurden, darf die Fondsleitung nur weniger als 10% der ausgegebenen Anteile des Zielfonds erwerben. Sofern diese Anteile an Zielfonds weder zum Handel noch an einer Börse zugelassen noch in einem anderen Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sind diese zudem an die unten unter Bst. hb genannte Grenze von 20% anzurechnen.
  - hb. Eine Beteiligung an demselben Emittenten bzw. Schuldner ist auf weniger als 10% beschränkt. Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, die weder zum Handel noch an einer Börse zugelassen noch in einem anderen Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind auf höchstens 20% des Fondsvolumens zu beschränken.



- hc. Investitionen in Anteile an Zielfonds gemäss der vorstehenden Bst. f. fc, die als „Immobilienfonds“ qualifizieren, in Anteile an Zielfonds gemäss der vorstehenden Bst. f. fb., die als „übrige Fonds für alternative Anlagen“ qualifizieren und in Anteile an Zielfonds, die weder zum Handel an einer Börse noch einem anderen Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, dürfen insgesamt 20% des Vermögens des Teilvermögens nicht überschreiten.

## H. STRATEGIE WACHSTUM Eco

- a. Im Anlageprozess werden **Nachhaltigkeitsfaktoren** (sogenannte «ESG»- oder «Environmental, Social and Governance»-Faktoren) gemäss den nachfolgend beschriebenen **Nachhaltigkeitsansätzen** berücksichtigt. Zur Methodik des Einbezugs von Nachhaltigkeitsfaktoren bei den Anlageentscheiden siehe unten. Durch die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsfaktoren bei den Anlageentscheiden bietet das Teilvermögen Anlegern die Möglichkeit, an der Wertentwicklung von Branchen und Unternehmen zu partizipieren, die zur Weiterentwicklung einer nachhaltigen Wirtschaft beitragen.

**Nachhaltigkeitsansätze:** Der Einbezug von Nachhaltigkeitsfaktoren geschieht durch die Auswahl von Unternehmen/Emittenten mit nachhaltiger Wertschöpfung a) mittels Ausschluss bestimmter Unternehmen/Emittenten anhand von Ausschlusskriterien («**Ausschlussansatz**») und b) durch gezielte Auswahl von Unternehmen/Emittenten mit guter Nachhaltigkeitsleistung auf der Basis eines ESG-Ratings («**Positive-Screening-Ansatz**»). Insgesamt müssen mindestens 80% des Vermögens des Teilvermögens in Unternehmen/Emittenten investiert werden, die unter Anwendung beider Nachhaltigkeitsansätze als Unternehmen/Emittenten mit nachhaltiger Wertschöpfung gelten. Um Marktchancen effektiv zu nutzen und das Portfolio effektiv zu steuern, kann bis zu 20% des Vermögens des Teilvermögens in Unternehmen/Emittenten investiert werden, die die Nachhaltigkeitsanforderungen nicht erfüllen.

**Ausschluss von Unternehmen/Emittenten («Ausschlussansatz»):** Unternehmen/Emittenten, die in eine der folgenden Ausschlusskategorien fallen, gelten nicht als Unternehmen/Emittenten mit nachhaltiger Wertschöpfung:

- i. Unternehmen, die in einem oder mehreren der folgenden Bereiche tätig sind:
- Entwicklung, Produktion und/oder Vertrieb von gentechnisch modifizierten landwirtschaftlichen Produkten,
  - Herstellung und/oder Vertrieb chemischer/biologischer Waffen, Streumunition, Landminen und von Waffen, Munition und Rüstungsgütern mit angereichertem Uran
  - Förderung, Verarbeitung und/oder Vertrieb von metallurgischen und thermischen Kohlevorkommen,
  - Förderung, Verarbeitung und/oder Vertrieb von Ölsandreserven, Schiefergasreserven oder Schieferölreserven,
- ii. Unternehmen, die mehr als 5% ihres Umsatzes in den folgenden Bereichen erzielen:
- Produktion und/oder Vertrieb von Tabak und/oder Alkohol,
  - Geschäftliche Aktivitäten im Zusammenhang mit Glücksspiel
  - Produktion und/oder Vertrieb von Pornographie,

- Entwicklung, Produktion und/oder Vertrieb von zivilen Schusswaffen und Munition und von Waffensystemen und -komponenten inkl. Unterstützungssysteme und -dienste,
- Produktion von Strom aus Kernenergie

**Auswahl von Unternehmen/Emittenten anhand ESG-Rating («Positive-Screening-Ansatz»):** Nur Unternehmen/Emittenten gelten als Unternehmen/Emittenten mit nachhaltiger Wertschöpfung, die mit Bezug auf ESG-Faktoren gemäss eines Positive-Screening-Ansatzes mit sektoraler Gewichtung unter Berücksichtigung von Verwicklungen in Kontroversen ein überdurchschnittliches oder mindestens gut durchschnittliches Nachhaltigkeitsrating aufweisen d.h. mindestens ein MSCI ESG-Rating von BBB (siehe <https://www.msci.com/our-solutions/esg-investing/esg-ratings> mit ESG Bewertung gemäss einer Rating-Skala von AAA und AA (überdurchschnittliche ESG-Leistung) über A, BBB und BB (Durchschnitt) bis zu B und CCC (unterdurchschnittliche ESG-Leistung).

Das MSCI ESG-Rating basiert auf umfassenden Datenauswertungen inkl. makroökonomischer Daten und statistischer Erhebungen für bestimmte Marktsegmente und/oder Länder/Regionen und unternehmensspezifischen Daten wie beispielsweise Unternehmensjahresberichte. Auf Basis dieser Daten erfolgt eine unternehmensspezifische Analyse und Bewertung mit Bezug auf die Frage, wie stark ein Unternehmen ESG-Risiken ausgesetzt ist und in welchem Ausmass Strategien zur Risikobegrenzung und/oder Nutzung entsprechender Chancen umgesetzt werden.

Dabei wird jedes Unternehmen anhand von 6 bis 10 spezifisch gewichteten Schlüsselkriterien bewertet. Für den Bereich Umweltrisiken und -chancen («Environment») sind dies Risiken im Zusammenhang mit der Klimaveränderung (z. B. CO<sub>2</sub>-Emissionen/«Carbon Footprint»), der Umgang mit Ressourcen («Natural Capital», z. B. «Water Stress», «Biodiversity») Risiken im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung (z. B. «toxic waste») und Chancen im Zusammenhang mit neuen Technologien («Environmental Opportunities», z. B. «Clean Tech»). Im Bereich Soziales («Social») gehören zu den Schlüsselkriterien das Human Resources Management («Human Capital», z. B. «Labour Management»), das Gebiet Produktverantwortung («Product Liability»), der Umgang mit Interessensgruppen («Stakeholder Opposition») und in diesem Bereich vorhandene Chancen («Social Opportunities»), und im Bereich Unternehmensführung («Governance») gehören hierzu das betriebliche Management («Corporate Governance») und das Gebiet ethische Unternehmensführung («Corporate Behaviour»). Auf Basis einer unternehmensspezifischen Gewichtung der Schlüsselkriterien im Vergleich mit anderen Unternehmen des gleichen Unternehmenssegments wird sodann ein unternehmensspezifisches ESG-Rating ermittelt.

In das Rating fliesst auch eine Bewertung von Verwicklungen in Kontroversen ein. Eine Kontroverse ist ein Fall oder eine anhaltende Situation, in der der Betrieb oder die Produkte eines Unternehmens negative Auswirkungen auf die Umwelt, die Gesellschaft oder die Unternehmensführung haben, z. B. Verstöße des Unternehmens gegen geltende Gesetze oder Vorschriften und/oder Aktionen oder Aktivitäten, die gegen allgemein anerkannte internationale Normen verstossen wie z. B. die "UN Global Compact Konvention", Kinderarbeit, Diskriminierung oder Betrug.

**Nachhaltigkeitsrisiken:** Mit Bezug auf die Anwendung der Nachhaltigkeitsansätze im Anlageprozess besteht das Risiko, das Daten mit Bezug auf die Umsetzung von Nachhaltigkeitskriterien bei Zielgesellschaften nicht kontinuierlich in ausreichender Qualität zur Verfügung stehen und in diesem Fall nur eine eingeschränkte Analyse von Zielgesellschaften mit Bezug auf Nachhaltigkeitskriterien möglich ist.

- b. Die Fondsleitung investiert mindestens 52% und maximal 90% des Vermögens des Teilvermögens in:

- ba. Beteiligungswertrechte und -wertpapiere weltweit (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine etc.);
- bb. Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, die weder zum Handel an einer Börse noch in einem anderen Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sind auf höchstens 30% des Fondsvolumens zu beschränken;
- bc. Eine Beteiligung an demselben Emittenten bzw. Schuldner ist auf max. 10% beschränkt.
- c. Zudem investiert die Fondsleitung mindestens 10% und maximal 48% des Vermögens des Teilvermögens in:
  - ca. Forderungswertrechte und -papiere weltweit (Obligationen, Renten, Wandel- und Optionsanleihen, etc.), die auf eine frei konvertierbare Währung lauten, die mindestens ein „BBB“-Rating einer renommierten Ratingagentur wie Standard & Poor's aufweisen. Falls kein solches Rating vorhanden ist, können ausnahmsweise von einer Schweizer Bank vergebene anerkannte Ratings verwendet werden;
  - cb. Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten
  - cc. Guthaben auf Sicht und Zeit, die die auf eine frei konvertierbare Währung lauten.
- d. Die Fondsleitung kann zudem investieren in:
  - da. Anteile an Zielfonds gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. c des Fondsvertrags bis max. 20% des Teilvermögens pro Zielfonds. Bei Zielfonds, welche in Anlagen gemäss Bst. c. ca. investieren, müssen die Ratinganforderungen gemäss Bst. c. ca. bei den Anlagen der Zielfonds nicht eingehalten werden;
  - db. Anteile an Zielfonds schweizerischen Rechts der Art „Immobilienfonds“, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden bis max. 15% des Teilvermögens;
  - dc. Anteile an Zielfonds gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. c oder d des Fondsvertrags, die ihr Vermögen direkt oder indirekt in Rohstoffe investieren: bis max. 10% des Teilvermögens.
  - dd. Investitionen in Anteile an Zielfonds gemäss der vorstehenden Bst. d. db, die als „Immobilienfonds“ qualifizieren, in Anteile an Zielfonds gemäss der vorstehenden Bst. d. dc., die als „übrige Fonds für alternative Anlagen“ qualifizieren und in Anteile an Zielfonds, die weder zum Handel an einer Börse noch einem anderen Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, dürfen insgesamt 20% des Vermögens des Teilvermögens nicht überschreiten.
- e. Die Fondsleitung kann zudem investieren in:
  - ea. Derivate (einschliesslich Warrants) gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. b des Fondsvertrags auf die oben erwähnten Anlagen sowie auf Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite und Währungen;
  - eb. Guthaben auf Sicht und Zeit.
- f. Bis zu insgesamt 10% des Vermögens des Teilvermögens dürfen von der Fondsleitung direkt oder indirekt in Forderungswertrechte und -papiere weltweit (Obligationen, Renten, Wandel- und Optionsanleihen, etc.) investiert werden, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten, welche die Anforderungen des vorstehenden Bst. c. ca. nicht erfüllen.

- g. Abweichend von den in den Bst. d. genannten Anlagegrenzen darf die Fondsleitung weniger als 10% der ausgegebenen Anteile des Zielfonds erwerben, wenn dieser nicht als OGAW im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG qualifiziert oder nach dem 23. Dezember 2013 aufgelegt wurde. Sofern diese Anteile an kollektiven Kapitalanlagen weder zum Handel noch an einer Börse zugelassen noch in einem anderen Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sind diese zudem an die unter Bst. h genannte Grenze von 30% anzurechnen.
- h. Anteile an Zielfonds, die nicht als OGAW im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG qualifizieren oder nach dem 23. Dezember 2013 aufgelegt wurden und die weder zum Handel an einer Börse noch in einem anderen Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, dürfen zusammen mit den Investitionen gemäss Bst. b bb., d. da., d. db., und d. dc. und f. insgesamt 30% nicht überschreiten.
- i. Ungeachtet aller sonstigen Bestimmungen investiert die Fondsleitung mindestens 51% des Bruttofondsvermögens fortlaufend in Aktien, die zum amtlichen Handel an einer Börse oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht um Anteile an Investmentfonds oder Real Estate Investment Trust (REIT) handelt.

## I. STRATEGIE KAPITALGEWINN Eco

- a. Im Anlageprozess werden **Nachhaltigkeitsfaktoren** (sogenannte «ESG»- oder «Environmental, Social and Governance»-Faktoren) gemäss den nachfolgend beschriebenen **Nachhaltigkeitsansätzen** berücksichtigt. Zur Methodik des Einbezugs von Nachhaltigkeitsfaktoren bei den Anlageentscheiden siehe unten. Durch die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsfaktoren bei den Anlageentscheiden bietet das Teilvermögen Anlegern die Möglichkeit, an der Wertentwicklung von Branchen und Unternehmen zu partizipieren, die zur Weiterentwicklung einer nachhaltigen Wirtschaft beitragen.

**Nachhaltigkeitsansätze:** Der Einbezug von Nachhaltigkeitsfaktoren geschieht durch die Auswahl von Unternehmen/Emittenten mit nachhaltiger Wertschöpfung a) mittels Ausschluss bestimmter Unternehmen/Emittenten anhand von Ausschlusskriterien («**Ausschlussansatz**») und b) durch gezielte Auswahl von Unternehmen/Emittenten mit guter Nachhaltigkeitsleistung auf der Basis eines ESG-Ratings («**Positive-Screening-Ansatz**»). Insgesamt müssen mindestens 80% des Vermögens des Teilvermögens in Unternehmen/Emittenten investiert werden, die unter Anwendung beider Nachhaltigkeitsansätze als Unternehmen/Emittenten mit nachhaltiger Wertschöpfung gelten. Um Marktchancen effektiv zu nutzen und das Portfolio effektiv zu steuern, kann bis zu 20% des Vermögens des Teilvermögens in Unternehmen/Emittenten investiert werden, die die Nachhaltigkeitsanforderungen nicht erfüllen.

**Ausschluss von Unternehmen/Emittenten («Ausschlussansatz»):** Unternehmen/Emittenten, die in eine der folgenden Ausschlusskategorien fallen, gelten nicht als Unternehmen/Emittenten mit nachhaltiger Wertschöpfung:

- i. Unternehmen, die in einem oder mehreren der folgenden Bereiche tätig sind:
  - Entwicklung, Produktion und/oder Vertrieb von gentechnisch modifizierten landwirtschaftlichen Produkten,
  - Herstellung und/oder Vertrieb chemischer/biologischer Waffen, Streumunition, Landminen und von Waffen, Munition und Rüstungsgütern mit angereichertem Uran
  - Förderung, Verarbeitung und/oder Vertrieb von metallurgischen und thermischen Kohlevorkommen,

- Förderung, Verarbeitung und/oder Vertrieb von Ölsandreserven, Schiefergasreserven oder Schieferölreserven,
- ii. Unternehmen, die mehr als 5% ihres Umsatzes in den folgenden Bereichen erzielen:
- Produktion und/oder Vertrieb von Tabak und/oder Alkohol,
  - Geschäftliche Aktivitäten im Zusammenhang mit Glücksspiel
  - Produktion und/oder Vertrieb von Pornographie,
  - Entwicklung, Produktion und/oder Vertrieb von zivilen Schusswaffen und Munition und von Waffensystemen und -komponenten inkl. Unterstützungssysteme und -dienste,
  - Produktion von Strom aus Kernenergie

**Auswahl von Unternehmen/Emittenten anhand ESG-Rating («Positive-Screening-Ansatz»):** Nur Unternehmen/Emittenten gelten als Unternehmen/Emittenten mit nachhaltiger Wertschöpfung, die mit Bezug auf ESG-Faktoren gemäss eines Positive-Screening-Ansatzes mit sektoraler Gewichtung unter Berücksichtigung von Verwicklungen in Kontroversen ein überdurchschnittliches oder mindestens gut durchschnittliches Nachhaltigkeitsrating aufweisen d.h. mindestens ein MSCI ESG-Rating von BBB (siehe <https://www.msci.com/our-solutions/esg-investing/esg-ratings> mit ESG Bewertung gemäss einer Rating-Skala von AAA und AA (überdurchschnittliche ESG-Leistung) über A, BBB und BB (Durchschnitt) bis zu B und CCC (unterdurchschnittliche ESG-Leistung).

Das MSCI ESG-Rating basiert auf umfassenden Datenauswertungen inkl. makroökonomischer Daten und statistischer Erhebungen für bestimmte Marktsegmente und/oder Länder/Regionen und unternehmensspezifischen Daten wie beispielsweise Unternehmensjahresberichte. Auf Basis dieser Daten erfolgt eine unternehmensspezifische Analyse und Bewertung mit Bezug auf die Frage, wie stark ein Unternehmen ESG-Risiken ausgesetzt ist und in welchem Ausmass Strategien zur Risikobegrenzung und/oder Nutzung entsprechender Chancen umgesetzt werden.

Dabei wird jedes Unternehmen anhand von 6 bis 10 spezifisch gewichteten Schlüsselkriterien bewertet. Für den Bereich Umweltrisiken und -chancen («Environment») sind dies Risiken im Zusammenhang mit der Klimaveränderung (z. B. CO<sub>2</sub>-Emissionen/«Carbon Footprint»), der Umgang mit Ressourcen («Natural Capital», z. B. «Water Stress», «Biodiversity») Risiken im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung (z. B. «toxic waste») und Chancen im Zusammenhang mit neuen Technologien («Environmental Opportunities», z. B. «Clean Tech»). Im Bereich Soziales («Social») gehören zu den Schlüsselkriterien das Human Resources Management («Human Capital», z. B. «Labour Management»), das Gebiet Produktverantwortung («Product Liability»), der Umgang mit Interessensgruppen («Stakeholder Opposition») und in diesem Bereich vorhandene Chancen («Social Opportunities»), und im Bereich Unternehmensführung («Governance») gehören hierzu das betriebliche Management («Corporate Governance») und das Gebiet ethische Unternehmensführung («Corporate Behaviour»). Auf Basis einer unternehmensspezifischen Gewichtung der Schlüsselkriterien im Vergleich mit anderen Unternehmen des gleichen Unternehmenssegments wird sodann ein unternehmensspezifisches ESG-Rating ermittelt.

In das Rating fliesst auch eine Bewertung von Verwicklungen in Kontroversen ein. Eine Kontroverse ist ein Fall oder eine anhaltende Situation, in der der Betrieb oder die Produkte eines Unternehmens negative Auswirkungen auf die Umwelt, die Gesellschaft oder die Unternehmensführung haben, z. B. Verstöße des Unternehmens gegen geltende Gesetze oder Vorschriften und/oder Aktionen oder Aktivitäten, die gegen allgemein anerkannte

internationale Normen verstossen wie z. B. die "UN Global Compact Konvention", Kinderarbeit, Diskriminierung oder Betrug.

**Nachhaltigkeitsrisiken:** Mit Bezug auf die Anwendung der Nachhaltigkeitsansätze im Anlageprozess besteht das Risiko, dass Daten mit Bezug auf die Umsetzung von Nachhaltigkeitskriterien bei Zielgesellschaften nicht kontinuierlich in ausreichender Qualität zur Verfügung stehen und in diesem Fall nur eine eingeschränkte Analyse von Zielgesellschaften mit Bezug auf Nachhaltigkeitskriterien möglich ist.

- b. Die Fondsleitung investiert mindestens 59% des Vermögens des Teilvermögens in:
  - ba. Beteiligungswertrechte und -wertpapiere weltweit (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine etc.);
  - bb. Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, die weder zum Handel an einer Börse noch in einem anderen Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sind auf höchstens 30% des Fondsvolumens zu beschränken;
  - bc. Eine Beteiligung an demselben Emittenten bzw. Schuldner ist auf max. 10% beschränkt.
- c. Zudem investiert die Fondsleitung maximal 41% des Vermögens des Teilvermögens in:
  - ca. Forderungswertrechte und -papiere weltweit (Obligationen, Renten, Wandel- und Optionsanleihen, etc.), die auf eine frei konvertierbare Währung lauten, die mindestens ein „BBB“-Rating einer renommierten Ratingagentur wie Standard & Poor's aufweisen. Falls kein solches Rating vorhanden ist, können ausnahmsweise von einer Schweizer Bank vergebene anerkannte Ratings verwendet werden;
  - cb. Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten
  - cc. Guthaben auf Sicht und Zeit, die die auf eine frei konvertierbare Währung lauten.
- d. Die Fondsleitung kann zudem investieren in:
  - da. Anteile an Zielfonds gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. c bis max. 49% des Teilvermögens.
  - db. Bei Zielfonds, welche in Anlagen gemäss Bst. c. ca. investieren, müssen die Ratinganforderungen gemäss Bst. c. ca. bei den Anlagen der Zielfonds nur im Durchschnitt der im Zielfonds enthaltenen Forderungswertrechte und -papiere (Durchschnittsrating) eingehalten werden. Somit kann der Zielfonds auch Forderungswertrechte und -papiere enthalten, welche nicht den Ratinganforderungen gemäss Bst. c. ca. entsprechen und dieser Zielfonds dennoch vollständig den Anlagen gemäss Bst. c. ca. zugerechnet wird;
  - dc. Anteile an Zielfonds schweizerischen Rechts der Art „Immobilienfonds“, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden bis max. 15% des Teilvermögens;
  - dd. Anteile an Zielfonds gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. c oder d, die ihr Vermögen direkt oder indirekt in Rohstoffe investieren: bis max. 10% des Teilvermögens.
  - de. Investitionen in Anteile an Zielfonds gemäss der vorstehenden Bst. d. dc, die als „Immobilienfonds“ qualifizieren, in Anteile an Zielfonds gemäss der vorstehenden Bst. d. dd., die als „übrige Fonds für alternative Anlagen“ qualifizieren und in Anteile an

Zielfonds, die weder zum Handel an einer Börse noch einem anderen Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, dürfen insgesamt 20% des Vermögens des Teilvermögens nicht überschreiten.

- e. Die Fondsleitung kann zudem investieren in:
  - ea. Derivate (einschliesslich Warrants) gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. b auf die oben erwähnten Anlagen sowie auf Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite und Währungen;
  - eb. Guthaben auf Sicht und Zeit.
- f. Bis zu insgesamt 10% des Vermögens des Teilvermögens dürfen von der Fondsleitung direkt oder indirekt (gemäss Durchschnittsrating) in Forderungswertrechte und -papiere weltweit (Obligationen, Renten, Wandel- und Optionsanleihen, etc.) investiert werden, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten, welche die Anforderungen des vorstehenden Bst. c. ca. nicht erfüllen. Der Anteil der Anlagen in Zielfonds gemäss Bst. d. db., welche die Anforderungen des vorstehenden Bst. c. ca. nicht erfüllen, bleiben hierbei unberücksichtigt. Dadurch kann der Anteil an Forderungswertrechten und -papieren, welche die Anforderungen des vorstehenden Bst. c. ca. nicht erfüllen, unter Berücksichtigung dieses Anteils mehr als 10% des Vermögens des Teilvermögens betragen.
- g. Abweichend von den in den Bst. d. genannten Anlagegrenzen darf die Fondsleitung weniger als 10% der ausgegebenen Anteile des Zielfonds erwerben, wenn dieser nicht als OGAW im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG qualifiziert oder nach dem 23. Dezember 2013 aufgelegt wurde. Sofern diese Anteile an kollektiven Kapitalanlagen weder zum Handel noch an einer Börse zugelassen noch in einem anderen Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sind diese zudem an die unter Bst. h genannte Grenze von 30% anzurechnen.
- h. Anteile an Zielfonds, die nicht als OGAW im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG qualifizieren oder nach dem 23. Dezember 2013 aufgelegt wurden und die weder zum Handel an einer Börse noch in einem anderen Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, dürfen zusammen mit den Investitionen gemäss Bst. b. bb., d. dc., und d. dd. und f. insgesamt 30% nicht überschreiten. Eine Überschreitung der vorgenannten Grenze von 30% ist unter Berücksichtigung der in Bst. f beschriebenen Umstände möglich.
- i. Ungeachtet aller sonstigen Bestimmungen investiert die Fondsleitung mindestens 51% des Bruttofondsvermögens fortlaufend in Aktien, die zum amtlichen Handel an einer Börse oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht um Anteile an Investmentfonds oder Real Estate Investment Trust (REIT) handelt.

### **1.9.3 Der Einsatz von Derivaten**

Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Der Einsatz von Derivaten darf jedoch auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den Anlagezielen beziehungsweise zu einer Veränderung des Anlagecharakters der Teilvermögen führen. Bei der Risikomes- sung gelangt der Commitment-Ansatz II zur Anwendung.

Die Derivate bilden Teil der Anlagestrategie und werden nicht nur zur Absicherung von Anlagepo- sitionen eingesetzt.

Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Wäh- rungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und

Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.

Es dürfen sowohl Derivat-Grundformen wie auch exotische Derivate in einem vernachlässigbaren Umfang eingesetzt werden, wie sie im Fondsvertrag näher beschrieben sind (vgl. § 12 des Fondsvertrags), sofern deren Basiswerte gemäss Anlagepolitik als Anlage zulässig sind. Die Derivate können an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt oder OTC (over-the-counter) abgeschlossen sein. Derivate unterliegen neben dem Markt- auch dem Gegenparteirisiko, d.h. dem Risiko, dass die Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann und dadurch einen finanziellen Schaden verursacht.

Neben Credit Default Swaps (CDS) dürfen auch alle anderen Arten von Kreditderivaten (z.B. Total Return Swaps [TRS], Credit Spread Options [CSO], Credit Linked Notes [CLN]) erworben werden, mit welchen Kreditrisiken auf Drittparteien, sog. Risikokäufer übertragen werden. Die Risikokäufer werden dafür mit einer Prämie entschädigt. Die Höhe dieser Prämie hängt u.a. von der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts und der maximalen Höhe des Schadens ab; beide Faktoren sind in der Regel schwer zu bewerten, was das mit Kreditderivaten verbundene Risiko erhöht. Der Anlagefonds kann sowohl als Risikoverkäufer wie auch als Risikokäufer auftreten.

Der Einsatz von Derivaten darf eine Hebelwirkung (sog. Leverage) auf das Fondsvermögen ausüben beziehungsweise einem Leerverkauf entsprechen. Dabei darf das Gesamtengagement in Derivaten bis zu 100% des Nettofondsvermögens und mithin das Gesamtengagement des Fonds bis zu 200% seines Nettofondsvermögens betragen.

## 1.10 Nettoinventarwert

Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Fondsvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten des Anlagefonds, der der betreffenden Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird auf 1/100 der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens gerundet.

## 1.11 Vergütungen und Nebenkosten

### 1.11.1 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Fondsvermögens (Auszug aus § 19 des Fondsvertrags)

Teilvermögen STRATEGIE AUSGEWOGEN

Anteilsklasse:	Verwaltungskommission
A	max. 1.50% p.a.
V	max. 1.05% p.a.
E	max. 0.75% p.a.

Teilvermögen STRATEGIE EINKOMMEN PLUS

Anteilsklasse:	Verwaltungskommission
A	max. 1.10% p.a.

Teilvermögen FINREON TAIL RISK CONTROL 0-100® (CHF)

Anteilsklasse:	Verwaltungskommission
A	max. 1.80% p.a.
C	max. 0.90% p.a.
D	max. 0.50% p.a.



#### Teilvermögen STRATEGIE EINKOMMEN

Anteilsklasse:	Verwaltungskommission
A	max. 1.10% p.a.
V	max. 0.95% p.a.
E	max. 0.70% p.a.

#### Teilvermögen STRATEGIE WACHSTUM

Anteilsklasse:	Verwaltungskommission
A	max. 1.60% p.a.
V	max. 1.15% p.a.
E	max. 0.79% p.a.

#### Teilvermögen STRATEGIE EINKOMMEN Eco

Anteilsklasse:	Verwaltungskommission
A	max. 1.10% p.a.
V	max. 0.95% p.a.
E	max. 0.70% p.a.

#### Teilvermögen STRATEGIE AUSGEWOGEN Eco

Anteilsklasse:	Verwaltungskommission
A	max. 1.50% p.a.
V	max. 1.05% p.a.
E	max. 0.75% p.a.

#### Teilvermögen STRATEGIE WACHSTUM Eco

Anteilsklasse:	Verwaltungskommission
A	max. 1.60% p.a.
V	max. 1.15% p.a.
E	max. 0.79% p.a.

#### Teilvermögen STRATEGIE KAPITALGEWINN Eco

Anteilsklasse:	Verwaltungskommission
A	max. 1.70% p.a.
V	max. 1.25% p.a.
E	max. 0.84% p.a.

Die Kommission wird verwendet für die Leitung, die Vermögensverwaltung und gegebenenfalls für die Vertriebstätigkeit in Bezug auf den Anlagefonds wie auch für die Entschädigung der Depotbank für die von ihr erbrachten Dienstleistungen wie die Aufbewahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 des Fondsvertrags aufgeführten Aufgaben. Anteilsklasse D: Die Fondsleitung wird für das Asset Management und den Vertrieb des entsprechenden Teilvermögens nicht über die erhobene Kommission, sondern über eine Vergütung entschädigt, die im Rahmen von Verträgen zwischen dem Anleger auf der einen Seite und der St.Galler Kantonalbank AG oder einem Kooperationspartner der Fondsleitung auf der anderen Seite festgelegt wird.

Ausserdem werden aus der Verwaltungskommission der Fondsleitung Retrozessionen und/oder Rabatte gemäss Ziff. 1.11.3 des Prospekts bezahlt.

Die Kosten für die Aufbewahrung des Fondsvermögens durch Dritt- und Zentralverwahrer werden den Teilvermögen überdies separat belastet. Zusätzlich können dem Anlagefonds die weiteren in § 19 des Fondsvertrags aufgeführten Vergütungen und Nebenkosten in Rechnung gestellt werden.

Der effektiv angewandte Satz der Verwaltungskommission inkl. Depotbankkommission je Teilvermögen ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

Da die Teilvermögen auch in bestehende Anlagefonds investieren können, können sowohl Gebühren und Kommissionen auf der Ebene des betreffenden Zielfonds als auch auf der Ebene der Teilvermögen anfallen. Die Verwaltungskommissionen, die auf der Ebene der Zielfonds und des jeweiligen Teilvermögen insgesamt belastet werden können, betragen maximal 3,30% p. a. Im Jahresbericht ist der maximale Satz der Verwaltungskommissionen dieser Zielfonds, in die investiert wird, unter Berücksichtigung von allfälligen Rückvergütungen anzugeben.

### 1.11.2 Total Expense Ratio

Der Koeffizient der gesamten, laufend dem Fondsvermögen belasteten Kosten (Total Expense Ratio, TER) betrug:

#### STRATEGIE AUSGEWOGEN

2019 Anteilsklasse A: 1.52%, Anteilsklasse V: 0.97%  
2020 Anteilsklasse A: 1.53%, Anteilsklasse V: 0.98%  
2021 Anteilsklasse A: 1.53%, Anteilsklasse E: 0.65%, Anteilsklasse V: 0.98%  
2022 Anteilsklasse A: 1.53%, Anteilsklasse E: 0.68%, Anteilsklasse V: 0.98%

#### STRATEGIE EINKOMMEN PLUS

2019 Anteilsklasse A: 1.94%  
2020 Anteilsklasse A: 2.01%  
2021 Anteilsklasse A: 2.09%  
2022 Anteilsklasse A: 2.03%

#### FINREON TAIL RISK CONTROL® 0-100 (CHF)

2019 Anteilsklasse A: 1.82%, Anteilsklasse C: 0.92%, Anteilsklasse D: 0.11%  
2020 Anteilsklasse A: 1.83%, Anteilsklasse C: 0.93%, Anteilsklasse D: 0.12%  
2021 Anteilsklasse A: 1.83%, Anteilsklasse C: 0.93%, Anteilsklasse D: 0.12%  
2022 Anteilsklasse A: 1.83%, Anteilsklasse C: 0.94%, Anteilsklasse D: 0.13%

#### STRATEGIE EINKOMMEN

2019 Anteilsklasse A: 1.02%, Anteilsklasse V: 0.87%  
2020 Anteilsklasse A: 1.02%, Anteilsklasse V: 0.87%  
2021 Anteilsklasse A: 1.03%, Anteilsklasse E: 0.60%, Anteilsklasse V: 0.88%  
2022 Anteilsklasse A: 1.03%, Anteilsklasse E: 0.63%, Anteilsklasse V: 0.88%

#### STRATEGIE WACHSTUM

2019 Anteilsklasse A: 1.66%, Anteilsklasse V: 1.21%  
2020 Anteilsklasse A: 1.59%, Anteilsklasse V: 1.14%  
2021 Anteilsklasse A: 1.58%, Anteilsklasse E: 0.73%, Anteilsklasse V: 1.13%  
2022 Anteilsklasse A: 1.57%, Anteilsklasse E: 0.77%, Anteilsklasse V: 1.12%

#### STRATEGIE EINKOMMEN Eco

2022 Anteilsklasse A: 1.10%, Anteilsklasse E: 0.66%, Anteilsklasse V: 0.95%

#### STRATEGIE AUSGEWOGEN Eco

2022 Anteilsklasse A: 1.57%, Anteilsklasse E: 0.70%, Anteilsklasse V: 1.02%

#### STRATEGIE WACHSTUM Eco

2022 Anteilsklasse A: 1.66%, Anteilsklasse E: 0.78%, Anteilsklasse V: 1.21%

### 1.11.3 Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen in der Schweiz oder von der Schweiz aus bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere Vertriebs- und Vermittlungstätigkeiten von Fondsanteilen abgegolten werden. Als Vertriebs- und Vermittlungstätigkeit gilt insbesondere jede Tätigkeit, die darauf abzielt, den Vertrieb oder die Vermittlung von Fondsanteilen zu fördern, wie die Organisation von Road Shows, die Teilnahme an Veranstaltungen und Messen, die Herstellung von Werbematerial, die Schulung von Vertriebsmitarbeitern etc.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte, auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigung, die sie für den Vertrieb bzw. Vermittlung erhalten können. Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für den Vertrieb der kollektiven Kapitalanlagen dieser Anleger erhalten, offen.

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können im Vertrieb in der Schweiz oder von der Schweiz aus Rabatte auf Verlangen direkt an Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie

- aus Gebühren der Fondsleitung bezahlt werden und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch die Fondsleitung sind:

- Das vom Anleger gezeichnete Volumen bzw. das von ihm gehaltene Gesamtvolumen in der kollektiven Kapitalanlage oder gegebenenfalls in der Produktpalette des Promoters;
- die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
- das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten (z.B. erwartete Anlagedauer);
- die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase einer kollektiven Kapitalanlage.

Auf Anfrage des Anlegers legt die Fondsleitung die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

### 1.11.4 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger (Auszug aus § 18 des Fondsvertrags)

Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen sowie beim Wechsel zwischen einzelnen Teilvermögen innerhalb dieses Umbrella-Fonds erhebt die Fondsleitung für einzelne Teilvermögen und Anteilsklassen die nachfolgend angegebenen Ausgabe- und Rücknahmespesen zugunsten des Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen zur Deckung der Nebenkosten (marktkonforme

Courtage, Kommissionen, Abgaben usw.), die im Zusammenhang mit der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen durchschnittlich entstehen:

Ausgabespesen:

FINREON TAIL RISK CONTROL® 0-100 (CHF):

D-Anteile: max. 1%

Rücknahmespesen

FINREON TAIL RISK CONTROL® 0-100 (CHF):

D-Anteile: max. 1%

Es werden keine Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen zugunsten der Fondsleitung, Depotbank und/oder Vertreibern im In- und Ausland erhoben.

#### **1.11.5 Gebührenteilungsvereinbarungen („commission sharing agreements“) und geldwerte Vorteile („soft commissions“)**

Die Fondsleitung hat keine Gebührenteilungsvereinbarungen („commission sharing agreements“) geschlossen.

Die Fondsleitung hat keine Vereinbarungen bezüglich so genannten „soft commissions“ geschlossen.

#### **1.11.6 Anlagen in verbundene kollektive Kapitalanlagen**

Bei Anlagen in kollektive Kapitalanlagen, welche die Fondsleitung unmittelbar oder mittelbar selbst verwaltet, oder die von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Fondsleitung durch eine gemeinsame Verwaltung, Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, wird keine Ausgabe- und Rücknahmekommission belastet.

#### **1.12 Einsicht der Berichte**

Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, die Basisinformationsblätter und die Jahres- bzw. Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und allen Vertreibern kostenlos bezogen werden.

#### **1.13 Rechtsform des Anlagefonds**

Der Anlagefonds ist ein Anlagefonds schweizerischen Rechts der Art «übrige Fonds für traditionelle Anlagen» gemäss Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006.

Der Anlagefonds basiert auf einem Kollektivanlagevertrag (Fondsvertrag), in dem sich die Fondsleitung verpflichtet, den Anleger nach Massgabe der von ihm erworbenen Fondsanteile an dem jeweiligen Teilvermögen zu beteiligen und diese gemäss den Bestimmungen von Gesetz und Fondsvertrag selbständig und im eigenen Namen zu verwalten. Die Depotbank nimmt nach Massgabe der ihr durch Gesetz und Fondsvertrag übertragenen Aufgaben am Fondsvertrag teil.

#### **1.14 Die wesentlichen Risiken**

Die wesentlichen Risiken der Teilvermögen bestehen darin, dass die Anlagen normalen Marktschwankungen und anderen mit einer Anlage in Wertpapieren verbundenen Risiken unterliegen. Es gibt keine Garantien, dass es zu einem Wertzuwachs der Anlagen kommen wird. Sowohl Wert als auch Ertrag der Anlagen können fallen oder steigen. Es besteht keine Garantie, dass das Anlageziel tatsächlich erreicht wird. Es besteht keine Gewähr, dass der Anleger einen bestimmten Ertrag erzielt und die Anteile des Teilvermögens zu einem bestimmten Preis an die Fondsleitung zurückgeben kann.

Mit Bezug auf die Integration von ESG-Faktoren in den Anlageprozess der Teilvermögen STRATEGIE EINKOMMEN Eco, STRATEGIE AUSGEWOGEN Eco, STRATEGIE WACHSTUM Eco und STRATEGIE KAPITALGEWINN Eco besteht zudem das Risiko, das Daten zur Erstellung eines ESG-Ratings nicht oder nicht in ausreichender Qualität oder nicht fortwährend zur Verfügung stehen («Nachhaltigkeitsrisiko»).

Risikohinweis beim Erwerb von alternativen Anlagen einschliesslich Hedge Funds und Funds of Hedge Funds: Alternative Anlagestrategien unterscheiden sich von traditionellen Anlagen und beinhalten neben den üblichen Markt-, Kredit- und Liquiditätsrisiken von traditionellen Anlagen zusätzliches Risikopotenzial. Hedge Funds und Funds of Hedge Funds sind mehrheitlich in Ländern domiziliert, in denen der rechtliche Rahmen und insbesondere die Aufsicht nicht mit denjenigen in den EU-Mitgliedsstaaten vergleichbar sind. Hedge Funds investieren weltweit in verschiedenen Kapitalmärkten und Finanzinstrumenten, welche sich als sehr volatil erweisen können. Politische Unsicherheiten, fiskalpolitische Massnahmen, Devisenrestriktionen oder Gesetzesänderungen betreffend ausländische Eigentumsverhältnisse können darüber hinaus den Wert der eingegangenen Engagements und deren Erträge negativ beeinflussen. Für Anteile an Hedge Funds und Funds of Hedge Funds existiert möglicherweise kein liquider Markt, weshalb deren Bewertung und der Kauf bzw. Verkauf von Anteilen schwierig sein kann. Gründe dafür sind insbesondere Prämien bzw. Abschläge, welche zu ungünstigen Transaktionspreisen führen können. Dadurch müssen unter Umständen Kauf- und Verkaufspreise hingenommen werden, die vom Nettoinventarwert abweichen können. Einzelne Hedge Funds kaufen zudem schwer zu bewertende oder illiquide Anlagen mit teilweise grossen Preisvolatilitäten sowie Bonitäts- und Ertragsrisiken. Hedge Funds können sich auch in Leerverkäufen engagieren. Leerverkäufe sind theoretisch unbegrenzten Verlustrisiken ausgesetzt, da der Wert des Basistitels bis zur Schliessung der Position unbegrenzt ansteigen kann. Hedge Funds haben zudem die Möglichkeit, Kredite aufzunehmen, um damit zusätzliche Anlagen zu tätigen (Hebelwirkung bzw. Leverage). In Hedge Funds kann jedoch nicht nur durch die Kreditaufnahme, sondern auch durch den Einsatz derivativer Finanzinstrumente eine Hebelwirkung (Leverage) erzielt werden. Bei Fehlteilen oder illiquiden Basismärkten können dabei negative Auswirkungen auf die Entwicklung der Zielfonds und damit der Teilvermögen auftreten.

### **1.15 Liquiditätsrisikomanagement**

Die Fondsleitung stellt ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicher. Die Fondsleitung beurteilt die Liquidität des Anlagefonds monatlich unter verschiedenen Szenarien und dokumentiert diese. Insbesondere hat die Fondsleitung folgende Risiken identifiziert und entsprechende Massnahmen vorgesehen: Liquidität der Anlagen, Wahrscheinlichkeit grösserer Abflüsse, Verhalten unter hypothetischen und historischen Szenarien.

## **2. Informationen über die Fondsleitung**

### **2.1 Allgemeine Angaben zur Fondsleitung**

Die Fondsleitung ist die 1741 Fund Solutions AG. Seit der Gründung am 24. September 1998 als Aktiengesellschaft ist die Fondsleitung mit Sitz und Hauptverwaltung in St. Gallen im Fondsgeschäft tätig.

### **2.2 Weitere Angaben zur Fondsleitung**

Die Fondsleitung verwaltet in der Schweiz per 31. Dezember 2023 insgesamt 88 kollektive Kapitalanlagen, wobei sich die Summe der verwalteten Vermögen am vorhin genannten Stichtag auf CHF 5.652 Mrd. belief. Zusätzlich administriert die Fondsleitung per 31. Dezember 2022 insgesamt 28 Kollektivgefässe gemäss der Verordnung über die Anlagestiftungen im Umfang von CHF 1.913 Mrd.

Neben administrativen Dienstleistungen für kollektive Kapitalanlagen vertritt die Fondsleitung

ausländische kollektive Kapitalanlagen in der Schweiz.

Die Adresse der Fondsleitung lautet: 1741 Fund Solutions AG, Burggraben 16, CH-9000 St. Gallen.

Die Internet-Adresse lautet: [www.1741group.com](http://www.1741group.com).

## **2.3 Verwaltungs- und Leitorgane**

### **Verwaltungsrat**

- Markus Wagner, Geschäftsführer 1741 Fund Management AG, Vaduz, Präsident;
- Dr. Benedikt Czok, Geschäftsführer 1741 Fund Solutions AG, St. Gallen, Vizepräsident;
- Dr. André E. Lebrecht, Partner bei CMS von Erlach Poncet AG, Zürich;
- Adrian Gautschi, Geschäftsführer Gautschi Advisory GmbH, Dintikon.

### **Geschäftsleitung**

- Dr. Benedikt Czok, Geschäftsführer;
- Alfred Gmünder, Mitglied, Leiter Operations.

## **2.4 Gezeichnetes und einbezahltes Kapital**

Die Höhe des gezeichneten Aktienkapitals der Fondsleitung beträgt CHF 1 Mio. Das Aktienkapital ist in 1'000 Namenaktien à CHF 1'000.- eingeteilt und voll einbezahlt.

## **2.5 Übertragung der Anlageentscheide und weiterer Teilaufgaben**

Die Anlageentscheide des Anlagefonds sind an die St.Galler Kantonalbank AG, St. Gallen, übertragen. Die St.Galler Kantonalbank AG ist zudem Hauptvertreiber des Anlagefonds.

## **2.6 Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten**

Die Fondsleitung kann die Stimmrechtsabgabe für die mit den Anlagen der verwalteten Teilvermögen verbundenen Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte an hierauf spezialisierte Stimmrechtsvertreter, z. B. ISS - Institutional Shareholder Services delegieren. Die Stimmrechtsabgabe erfolgt ausschliesslich im Interesse der Anleger und in Einhaltung der PRI-Principles for Responsible Investing ([www.unpri.org](http://www.unpri.org)).

Die Anleger erhalten auf Wunsch bei der Fondsleitung Auskunft über die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte.

Bei anstehenden Routinegeschäften ist es der Fondsleitung freigestellt, auf die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte zu verzichten

## **3. Informationen über die Depotbank**

### **3.1 Allgemeine Angaben zur Depotbank**

Depotbank ist die Bank Julius Bär & Co. AG.

Die Depotbank ist eine 100%-ige Tochtergesellschaft der Julius Bär Gruppe AG. Die Anfänge der Julius Bär Gruppe AG gehen auf das Jahr 1890 zurück. Sie besteht heute als schweizerische Aktiengesellschaft mit Sitz in Zürich.

### **3.2 Weitere Angaben zur Depotbank**

Die Depotbank ist vor allem in der Vermögensverwaltung und der Anlageberatung tätig, sowie auf den Wertschriften-, Devisen- und Edelmetallhandel spezialisiert.

Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- und Ausland mit der Aufbewahrung des Fondsvermögens beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Für Finanzinstrumente darf die Übertragung nur an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Die Dritt- und Zentralverwahrung bringt es mit sich, dass die Fondsleitung an den hinterlegten Wertpapieren nicht mehr das Allein-, sondern nur noch das Miteigentum hat. Sind die Dritt- und Zentralverwahrer überdies nicht beaufsichtigt, so dürften sie organisatorisch nicht den Anforderungen genügen, welche an Schweizer Banken gestellt werden.

Durch eine geeignete Regelung der Organisation und der Verfahren wird sichergestellt, dass Interessenkonflikte zwischen der Depotbank und den Anlegern sowie zwischen der Depotbank und eventuellen Dritt- und Zentralverwahrern im In- und Ausland, die von der Depotbank eingebunden werden können, vermieden werden.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.

Die Depotbank ist bei den US-Steuerbehörden als Participating Foreign Financial Institution im Sinne der Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, „FATCA“) angemeldet.

Die Adresse der Depotbank lautet: Bank Julius Bär & Co. AG, Bahnhofstrasse 36, CH-8001 Zürich

Die Internet-Adresse lautet: [www.juliusbaer.com](http://www.juliusbaer.com).

## **4. Informationen über Dritte**

### **4.1 Zahlstelle**

Die Zahlstelle ist die Depotbank.

### **4.2 Vertreiber**

Mit der Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen sind die ST.GALLER KANTONALBANK AG, St. Gallen sowie weitere Vertriebsträger beauftragt worden.

### **4.3 Übertragung der Anlageentscheide und weiterer Teilaufgaben**

Die Anlageentscheide der Teilvermögen sind an die St.Galler Kantonalbank AG, St. Gallen, übertragen. Die St.Galler Kantonalbank AG ist eine Bank und unterliegt als solche in der Schweiz einer Aufsicht durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht.

Die St.Galler Kantonalbank AG zeichnet sich durch eine langjährige Erfahrung in der Vermögensverwaltung und umfassende Kenntnisse in den Anlagemärkten des Anlagefonds aus. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung und der St.Galler Kantonalbank AG mit Wirkung auf den 1. Januar 2023 abgeschlossener Anlageverwaltungsvertrag.

Für das Teilvermögen FINREON TAIL RISK CONTROL® 0-100 (CHF) hat die St.Galler Kantonalbank AG mit Zustimmung der Fondsleitung die Finreon AG als Anlageberater ernannt.

## 5. Weitere Informationen

### 5.1 Nützliche Hinweise

	Valorennummer	ISIN-Code
<b>STRATEGIE AUSGEWOGEN</b>		
A-Anteile	2030618	CH0020306186
V-Anteile	37346536	CH0373465365
E-Anteile	112315923	CH1123159233
<b>STRATEGIE EINKOMMEN PLUS</b>		
A-Anteile	10495524	CH0104955247
<b>FINREON TAIL RISK CONTROL® 0-100 (CHF)</b>		
A-Anteile	21024427	CH0210244270
C-Anteile	21024429	CH0210244296
D-Anteile	21024431	CH0210244312
<b>STRATEGIE EINKOMMEN</b>		
A-Anteile	33471462	CH0334714620
V-Anteile	37346532	CH0373465324
E-Anteile	112315922	CH1123159225
<b>STRATEGIE WACHSTUM</b>		
A-Anteile	42234510	CH0422345105
V-Anteile	42234524	CH0422345246
E-Anteile	112315924	CH1123159241
<b>STRATEGIE EINKOMMEN Eco</b>		
A-Anteile	112315910	CH1123159100
V-Anteile	112315911	CH1123159118
E-Anteile	121560275	CH1215602751
<b>STRATEGIE AUSGEWOGEN Eco</b>		
A-Anteile	112315896	CH1123158961
V-Anteile	112315897	CH1123158979
E-Anteile	121560276	CH1215602769
<b>STRATEGIE WACHSTUM Eco</b>		
A-Anteile	112315920	CH1123159209
V-Anteile	112315921	CH1123159217
E-Anteile	121560277	CH1215602777
<b>STRATEGIE KAPITALGEWINN Eco</b>		
A-Anteile	127437988	CH1274379887
V-Anteile	127437989	CH1274379895
E-Anteile	127437990	CH1274379903



Rechnungseinheit ist bei allen Teilvermögen der Schweizer Franken

## **5.2 Publikationen des Anlagefonds**

Weitere Informationen über den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen sind im letzten Jahres- bzw. Halbjahresbericht enthalten.

Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, die Basisinformationsblätter und die Jahres- bzw. Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und allen Vertriebssträgern kostenlos bezogen werden.

Bei einer Fondsvertragsänderung, einem Wechsel der Fondsleitung oder der Depotbank sowie der Liquidation des Umbrella-Fonds bzw. einzelner Teilvermögen erfolgt die Veröffentlichung durch die Fondsleitung auf der Internetplattform der fundinfo AG „www.fundinfo.com“.

Preisveröffentlichungen erfolgen täglich auf der Internetplattform der fundinfo AG [www.fundinfo.com](http://www.fundinfo.com).

## **5.3 Verkaufsrestriktionen**

Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen dieses Anlagefonds im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

Im jetzigen Zeitpunkt verfügt der Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen nicht über Vertriebsbewilligungen in anderen Staaten, und es ist auch nicht beabsichtigt, solche einzuholen.

Die Anteile der Teilvermögen wurden insbesondere nicht nach dem United States Securities Act of 1933 registriert und, ausser in Verbindung mit einem Geschäft, welches das anwendbare US-Recht nicht verletzt, können Anteile weder direkt noch indirekt in den USA oder Staatsangehörigen der oder Personen mit Wohnsitz in den USA, Kapitalgesellschaften oder anderen Rechtsgebilden, die nach dem Recht der USA errichtet wurden oder verwaltet werden, angeboten, an diese veräussert, weiterveräussert oder ausgeliefert werden. Das beinhaltet insbesondere auch ein Erwerbsverbot (direkt oder indirekt) durch sowie ein Abtretungsverbot (direkt oder indirekt) an sogenannte „US persons“ gemäss Internal Revenue Code Section 7701(a)(30). Anteile der Teilvermögen dürfen innerhalb der USA weder angeboten, verkauft noch ausgeliefert werden.

Die Anteile des Fonds dürfen weder angeboten noch verkauft werden an Personen, welche die Transaktionen im Rahmen eines US-Amerikanischen leistungsorientierten Pensionsplans tätigen möchten. In diesem Zusammenhang steht „leistungsorientierter Pensionsplan“ für (i) jeden „leistungsorientierten Pensionsplan für Mitarbeiter“ im Sinne von Section 3(3) des US Employee Retirement Income Security Act von 1974 in seiner jeweils geltenden Fassung („ERISA“), der unter die Bestimmungen von Teil 4 Kapitel I ERISA fällt, (ii) jedes individuelle Alterssparkonto, jeden Keogh-Plan und jeden anderen in Section 4975(e)(1) des US Internal Revenue Code von 1986 in seiner jeweils geltenden Fassung aufgeführten Plan, (iii) jede Einrichtung, deren zugrundeliegende Anlagen „Planvermögen“ beinhalten, da die unter (i) oder (ii) genannten Pläne mindestens 25% jeder Klasse der Kapitalbeteiligungen an dieser Körperschaft halten, oder (iv) jede andere Einrichtung (wie getrennte oder allgemeine Konten einer Versicherungsgesellschaft, ein Konzern oder ein Common Trust), deren zugrundeliegende Anlagen „Planvermögen“ beinhalten, da die unter (i) oder (ii) genannten Pläne in diese Körperschaft investiert haben.

# **6 Weitere Anlageinformationen**

## **6.1 Bisherige Ergebnisse**

Die bisherigen Ergebnisse des Anlagefonds können dem letzten Jahresbericht entnommen werden.

## **6.2 Profil des typischen Anlegers**

Das Teilvermögen STRATEGIE EINKOMMEN PLUS eignet sich für Anleger, die Wert darauflegen, in einem ausgewogenen und breit diversifizierten Portfolio von traditionellen Anlagekategorien mit einer geringen bzw. mittleren Beimischung von nicht traditionellen Anlagen zu partizipieren.

Das Teilvermögen FINREON TAIL RISK CONTROL® 0-100 (CHF) eignet sich für Anleger, die Wert darauflegen, an einem breit diversifizierten Schweizer Aktienportfolio zu partizipieren, jedoch von der Möglichkeit profitieren möchten, dass bei hohem Marktrisiko dieses durch Erhöhung der liquiden Mittel bzw. mittels Aktienindexfutures reduziert wird.

Die Teilvermögen STRATEGIE EINKOMMEN, STRATEGIE AUSGEWOGEN und STRATEGIE WACHSTUM eignen sich für Anleger, die Wert darauflegen, in einem ausgewogenen und breit diversifizierten Wertpapierportfolio von traditionellen Anlagekategorien zu partizipieren.

Die Teilvermögen STRATEGIE EINKOMMEN Eco, STRATEGIE AUSGEWOGEN Eco, STRATEGIE WACHSTUM Eco und STRATEGIE KAPITALGEWINN Eco eignen sich für Anleger, die Wert darauflegen, in einem ausgewogenen und breit diversifizierten Wertpapierportfolio von traditionellen Anlagekategorien zu partizipieren, bei deren Auswahl ergänzend zur reinen Finanzanalyse auch Nachhaltigkeitskriterien berücksichtigt werden.

## **7. Ausführliche Bestimmungen**

Alle weiteren Angaben zum Anlagefonds wie zum Beispiel die Bewertung des Fondsvermögens, die Aufführung sämtlicher dem Anleger und dem Anlagefonds belasteten Vergütungen und Nebenkosten sowie die Verwendung des Erfolges gehen im Detail aus dem Fondsvertrag hervor.

## Teil II Fondsvertrag

### I. Grundlagen

#### § 1 Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter

1. Unter der Bezeichnung SGKB (CH) Fund besteht ein vertraglicher Anlagefonds mit mehreren Teilvermögen (Umbrella-Fonds) der Art übrige Fonds für traditionelle Anlagen (der «Umbrella-Fonds») im Sinne von Art. 25 i.V.m. Art. 68 ff. i.V.m. Art. 92 f. des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG), der in die folgenden Teilvermögen unterteilt ist:
  - A. STRATEGIE AUSGEWOGEN
  - B. STRATEGIE EINKOMMEN PLUS
  - C. FINREON TAIL RISK CONTROL® 0-100 (CHF)
  - D. STRATEGIE EINKOMMEN
  - E. STRATEGIE WACHSTUM
  - F. STRATEGIE EINKOMMEN Eco
  - G. STRATEGIE AUSGEWOGEN Eco
  - H. STRATEGIE WACHSTUM Eco
  - I. STRATEGIE KAPITALGEWINN Eco
2. Fondsleitung ist die 1741 Fund Solutions AG, St. Gallen.
3. Depotbank ist die Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich.
4. Vermögensverwalter ist die ST.GALLER KANTONALBANK AG, St. Gallen.
5. Für das Teilvermögen FINREON TAIL RISK CONTROL® 0-100 (CHF) hat die St.Galler Kantonalbank AG mit Zustimmung der Fondsleitung die Finreon AG als Anlageberater ernannt. Die genauen Ausführungen des Auftrages regelt ein zwischen dem Anlageverwalter und dem Anlageberater abgeschlossener Vertrag. Die Finreon AG ist eine unabhängige Beratungsunternehmung mit langjähriger Erfahrung, die ihren institutionellen Kunden sophistische Asset Management Lösungen anbietet.

### II. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

#### § 2 Der Fondsvertrag

Die Rechtsbeziehungen zwischen Anlegern einerseits und Fondsleitung sowie Depotbank andererseits werden durch den vorliegenden Fondsvertrag und die einschlägigen Bestimmungen der Kollektivanlagen-gesetzgebung geordnet.

#### § 3 Die Fondsleitung

1. Die Fondsleitung verwaltet die Teilvermögen für Rechnung der Anleger selbstständig und in eigenem Namen. Sie entscheidet insbesondere über die Ausgabe von Anteilen, die Anlagen und deren Bewertung. Sie berechnet die Nettoinventarwerte der Teilvermögen und setzt Ausgabe- und

Rücknahmepreise sowie Gewinnausschüttungen fest. Sie macht alle zum Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen gehörenden Rechte geltend.

2. Die Fondsleitung und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen verwalteten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.
3. Die Fondsleitung darf für alle oder einzelne Teilvermögen Anlageentscheide sowie Teilaufgaben Dritten übertragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt. Sie beauftragt ausschliesslich Personen, die über die für diese Tätigkeit notwendigen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen und über die erforderlichen Bewilligungen verfügen. Sie instruiert und überwacht die beigezogenen Dritten sorgfältig.

Die Anlageentscheide dürfen nur an Vermögensverwalter übertragen werden, die über die erforderliche Bewilligung verfügen.

Die Fondsleitung bleibt für die Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Pflichten verantwortlich und wahrt bei der Übertragung von Aufgaben die Interessen der Anleger. Für Handlungen der Personen, denen die Fondsleitung Aufgaben übertragen hat, haftet sie wie für eigenes Handeln.

4. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank eine Änderung dieses Fondsvertrages bei der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einreichen (siehe § 27).
5. Die Fondsleitung kann einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds gemäss den Bestimmungen von § 24 vereinigen oder die einzelnen Teilvermögen gemäss den Bestimmungen von § 26 auflösen.
6. Die Fondsleitung hat Anspruch auf die in den §§ 18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

#### **§ 4 Die Depotbank**

1. Die Depotbank bewahrt das Vermögen der Teilvermögen auf. Sie besorgt die Ausgabe und Rücknahme der Fondsanteile sowie den Zahlungsverkehr für die Teilvermögen.
2. Die Depotbank und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen aufbewahrten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige Vermögenswerte Vorteile.
3. Die Depotbank ist für die Konto- und Depotführung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen verantwortlich, kann aber nicht selbständig über dessen Vermögen verfügen.
4. Die Depotbank gewährleistet, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen beziehen, der Gegenwert innert der üblichen Fristen übertragen wird. Sie benachrichtigt die Fondsleitung, falls der Gegenwert nicht innert der üblichen Frist

erstattet wird, und fordert von der Gegenpartei Ersatz für den betroffenen Vermögenswert, sofern dies möglich ist.

5. Die Depotbank führt die erforderlichen Aufzeichnungen und Konten so, dass sie jederzeit die verwahrten Vermögensgegenstände der einzelnen Anlagefonds voneinander unterscheiden kann.

Die Depotbank prüft bei Vermögensgegenständen, die nicht in Verwahrung genommen werden können, das Eigentum der Fondsleitung und führt darüber Aufzeichnungen.

6. Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- oder Ausland mit der Aufbewahrung des Fondsvermögens der Teilvermögen beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Sie prüft und überwacht, ob der von ihr beauftragte Dritt- oder Zentralverwahrer:
  - a. über eine angemessene Betriebsorganisation, finanzielle Garantien und die fachlichen Qualifikationen verfügt, die für die Art und die Komplexität der Vermögensgegenstände, die ihm anvertraut wurden, erforderlich sind;
  - b. einer regelmässigen externen Prüfung unterzogen und damit sichergestellt wird, dass sich die Finanzinstrumente in seinem Besitz befinden;
  - c. die von der Depotbank erhaltenen Vermögensgegenstände so verwahrt, dass sie von der Depotbank durch regelmässige Bestandesabgleiche zu jeder Zeit eindeutig als zum Fondsvermögen gehörend identifiziert werden können;
  - d. die für die Depotbank geltenden Vorschriften hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer delegierten Aufgaben und der Vermeidung von Interessenkollisionen einhält.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat. Der Prospekt enthält Ausführungen zu den mit der Übertragung der Aufbewahrung auf Dritt- und Zentralverwahrer verbundenen Risiken.

Für Finanzinstrumente darf die Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes nur an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Die Anleger sind im Anhang über die Aufbewahrung durch nicht beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer zu informieren.

7. Die Depotbank sorgt dafür, dass die Fondsleitung das Gesetz und den Fondsvertrag beachtet. Sie prüft, ob die Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie die Anlageentscheide Gesetz und Fondsvertrag entsprechen und ob der Erfolg nach Massgabe des Fondsvertrags verwendet wird. Für die Auswahl der Anlagen, welche die Fondsleitung im Rahmen der Anlagevorschriften trifft, ist die Depotbank nicht verantwortlich.
8. Die Depotbank hat Anspruch auf die in den §§ 18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.
9. Die Depotbank ist für die Aufbewahrung der Vermögen der Zielfonds, in welche die Teilvermögen investieren, nicht verantwortlich, es sei denn, ihr wurde diese Aufgabe übertragen.

## **§ 5 Die Anleger**

1. Der Kreis der Anleger ist nicht beschränkt. Für einzelne Klassen sind Beschränkungen gemäss § 6 Ziff. 4 möglich.

2. Die Anleger erwerben mit Vertragsschluss und der Einzahlung in bar eine Forderung gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen und am Ertrag eines Teilvermögens des Umbrella-Fonds. Anstelle der Einzahlung in bar kann auf Antrag des Anlegers und mit Zustimmung der Fondsleitung eine Sacheinlage gemäss den Bestimmungen von §17 Ziff. 7 vorgenommen werden. Die Forderung der Anleger ist in Anteilen begründet.
3. Die Anleger sind nur zur Einzahlung des von ihnen gezeichneten Anteils in das entsprechende Teilvermögen verpflichtet. Ihre persönliche Haftung für Verbindlichkeiten des Umbrella-Fonds bzw. Teilvermögens ist ausgeschlossen.
4. Die Anleger erhalten bei der Fondsleitung jederzeit Auskunft über die Grundlagen für die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil. Machen die Anleger ein Interesse an näheren Angaben über einzelne Geschäfte der Fondsleitung wie die Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten oder über das Risikomanagement oder über Sacheinlagen bzw. –auslagen geltend, so erteilt ihnen die Fondsleitung auch darüber jederzeit Auskunft. Die Anleger können beim Gericht am Sitz der Fondsleitung verlangen, dass die Prüfgesellschaft oder eine andere sachverständige Person den abklärungsbedürftigen Sachverhalt untersucht und ihnen darüber Bericht erstattet.
5. Die Anleger können den Fondsvertrag unter Vorbehalt allfälliger Kündigungsfristen gemäss §17 Ziff. 1 grundsätzlich jederzeit kündigen, und die Auszahlung ihres Anteils am entsprechenden Teilvermögen in bar verlangen. Anstelle der Auszahlungen in bar kann auf Antrag des Anlegers mit Zustimmung der Fondsleitung eine Sachauslage gemäss den Bestimmungen von §17 Ziff. 7 vorgenommen werden.
6. Die Anleger sind verpflichtet, der Fondsleitung, der Depotbank und ihren Beauftragten gegenüber auf Verlangen nachzuweisen, dass sie die gesetzlichen oder fondsvertraglichen Voraussetzungen für die Beteiligung an einem Teilvermögen oder einer Anteilsklasse erfüllen bzw. nach wie vor erfüllen. Überdies sind sie verpflichtet, die Fondsleitung, die Depotbank und deren Beauftragte umgehend zu informieren, sobald sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.
7. Der Anlagefonds oder eine Anteilsklasse kann einem "Soft Closing" unterzogen werden, wonach neue Anleger keine Anteile zeichnen können, wenn die Schliessung nach Auffassung der Fondsleitung notwendig ist, um die Interessen der bestehenden Anleger zu schützen, oder unter anderen in diesem Fondsvertrag vorgesehenen Umständen. Das Soft Closing gilt in Bezug auf einen Anlagefonds oder eine Anteilsklasse für neue Zeichnungen oder Wechsel in den Anlagefonds oder die Anteilsklasse, jedoch nicht für Rücknahmen, Übertragungen oder Wechsel aus dem Anlagefonds oder der Anteilsklasse heraus. Ein Anlagefonds oder eine Anteilsklasse kann ohne Benachrichtigung der Anleger einem Soft Closing unterzogen werden.
8. Die Anteile eines Anlegers müssen durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
  - a) dies zur Wahrung des Rufes des Finanzplatzes, namentlich zur Bekämpfung der Geldwäscherei, erforderlich ist;
  - b) der Anleger die gesetzlichen oder vertraglichen Voraussetzungen zur Teilnahme an einem Teilvermögen nicht mehr erfüllt.
9. Zusätzlich können die Anteile eines Anlegers durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
  - a) die Beteiligung des Anlegers an einem Teilvermögen geeignet ist, die wirtschaftlichen Interessen der übrigen Anleger massgeblich zu beeinträchtigen, insbesondere wenn die Beteiligung steuerliche Nachteile für den Umbrella-Fonds bzw. ein Teilvermögen im In- oder Ausland zeitigen kann;

- b) Anleger ihre Anteile in Verletzung von Bestimmungen eines auf sie anwendbaren in oder ausländischen Gesetzes, dieses Fondsvertrags oder des Prospekts erworben haben oder halten;
- c) die wirtschaftlichen Interessen der Anleger beeinträchtigt werden, insbesondere in Fällen, wo einzelne Anleger durch systematische Zeichnungen und unmittelbar darauf folgende Rücknahmen Vermögensvorteile zu erzielen versuchen, indem sie Zeitunterschiede zwischen der Festlegung der Schlusskurse und der Bewertung des Vermögens der Teilvermögen ausnutzen (Market Timing).

**§ 6 Anteile und Anteilsklassen**

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde für jedes Teilvermögen jederzeit verschiedene Anteilsklassen schaffen, aufheben oder vereinigen. Alle Anteilsklassen berechtigen zur Beteiligung am ungeteilten Vermögen des entsprechenden Teilvermögens, welches seinerseits nicht segmentiert ist. Diese Beteiligung kann aufgrund klassenspezifischer Kostenbelastungen oder Ausschüttungen oder aufgrund klassenspezifischer Erträge unterschiedlich ausfallen und die verschiedenen Anteilsklassen eines Teilvermögens können deshalb einen unterschiedlichen Nettoinventarwert pro Anteil aufweisen. Für klassenspezifische Kostenbelastungen haftet das Vermögen des Teilvermögens als Ganzes.
2. Die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen wird im Publikationsorgan bekannt gemacht. Nur die Vereinigung gilt als Änderung des Fondsvertrages im Sinne von § 27.
3. Die verschiedenen Anteilsklassen der Teilvermögen können sich namentlich hinsichtlich Kostenstruktur, Referenzwährung, Währungsabsicherung, Ausschüttung oder Thesaurierung der Erträge, Mindestanlage sowie Anlegerkreis unterscheiden.

Vergütungen und Kosten werden nur derjenigen Anteilsklasse belastet, der eine bestimmte Leistung zukommt. Vergütungen und Kosten, die nicht eindeutig einer Anteilsklasse zugeordnet werden können, werden den einzelnen Anteilsklassen im Verhältnis zum Vermögen des Teilvermögens belastet.

4. Zurzeit bestehen für die Teilvermögen folgende Anteilsklassen:

**Teilvermögen STRATEGIE AUSGEWOGEN**

Anteils- klasse:	Rech- nungs- einheit:	Verwaltungskommis- sion inkl. Depot- bankkommission	Ausgabe-/ Rücknah- mespesen ) / (**)	Ertragsver- wendung:	Anlegerkreis:	Mindestanla- gebetrag bei Erstzeichnung / Anlegerquali- fikation
A	CHF	max. 1.50% p.a.	keine	ausschüttend	offen	keine
V	CHF	max. 1.05% p.a.	keine	thesaurierend	für die Vorsorgestiftung Sparen 3 der St.Galler Kantonalbank AG (SGKB) mit namentlichem Eintrag im Anteilsscheinkonto und für andere Schweizerische Vorsorgeeinrichtungen und Freizügigkeitsstiftungen, soweit diese ihre Anteile über ein Konto bei der SGKB halten	Kein Mindestanlagebetrag

E	CHF	max. 0.75% p.a.	keine	thesaurierend	für die Vorsorgestiftung Sparen 3 der St.Galler Kantonalbank mit namentlichem Eintrag im Anteilsscheinkonto, bei Zeichnung/Einzahlung mittels SGKB-online-Applikation, und für andere Schweizerische Vorsorgeeinrichtungen und Freizügigkeitsstiftungen, soweit diese ihre Anteile über ein Konto bei der St.Galler Kantonalbank AG halten und mittels SGKB-online-Applikation zeichnen/einzahlen	Kein Mindestanlagebetrag
---	-----	-----------------	-------	---------------	---	--------------------------

#### Teilvermögen STRATEGIE EINKOMMEN PLUS

Anteils-klasse:	Rech-nungs-einheit:	Verwaltungskommis-sion inkl. Depot-bankkommission	Ausgabe-/Rücknah-mespesen *) / (**)	Ertragsver-wendung:	Anlegerkreis:	Mindestanla-gebtrag bei Erstzeichnung / Anlegerquali-fikation
A	CHF	max. 1.10% p.a.	keine	ausschüttend	offen	keine

#### Teilvermögen FINREON TAIL RISK CONTROL 0-100® (CHF)

Anteils-klasse:	Rech-nungs-einheit:	Verwaltungskommis-sion inkl. Depot-bankkommission	Ausgabe-/Rücknah-mespesen *) / (**)	Ertragsver-wendung:	Anlegerkreis:	Mindestanla-gebtrag bei Erstzeichnung / Anlegerquali-fikation
A	CHF	max. 1.80% p.a.	keine	ausschüttend	offen	keine
C	CHF	max. 0.90% p.a.	keine	ausschüttend	offen	CHF 500'000 oder Anleger, welche einen Vermögens-verwaltungs-vertrag mit der St.Galler Kan-tonalbank AG (SGKB) abge-schlossen ha-ben
D	CHF	max. 0.50% p.a.	max. 1.00% / 1.00% p.a.	ausschüttend	offen	CHF 5'000'000 und Investitions-vereinbarung mit der St.Gal-ler Kantonal-bank AG (SGKB)



## Teilvermögen STRATEGIE EINKOMMEN

Anteils- klasse:	Rech- nungs- einheit:	Verwaltungskommis- sion inkl. Depot- bankkommission	Ausgabe-/ Rück- nahme- Spesen ) / (**)	Ertragsver- wendung:	Anlegerkreis:	Mindestanla- gebetrag bei Erstzeichnung / Anlegerquali- fikation
A	CHF	max. 1.10% p.a.	keine	ausschüttend	offen	keine
V	CHF	max. 0.95% p.a.	keine	thesaurierend	für die <i>Vorsorgestiftung Spa- ren 3 der SGKB</i> mit nament- lichem Eintrag im Anteils- scheinkonto und für andere Schweizerische Vorsorge- einrichtungen und Freizügig- keitsstiftungen, soweit diese ihre Anteile über ein Konto bei der SGKB halten	Kein Mindest- anlagebetrag
E	CHF	max. 0.70% p.a.	keine	thesaurierend	für die Vorsorgestiftung Spa- ren 3 der St.Galler Kantonal- bank mit namentlichem Ein- trag im Anteilsscheinkonto, bei Zeichnung/Einzahlung mittels SGKB-online-Appli- kation, und für andere Schweizerische Vorsorge- einrichtungen und Freizügig- keitsstiftungen, soweit diese ihre Anteile über ein Konto bei der St.Galler Kantonal- bank AG halten und mittels SGKB-online-Applikation zeichnen/einzahlen	Kein Mindest- anlagebetrag

## Teilvermögen STRATEGIE WACHSTUM

Anteils- klasse:	Rech- nungs- einheit:	Verwaltungskommis- sion inkl. Depot- bankkommission	Ausgabe-/ Rück- nahme- Spesen ) / (**)	Ertragsver- wendung:	Anlegerkreis:	Mindestanla- gebetrag bei Erstzeichnung / Anlegerquali- fikation
A	CHF	max. 1.60% p.a.	keine	ausschüttend	offen	keine
V	CHF	max. 1.15% p.a.	keine	thesaurierend	für die <i>Vorsorgestiftung Spa- ren 3 der SGKB</i> mit nament- lichem Eintrag im Anteils- scheinkonto und für andere Schweizerische Vorsorge- einrichtungen und Freizügig- keitsstiftungen, soweit diese ihre Anteile über ein Konto bei der SGKB halten	Kein Mindest- anlagebetrag

E	CHF	max. 0.79% p.a.	keine	thesaurierend	für die Vorsorgestiftung Sparen 3 der St.Galler Kantonalbank mit namentlichem Eintrag im Anteilsscheinkonto, bei Zeichnung/Einzahlung mittels SGKB-online-Applikation, und für andere Schweizerische Vorsorgeeinrichtungen und Freizügigkeitsstiftungen, soweit diese ihre Anteile über ein Konto bei der St.Galler Kantonalbank AG halten und mittels SGKB-online-Applikation zeichnen/einzahlen	Kein Mindestanlagebetrag
---	-----	-----------------	-------	---------------	---	--------------------------

#### Teilvermögen STRATEGIE EINKOMMEN Eco

Anteils-klasse:	Rechnungseinheit:	Verwaltungskommission	Ausgabe-/Rücknahme-Spesen *) / (**)	Ertragsverwendung:	Anlegerkreis:	Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung / Anlegerqualifikation
A	CHF	max. 1.10% p.a.	keine	ausschüttend	offen	keine
V	CHF	max. 0.95% p.a.	keine	thesaurierend	für die Vorsorgestiftung Sparen 3 der St.Galler Kantonalbank mit namentlichem Eintrag im Anteilsscheinkonto und für andere Schweizerische Vorsorgeeinrichtungen und Freizügigkeitsstiftungen, soweit diese ihre Anteile über ein Konto bei der St.Galler Kantonalbank AG halten	Kein Mindestanlagebetrag
E	CHF	max. 0.70% p.a.	keine	thesaurierend	für die Vorsorgestiftung Sparen 3 der St.Galler Kantonalbank mit namentlichem Eintrag im Anteilsscheinkonto, bei Zeichnung/Einzahlung mittels SGKB-online-Applikation, und für andere Schweizerische Vorsorgeeinrichtungen und Freizügigkeitsstiftungen, soweit diese ihre Anteile über ein Konto bei der St.Galler Kantonalbank AG halten und mittels SGKB-online-Applikation zeichnen/einzahlen	Kein Mindestanlagebetrag

## Teilvermögen STRATEGIE AUSGEWOGEN Eco

Anteils- klasse:	Rech- nungs- einheit:	Verwaltungskommis- sion	Ausgabe-/ Rück- nahme- Spesen ) / (**)	Ertragsver- wendung:	Anlegerkreis:	Mindestanla- gebetrags bei Erstzeichnung / Anlegerquali- fikation
A	CHF	max. 1.50% p.a.	keine	ausschüttend	offen	keine
V	CHF	max. 1.05% p.a.	keine	thesaurierend	für die Vorsorgestiftung Spar- en 3 der St.Galler Kantonal- bank mit namentlichem Ein- trag im Anteilsscheinkonto und für andere Schweizeri- sche Vorsorgeeinrichtungen und Freizügigkeitsstiftungen, soweit diese ihre Anteile über ein Konto bei der St.Galler Kantonalbank AG halten	Kein Mindest- anlagebetrag
E	CHF	max. 0.75% p.a.	keine	thesaurierend	für die Vorsorgestiftung Spar- en 3 der St.Galler Kantonal- bank mit namentlichem Ein- trag im Anteilsscheinkonto, bei Zeichnung/Einzahlung mittels SGKB-online-Appli- kation, und für andere Schweizerische Vorsorge- einrichtungen und Freizügig- keitsstiftungen, soweit diese ihre Anteile über ein Konto bei der St.Galler Kantonal- bank AG halten und mittels SGKB-online-Applikation zeichnen/einzahlen	Kein Mindest- anlagebetrag

## Teilvermögen STRATEGIE WACHSTUM Eco

Anteils- klasse:	Rech- nungs- einheit:	Verwaltungskommis- sion	Ausgabe-/ Rück- nahme- Spesen ) / (**)	Ertragsver- wendung:	Anlegerkreis:	Mindestanla- gebetrags bei Erstzeichnung / Anlegerquali- fikation
A	CHF	max. 1.60% p.a.	keine	ausschüttend	offen	keine
V	CHF	max. 1.15% p.a.	keine	thesaurierend	für die Vorsorgestiftung Spar- en 3 der St.Galler Kantonal- bank mit namentlichem Ein- trag im Anteilsscheinkonto und für andere Schweizeri- sche Vorsorgeeinrichtungen und Freizügigkeitsstiftungen, soweit diese ihre Anteile über ein Konto bei der St.Galler Kantonalbank AG halten	Kein Mindest- anlagebetrag
E	CHF	max. 0.79% p.a.	keine	thesaurierend	für die Vorsorgestiftung Spar- en 3 der St.Galler Kantonal- bank mit namentlichem Ein- trag im Anteilsscheinkonto, bei Zeichnung/Einzahlung mittels SGKB-online-	Kein Mindest- anlagebetrag

					Applikation, und für andere Schweizerische Vorsorgeeinrichtungen und Freizügigkeitsstiftungen, soweit diese ihre Anteile über ein Konto bei der St.Galler Kantonalbank AG halten und mittels SGKB-online-Applikation zeichnen/einzahlen	
--	--	--	--	--	---	--

Teilvermögen STRATEGIE KAPITALGEWINN Eco

Anteils- klasse:	Rech- nungs- einheit:	Verwaltungskommis- sion	Ausgabe-/ Rück- nahme- Spesen ) / (**)	Ertragsver- wendung:	Anlegerkreis:	Mindestanla- gebetrag bei Erstzeichnung / Anlegerquali- fikation
A	CHF	max. 1.70% p.a.	keine	ausschüttend	offen	keine
V	CHF	max. 1.25% p.a.	keine	thesaurierend	für die Vorsorgestiftung Sparen 3 der St.Galler Kantonalbank mit namentlichem Eintrag im Anteilsscheinkonto und für andere Schweizerische Vorsorgeeinrichtungen und Freizügigkeitsstiftungen, soweit diese ihre Anteile über ein Konto bei der St.Galler Kantonalbank AG halten	Kein Mindestanlagebetrag
E	CHF	max. 0.84% p.a.	keine	thesaurierend	für die Vorsorgestiftung Sparen 3 der St.Galler Kantonalbank mit namentlichem Eintrag im Anteilsscheinkonto, bei Zeichnung/Einzahlung mittels SGKB-online-Applikation, und für andere Schweizerische Vorsorgeeinrichtungen und Freizügigkeitsstiftungen, soweit diese ihre Anteile über ein Konto bei der St.Galler Kantonalbank AG halten und mittels SGKB-online-Applikation zeichnen/einzahlen	Kein Mindestanlagebetrag

\*) Einem Teilvermögen erwachsen anlageseitig nur insoweit Nebenkosten in Verbindung mit der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, als an einem Bankwerktag per Saldo ein Ausgabe- oder Rücknahmeüberschuss resultiert. Die Fondsleitung kann in dem Umfang auf die Erhebung von Ausgabe- und Rücknahmespesen verzichten, als Ausgaben und Rücknahmen an einem Bankwerktag gegeneinander aufgerechnet werden können. Dabei sind die ausgebenden und die zurücknehmenden Anleger jeweils untereinander gleich zu behandeln.

\*\*) Die Ausgabe-/ bzw. Rücknahmespesen werden den einzelnen Anteilklassen kongruent belastet.

5. Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Der Anleger ist nicht berechtigt, die Aushändigung eines auf den Namen oder auf den Inhaber lautenden Anteilscheines zu verlangen.
6. Die Depotbank ist verpflichtet, Anleger, welche die Voraussetzungen zum Halten einer Anteilsklasse nicht mehr erfüllen, aufzufordern, ihre Anteile innert 30 Kalendertagen im Sinne von § 17 zurückzugeben, an eine Person zu übertragen, die die genannten Voraussetzungen erfüllt oder in

Anteile einer anderen Klasse umzutauschen, deren Bedingungen sie erfüllen. Leistet der Anleger dieser Aufforderung nicht Folge, muss die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank entweder einen zwangsweisen Umtausch in eine andere Anteilsklasse dieses Anlagefonds bzw. Teilvermögens oder, sofern dies nicht möglich ist, eine zwangsweise Rücknahme im Sinne von § 5 Ziff. 7 der betreffenden Anteile vornehmen.

7. Zeichnet die Fondsleitung oder eine andere Gesellschaft der Fondsleitung im eigenen Namen Anteile einer Anteilkategorie, um diese zu aktivieren bzw. aufrechtzuerhalten, kann auf die Einhaltung der Anlegerqualifikation und der Mindestzeichnungs- bzw. Mindesthaltanforderungen für die jeweilige Anteilsklasse verzichtet werden.

### **III. Richtlinien der Anlagepolitik**

#### **A. Anlagegrundsätze**

##### **§ 7 Einhaltung der Anlagevorschriften**

Bei der Auswahl der einzelnen Anlagen jedes Teilvermögens beachtet die Fondsleitung im Sinne einer ausgewogenen Risikoverteilung die nachfolgend aufgeführten prozentualen Beschränkungen. Diese beziehen sich auf das Vermögen der einzelnen Teilvermögen zu Verkehrswerten und sind ständig einzuhalten. Die einzelnen Teilvermögen müssen die Anlagebeschränkungen sechs Monate nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) erfüllen.

Werden die Beschränkungen durch Marktveränderungen überschritten, so müssen die Anlagen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist auf das zulässige Mass zurückgeführt werden. Werden Beschränkungen in Verbindung mit Derivaten gemäss § 12 nachstehend durch eine Veränderung des Deltas verletzt, so ist der ordnungsgemässe Zustand unter Wahrung der Interessen der Anleger spätestens innerhalb von drei Bankwerktagen wiederherzustellen.

##### **§ 8 Anlagepolitik**

1. Die Fondsleitung kann im Rahmen der spezifischen Anlagepolitik jedes Teilvermögens gemäss Ziff. 2 das Vermögen der einzelnen Teilvermögen in die nachfolgenden Anlagen investieren, wobei die in Ziff. 2 in Klammern bei den Namen der Teilvermögen angegebenen Währungen lediglich die Referenzwährungen der Teilvermögen angeben, die mit den Anlagewährungen nicht übereinstimmen müssen. Die mit diesen Anlagen verbundenen Risiken sind im Prospekt offen zu legen.

- a. Effekten, das heisst massenweise ausgegebene Wertpapiere und nicht beurkundete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte), die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, und die ein Beteiligungs- oder Forderungsrecht oder das Recht verkörpern, solche Wertpapiere und/oder Wertrechte durch Zeichnung oder Austausch zu erwerben, wie namentlich Warrants;

Anlagen in Effekten aus Neuemissionen sind nur zulässig, wenn deren Zulassung an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist. Sind sie ein Jahr nach dem Erwerb noch nicht an der Börse oder an einem anderen dem Publikum offenstehenden Markt zugelassen, so sind die Titel innerhalb eines Monats zu verkaufen oder in die Beschränkungsregel von Ziff. 1 Bst. h einzubeziehen.

- b. Derivate, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. a, Derivate gemäss Bst. b, Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. c, Geldmarktinstrumente gemäss Bst. e, strukturierte Produkte gemäss Bst. g, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen zugrunde liegen, und (ii) die zugrundeliegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Derivate sind entweder an einer Börse oder an einem andern geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC gehandelt.

Anlagen in OTC-Derivate (OTC-Geschäften) sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-Derivate täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar. Derivate können gemäss § 12 eingesetzt werden.

- c. Zielfonds
- ca. Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds) schweizerischen Rechts der Art „Effektenfonds“;
  - cb. Anteile an Zielfonds schweizerischen Rechts der Art „übrige Fonds für traditionelle Anlagen“;
  - cc. Anteile an Zielfonds schweizerischen Rechts der Art „Immobilienfonds“, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, insgesamt maximal 20%;
  - cd. Anteile an kotierten Immobilienfonds ausländischen Rechts, welche einem «Immobilienfonds» schweizerischen Rechts entsprechen (bei gleichwertiger Aufsicht) insgesamt maximal 10%;
  - ce. Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW), die der Richtlinie 2009/65/EG entsprechen.
  - cf. Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) welche einem „übrigen Fonds für traditionelle Anlagen“ schweizerischen Rechts entsprechen und einer der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen sowie den Rücknahmebedingungen der Anteile des entsprechenden Teilvermögens von SGKB (CH) Fund entsprechen.
  - cg. Nur sofern dies in der Anlagepolitik der einzelnen Teilvermögen gemäss § 8 Ziffer 2 ausdrücklich vorgesehen ist: Anteile an Zielfonds schweizerischen Rechts, die ihrerseits einen wesentlichen Teil ihrer Anlagen in Immobilienfonds investieren.
- d. Anteile an übrigen Fonds für alternative Anlagen max. 20%. Zugelassen sind dabei:
- Anteile an kollektiven Kapitalanlagen schweizerischen Rechts, die alternative Anlagen tätigen (allgemein als Hedge Funds bezeichnet);
  - Dachfonds schweizerischen und ausländischen Rechts, welche in Anteilen alternativer Anlagen gemäss dieser Ziff. 1 Bst. d anlegen (allgemein als Fund of Hedge Funds bezeichnet).
  - Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA), welche einem „übrigen Fonds für alternative Anlagen“ schweizerischen Rechts entsprechen (bei gleichwertiger Aufsicht).

- Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA), welche einem „übrigen Fonds für alternative Anlagen“ schweizerischen Rechts entsprechen (bei nicht-gleichwertiger Aufsicht) insgesamt maximal 10%.
- e. Geldmarktinstrumente, wenn diese liquide und bewertbar sind sowie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden; Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, dürfen nur erworben werden, wenn die Emission oder der Emittent Vorschriften über den Gläubiger- und den Anlegerschutz unterliegt und wenn die Geldmarktinstrumente von Emittenten gemäss Art. 74 Abs. 2 KKV begeben oder garantiert sind;
- f. Guthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten bei Banken, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben oder in einem anderen Staat, wenn die Bank dort einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist;
- g. Strukturierte Produkte, die sich auf Effekten, kollektive Kapitalanlagen, Geldmarktinstrumente, derivative Finanzinstrumente, Indizes, Zinssätze, Wechselkurse, Währungen, Edelmetalle, Commodities oder ähnliches beziehen;
- h. Andere als die vorstehend in Bst. a bis g genannten Anlagen insgesamt bis höchstens 10% des Vermögens eines einzelnen Teilvermögens; nicht zulässig sind Anlagen in Waren und Wertpapieren sowie Leerverkäufe von Anlagen nach Bst. a bis e und g.
- i. Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 19 Anteile von Zielfonds erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung des Kapitals oder der Stimmen verbunden ist.

## 2. Anlageziel und -politik der einzelnen Teilvermögen

### **A STRATEGIE AUSGEWOGEN**

Das Anlageziel von SGKB (CH) FUND – STRATEGIE AUSGEWOGEN ist es, einen langfristigen Vermögenszuwachs in CHF unter Beachtung einer ausgewogenen Risikostreuung sowie einer optimalen Liquidität zu generieren. Die Wertentwicklung wird durch den Vermögenszuwachs bei Aktien und Obligationen sowie durch Einkommen in Form von Zinszahlungen und Dividenden angestrebt.

- a. Die Fondsleitung investiert mindestens 35% und höchstens 65% des Vermögens des Teilvermögens in:
  - aa. Forderungswertrechte und -papiere weltweit (Obligationen, Renten, Wandel- und Optionsanleihen, etc.), die auf eine frei konvertierbare Währung lauten, die mindestens ein «BBB-»-Rating einer renommierten Ratingagentur wie Standard & Poor's aufweisen. Falls kein solches Rating vorhanden ist, können ausnahmsweise von einer Schweizer Bank vergebene anerkannte Ratings verwendet werden;
  - ab. Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten sowie Guthaben auf Sicht und Zeit.
- b. Bis zu insgesamt 10% des Vermögens des Teilvermögens dürfen von der Fondsleitung in Forderungswertrechte und -papiere weltweit (Obligationen, Renten, Wandel- und

- Optionsanleihen, etc.) investiert werden, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten, welche die Anforderungen der vorstehenden Bst. aa nicht erfüllen.
- c. Die Fondsleitung investiert mindestens 35% und höchstens 65% des Vermögens des Teilvermögens in Beteiligungswertrechte und -wertpapiere weltweit (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine etc.).
  - d. Die Fondsleitung kann zudem investieren in Derivate (einschliesslich Warrants) gemäss § 8 Ziff. 1 auf die oben unter Bst. a bis c erwähnten Anlagen sowie auf Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite und Währungen.
  - e. Die Fondsleitung kann zudem
    - bis max. 20% des Teilvermögens in Zielfonds gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. c und d investieren. Bei Zielfonds, welche in Anlagen gemäss der vorstehenden Bst. a. aa. investieren, müssen die Ratinganforderungen gemäss der vorstehenden Bst. a. aa bei den Anlagen der Zielfonds nicht eingehalten werden.
    - Anteile an Zielfonds schweizerischen Rechts der Art „Immobilienfonds“, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden bis max. 15% des Teilvermögens.
    - bis max. 10% des Teilvermögens in Zielfonds gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. c und d investieren, die ihr Vermögen direkt oder indirekt in Rohstoffe investieren.
  - f. Die Fondsleitung hält mindestens 50% des Vermögens des Teilvermögens in Anlagen, die auf Schweizer Franken (CHF) lauten.
  - g. Weiter beachtet die Fondsleitung die folgenden Anlagebeschränkungen
    - Von Zielfonds, die nicht als OGAW im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG qualifizieren oder die nach dem 23. Dezember 2013 aufgelegt wurden, darf die Fondsleitung nur weniger als 10% der ausgegebenen Anteile des Zielfonds erwerben. Sofern diese Anteile an Zielfonds weder zum Handel noch an einer Börse zugelassen noch in einem anderen Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sind diese zudem an die unten genannte Grenze von 20% anzurechnen.
    - Eine Beteiligung an demselben Emittenten bzw. Schuldner ist auf weniger als 10% beschränkt. Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, die weder zum Handel noch an einer Börse zugelassen noch in einem anderen Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind auf höchstens 20% des Fondsvolumens zu beschränken.

## **B. STRATEGIE EINKOMMEN PLUS**

Das Anlageziel von SGKB (CH) FUND – STRATEGIE EINKOMMEN PLUS besteht hauptsächlich darin, durch Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen weltweit (zum Beispiel vertragliche kollektive Kapitalanlagen, Trusts, Limited Partnerships, SICAVs) eine stetige Kapitalwertsteigerung zu erzielen. Um das Anlageziel zu erreichen, investiert das Teilvermögen weltweit auf breit diversifizierter Basis in andere Zielfonds, die teilweise auch alternative Strategien verfolgen. Durch eine geeignete Diversifikation auf Stufe Anlageklasse und Asset Manager wird eine ausgewogene Risikoverteilung erzielt.

Die Fondsleitung investiert, wie im Folgenden festgelegt, das Vermögen des Teilvermögens überwiegend in Zielfonds (Ziffer e) und lediglich im beschränkten Umfang in Direktanlagen.



- a. Die Fondsleitung investiert, direkt oder indirekt mindestens 40% des Vermögens des Teilvermögens in:
  - aa. Forderungswertrechte und -papiere weltweit (Obligationen, Renten, Wandel- und Optionsanleihen, etc.), die auf eine frei konvertierbare Währung lauten, die mindestens ein «BBB-»-Rating einer renommierten Ratingagentur wie Standard & Poor's aufweisen. Falls kein solches Rating vorhanden ist, können ausnahmsweise von einer Schweizer Bank vergebene anerkannte Ratings verwendet werden;
  - ab. Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten sowie (nur direkt) in Guthaben auf Sicht und Zeit.
- b. Bis zu insgesamt 10% des Vermögens des Teilvermögens dürfen von der Fondsleitung, direkt oder indirekt, in Forderungswertrechte und -papiere weltweit (Obligationen, Renten, Wandel- und Optionsanleihen, etc.) investiert werden, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten, welche die Anforderungen der vorstehenden Bst. a nicht erfüllen.
- c. Die Fondsleitung investiert, direkt oder indirekt höchstens 35% des Vermögens des Teilvermögens in Beteiligungswertrechte und -wertpapiere (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine etc.), wobei höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens, direkt oder indirekt, in Emittenten in emerging markets investiert werden darf.
- d. Die Fondsleitung kann zudem investieren in Derivate (einschliesslich Warrants) gemäss § 8 Ziff. 1 auf die oben unter Bst. a bis c erwähnten Anlagen sowie auf Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite und Währungen.
- e. Die Fondsleitung kann zudem in Zielfonds gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. c und d investieren. Sie kann auch in Zielfonds schweizerischen Rechts i.S.v. § 8 Ziff. 1 Bst. cg anlegen, die ihrerseits einen wesentlichen Teil ihrer Anlagen in Immobilienfonds investieren. Bei Zielfonds, welche in Anlagen gemäss der vorstehenden Bst. aa investieren, müssen die Ratinganforderungen gemäss der vorstehenden Bst. aa bei den Anlagen der Zielfonds nicht eingehalten werden. Sie beachtet dabei die folgenden Anlagegrenzen:
  - mindestens 60% des Vermögens des Teilvermögens werden in Anteile an Zielfonds gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. c investiert;
  - höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens dürfen in Anteile an Zielfonds gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. c oder d investiert werden, die ihr Vermögen indirekt in Rohstoffe investieren;
  - höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens dürfen in Anteile an Zielfonds gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. c oder d investiert werden, die ihr Vermögen direkt oder indirekt in Edelmetalle investieren;
  - insgesamt höchstens 20% des Vermögens des Teilvermögens dürfen in Anteile an Zielfonds gemäss § 8 Ziffer 1 Bst. d investiert werden
  - höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens dürfen in Anteile von Zielfonds gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. cg investiert werden.

### **C. FINREON TAIL RISK CONTROL® 0-100 (CHF)**

Das Anlageziel von SGKB (CH) FUND – FINREON TAIL RISK CONTROL® 0-100 (CHF) besteht hauptsächlich darin, durch Anlagen in Titel des Swiss Performance Index SPI® einen stetigen

Wertzuwachs und Ertrag zu erreichen. Der Fonds investiert direkt oder indirekt in Titel am schweizerischen Aktienmarkt, welche im Swiss Performance Index SPI® enthalten sind sowie direkt oder indirekt in liquide Anlagen (wie beispielsweise Bankguthaben auf Sicht und Zeit, Geldmarktinstrumente, Staatsanleihen) und Futures auf Aktienindices.

Die Anlagestrategie folgt einer Messung des Marktrisikos. Aufgrund dieser Risikomessung wird die Aktienquote je nach gemessenem Risiko zwischen 0% (hohes Risiko) und 100% (niedriges Risiko) gesteuert. Bei einer Aktienquote von 0% ist die direkte und/oder indirekte Investitionsquote in liquide Anlagen 100% bzw. wird das Aktienexposure mittels Futures abgesichert. Das Aktienexposure wird somit entweder durch Erhöhung/Senkung der Aktienquote oder über Futures gesteuert. Das Aktienexposure kann jeweils zwischen 0 und 100% betragen. Die Rendite und das Risiko können vom zugrundeliegenden Index abweichen.

- a. Die Fondsleitung investiert das Vermögen des Teilvermögens in Beteiligungswertpapiere und –rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen die an einer Schweizer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Schweizer Markt gehandelt werden;
- b. Die Fondsleitung kann zudem das Vermögen des Teilvermögens investieren in:
  - Geldmarktinstrumente gemäss § 8 Ziffer 1 Bst. e des Fondsvertrages;
  - Guthaben auf Sicht und auf Zeit gemäss § 8 Ziffer 1 Bst. f des Fondsvertrages;
  - Auf Schweizer Franken (CHF) lautende Obligationen von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldner, die mindestens ein „A“-Rating einer renommierten Ratingagentur wie Standard & Poor’s aufweisen. Falls kein Rating einer renommierten Ratingagentur erhältlich ist, kann für Obligationen von Schweizer Emittenten auch das Rating einer renommierten Schweizer Bank, wie der Zürcher Kantonalbank, herangezogen werden;
- c. Derivate gemäss Ziff. 1 b.
- d. Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds) gemäss Ziff. 1 Bst. c, welche als OGAW im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG qualifizieren bis zu 100%;
- e. Andere als die vorstehend in Bst. a bis d genannte Anlagen insgesamt weniger als 10% des Vermögens des Teilvermögens – inklusive Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c und d, welche nicht als OGAW im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG qualifizieren; nicht zulässig sind (i) Anlagen in Metalle (ausdrücklich ausgenommen sind Edelmetalle), Metallzertifikate (ausdrücklich ausgenommen sind Edelmetallzertifikate), Waren und Wertpapiere (ausgeschlossen sind zudem physische Lieferungen jeglicher Art) sowie (ii) Leerverkäufe von Anlagen nach Bst. a vorstehend.
- f. Die Anlagestrategie orientiert sich grundsätzlich am schweizerischen Aktienmarkt und folgt einer Messung des Marktrisikos. Aufgrund dieser Risikomessung wird das Exposure gegenüber dem schweizerischen Aktienmarkt je nach gemessenem Risiko zwischen 0% (hohes Risiko) und 100% (niedriges Risiko) gesteuert, d.h. die Aktienquote kann jeweils zwischen 0% und 100% betragen. Bei einer Aktienquote von 0% ist die direkte und/oder indirekte Investitionsquote in liquide Anlagen (wie beispielsweise Bankguthaben auf Sicht und Zeit, Geldmarktinstrumente, Staatsanleihen) 100% bzw. wird das Aktienexposure mittels Futures abgesichert. Das Aktienexposure wird somit entweder durch Erhöhung bzw. Senkung der Aktienquote oder über Futures gesteuert.

## D. STRATEGIE EINKOMMEN

Das Anlageziel von SGKB (CH) FUND – STRATEGIE EINKOMMEN ist es, einen langfristigen Vermögenszuwachs in CHF unter Beachtung einer ausgewogenen Risikostreuung sowie einer optimalen Liquidität zu generieren. Die Wertentwicklung wird durch die Einkommen in Form von Zinszahlungen und Dividenden sowie durch den Vermögenszuwachs bei Aktien angestrebt. Dabei investiert das Teilvermögen hauptsächlich in den Schweizer sowie internationalen Obligationen- und Aktienmarkt (vorwiegend Europa und USA) und in Liquidität im Schweizer und internationalen Geldmarkt (primär Europa).

- a. Die Fondsleitung investiert direkt mindestens 65% und max. 85% des Vermögens des Teilvermögens in:
  - aa. Forderungswertrechte und -papiere weltweit (Obligationen, Renten, Wandel- und Optionsanleihen, etc.), die auf eine frei konvertierbare Währung lauten, die mindestens ein „BBB“-Rating einer renommierten Ratingagentur wie Standard & Poor's aufweisen. Falls kein solches Rating vorhanden ist, können ausnahmsweise von einer Schweizer Bank vergebene anerkannte Ratings verwendet werden.
  - ab. Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten.
- b. Die Fondsleitung investiert direkt mindestens 15% und max. 35% des Vermögens des Teilvermögens in Beteiligungswertrechte und -wertpapiere weltweit (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine etc.). Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, die weder zum Handel noch an einer Börse zugelassen noch in einem anderen Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind auf höchstens 20% des Fondsvolumens zu beschränken. Eine Beteiligung an demselben Emittenten bzw. Schuldner ist auf weniger als 10% beschränkt.
- c. Die Fondsleitung kann zudem investieren in:
  - aa. Anteile an Zielfonds gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. c bis max. 20% des Teilvermögens. Bei Zielfonds, welche in Anlagen gemäss Bst. a.aa. investieren, müssen die Ratinganforderungen gemäss Bst. a.aa. bei den Anlagen der Zielfonds nicht eingehalten werden.
  - ab. Anteile an Zielfonds schweizerischen Rechts der Art „Immobilienfonds“, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden bis max. 15% des Teilvermögens.
  - ac. Anteile an Zielfonds gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. c oder d, die ihr Vermögen direkt oder indirekt in Rohstoffe investieren: bis max. 10% des Teilvermögens.
- d. Die Fondsleitung kann zudem investieren in:
  - aa. Derivate (einschliesslich Warrants) gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. b auf die oben erwähnten Anlagen sowie auf Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite und Währungen;
  - ab. Guthaben auf Sicht und Zeit.
- e. Bis zu insgesamt 10% des Vermögens des Teilvermögens dürfen von der Fondsleitung direkt oder indirekt in Forderungswertrechte und -papiere weltweit (Obligationen, Renten, Wandel- und Optionsanleihen, etc.) investiert werden, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten, welche die Anforderungen der vorstehenden Bst. a.aa. nicht erfüllen.

- f. Investitionen in Anteile an Zielfonds gemäss der vorstehenden Bst. c ac., die als „übrige Fonds für alternative Anlagen“ qualifizieren und gemäss der vorstehenden Bst. c.ab. dürfen insgesamt 20% nicht überschreiten.
- g. Abweichend zu den in den Bst. c und f genannten Anlagegrenzen darf die Fondsleitung weniger als 10% der ausgegebenen Anteile des Zielfonds erwerben, wenn dieser nicht als OGAW im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG qualifiziert oder nach dem 23. Dezember 2013 aufgelegt wurde. Sofern diese Anteile an kollektiven Kapitalanlagen weder zum Handel noch an einer Börse zugelassen noch in einem anderen Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sind diese zudem an die unter Bst. b genannte Grenze von 20% anzurechnen.

## **E. STRATEGIE WACHSTUM**

Das Anlageziel von SGKB (CH) FUND – STRATEGIE WACHSTUM ist es, einen langfristigen Vermögenszuwachs in CHF unter Beachtung einer ausgewogenen Risikostreuung sowie einer optimalen Liquidität zu generieren. Die Wertentwicklung wird durch die Einkommen in Form von Vermögenszuwachs bei Aktien sowie durch Zinszahlungen und Dividenden angestrebt. Dabei investiert das Teilvermögen hauptsächlich in den Schweizer sowie in den internationalen Aktienmarkt und in die globalen Obligationenmärkte und Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten, und in Guthaben auf Sicht und Zeit.

- a. Die Fondsleitung investiert mindestens 52% und maximal 90% des Vermögens des Teilvermögens in:
  - aa. Beteiligungswertrechte und -wertpapiere weltweit (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine etc.);
  - ab. Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, die weder zum Handel an einer Börse noch in einem anderen Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sind auf höchstens 10% des Fondsvolumens zu beschränken;
  - ac. Eine Beteiligung an demselben Emittenten bzw. Schuldner ist auf max. 10% beschränkt.
- b. Zudem investiert die Fondsleitung mindestens 10% und maximal 48% des Vermögens des Teilvermögens in:
  - aa. Forderungswertrechte und -papiere weltweit (Obligationen, Renten, Wandel- und Optionsanleihen, etc.), die auf eine frei konvertierbare Währung lauten, die mindestens ein „BBB“-Rating einer renommierten Ratingagentur wie Standard & Poor's aufweisen. Falls kein solches Rating vorhanden ist, können ausnahmsweise von einer Schweizer Bank vergebene anerkannte Ratings verwendet werden;
  - ab. Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten.
- c. Die Fondsleitung kann zudem investieren in:
  - aa. Anteile an Zielfonds gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. c bis max. 20% des Teilvermögens. Bei Zielfonds, welche in Anlagen gemäss Bst. b.aa investieren, müssen die Ratinganforderungen gemäss Bst. b.aa. bei den Anlagen der Zielfonds nicht eingehalten werden;

- ab. Anteile an Zielfonds schweizerischen Rechts der Art „Immobilienfonds“, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden bis max. 15% des Teilvermögens;
- ac. Anteile an Zielfonds gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. c oder d, die ihr Vermögen direkt oder indirekt in Rohstoffe investieren: bis max. 10% des Teilvermögens.
- d. Die Fondsleitung kann zudem investieren in:
  - aa. Derivate (einschliesslich Warrants) gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. b auf die oben erwähnten Anlagen sowie auf Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite und Währungen;
  - ab. Guthaben auf Sicht und Zeit.
- e. Bis zu insgesamt 10% des Vermögens des Teilvermögens dürfen von der Fondsleitung direkt oder indirekt in Forderungswertrechte und -papiere weltweit (Obligationen, Renten, Wandel- und Optionsanleihen, etc.) investiert werden, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten, welche die Anforderungen des vorstehenden Bst. b.aa. nicht erfüllen.
- f. Zusätzlich zu der in den Bst. c genannten Anlagegrenzen darf die Fondsleitung weniger als 10% der ausgegebenen Anteile des Zielfonds erwerben, wenn dieser nicht als OGAW im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG qualifiziert oder nach dem 23. Dezember 2013 aufgelegt wurde.
- g. Anteile an Zielfonds, die nicht als OGAW im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG qualifizieren oder nach dem 23. Dezember 2013 aufgelegt wurden und die weder zum Handel an einer Börse noch in einem anderen Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, dürfen zusammen mit den Investitionen gemäss Bst. c.aa, c.ab. und c.ac insgesamt 30% nicht überschreiten.
- h. Ungeachtet aller sonstigen Bestimmungen investiert die Fondsleitung mindestens 51% des Bruttofondsvermögens fortlaufend in Aktien, die zum amtlichen Handel an einer Börse oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht um Anteile an Investmentfonds oder Real Estate Investment Trust (REIT) handelt.

## F. STRATEGIE EINKOMMEN Eco

Das Anlageziel von SGKB (CH) FUND – STRATEGIE EINKOMMEN Eco ist hauptsächlich, durch Anlagen in Unternehmen mit nachhaltiger Wertschöpfung (zum Nachhaltigkeitsansatz s. Einzelheiten weiter unten) einen langfristigen Vermögenszuwachs in CHF unter Beachtung einer ausgewogenen Risikostreuung sowie einer optimalen Liquidität zu generieren. Die Wertentwicklung wird durch Einkommen in Form von Dividenden und Zinszahlungen sowie den Vermögenszusatz bei Aktien angestrebt.

- a. Einbezug von Nachhaltigkeitsfaktoren bei den Anlageentscheiden (**Nachhaltigkeitsansatz**)

Im Anlageprozess werden **Nachhaltigkeitsfaktoren** (sogenannte «ESG»- oder «Environmental, Social and Governance»-Faktoren) gemäss den nachfolgend beschriebenen **Nachhaltigkeitsansätzen** berücksichtigt. Durch die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsfaktoren bei den Anlageentscheiden bietet das Teilvermögen Anlegern die Möglichkeit, an der Wertentwicklung von Branchen und Unternehmen zu partizipieren, die zur Weiterentwicklung einer nachhaltigen Wirtschaft beitragen.

**Nachhaltigkeitsansätze:** Der Einbezug von Nachhaltigkeitsfaktoren geschieht durch die Auswahl von Unternehmen/Emittenten mit nachhaltiger Wertschöpfung a) mittels Ausschluss bestimmter Unternehmen/Emittenten anhand von Ausschlusskriterien («**Ausschlussansatz**») und b) durch gezielte Auswahl von Unternehmen/Emittenten mit guter Nachhaltigkeitsleistung auf der Basis eines ESG-Ratings («**Positive-Screening-Ansatz**»). Insgesamt müssen mindestens 80% des Vermögens des Teilvermögens in Unternehmen/Emittenten investiert werden, die unter Anwendung beider Nachhaltigkeitsansätze als Unternehmen/Emittenten mit nachhaltiger Wertschöpfung gelten. Um Marktchancen effektiv zu nutzen und das Portfolio effektiv zu steuern, kann bis zu 20% des Vermögens des Teilvermögens in Unternehmen/Emittenten investiert werden, die die Nachhaltigkeitsanforderungen nicht erfüllen.

**Ausschluss von Unternehmen/Emittenten («Ausschlussansatz»):** Unternehmen/Emittenten, die in eine der folgenden Ausschlusskategorien fallen, gelten nicht als Unternehmen/Emittenten mit nachhaltiger Wertschöpfung:

- i. Unternehmen/Emittenten, die in einem oder mehreren der folgenden Bereiche tätig sind:
  - Entwicklung, Produktion und/oder Vertrieb von gentechnisch modifizierten landwirtschaftlichen Produkten,
  - Herstellung und/oder Vertrieb chemischer/biologischer Waffen, Streumunition, Landminen und von Waffen, Munition und Rüstungsgütern mit angereichertem Uran
  - Förderung, Verarbeitung und/oder Vertrieb von metallurgischen und thermischen Kohlevorkommen,
  - Förderung, Verarbeitung und/oder Vertrieb von Ölsandreserven, Schiefergasreserven oder Schieferölreserven,
- ii. Unternehmen/Emittenten, die mehr als 5% ihres Umsatzes in den folgenden Bereichen erzielen:
  - Produktion und/oder Vertrieb von Tabak und/oder Alkohol,
  - Geschäftliche Aktivitäten im Zusammenhang mit Glücksspiel
  - Produktion und/oder Vertrieb von Pornographie,
  - Entwicklung, Produktion und/oder Vertrieb von zivilen Schusswaffen und Munition und von Waffensystemen und -komponenten inkl. Unterstützungssysteme und -dienste,
  - Produktion von Strom aus Kernenergie.

**Auswahl von Unternehmen/Emittenten anhand ESG-Rating («Positive-Screening-Ansatz»):** Nur Unternehmen/Emittenten gelten als Unternehmen/Emittenten mit nachhaltiger Wertschöpfung, die mit Bezug auf ESG-Faktoren gemäss eines Positive-Screening-Ansatzes mit sektoraler Gewichtung unter Berücksichtigung von Verwicklungen in Kontroversen ein überdurchschnittliches oder mindestens gut durchschnittliches Nachhaltigkeitsrating aufweisen d.h. mindestens ein MSCI ESG-Rating von BBB (siehe <https://www.msci.com/our-solutions/esg-investing/esg-ratings> mit ESG Bewertung gemäss einer Rating-Skala von AAA und AA (überdurchschnittliche ESG-Leistung) über A, BBB und BB (Durchschnitt) bis zu B und CCC (unterdurchschnittliche ESG-Leistung).

**Nachhaltigkeitsrisiken:** Mit Bezug auf die Anwendung der Nachhaltigkeitsansätze im Anlageprozess besteht das Risiko, das Daten mit Bezug auf die Umsetzung von Nachhaltigkeitskriterien bei Zielgesellschaften nicht kontinuierlich in ausreichender Qualität zur Verfügung stehen und in diesem Fall nur eine eingeschränkte Analyse von Zielgesellschaften mit Bezug auf Nachhaltigkeitskriterien möglich ist.

- b. Die Fondsleitung investiert direkt insgesamt mindestens 65% und max. 85% des Vermögens des Teilvermögens in:
  - ba Forderungswertrechte und -papiere weltweit (Obligationen, Renten, Wandel- und Optionsanleihen, etc.), die auf eine frei konvertierbare Währung lauten, die mindestens ein „BBB“-Bonitätsrating einer renommierten Ratingagentur wie Standard & Poor's aufweisen. Falls kein solches Rating vorhanden ist, können ausnahmsweise von einer Schweizer Bank vergebene anerkannte Ratings verwendet werden,
  - bb Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten,
  - bc Guthaben auf Sicht und Zeit, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten.
- c. Die Fondsleitung investiert direkt mindestens 15% und max. 35% des Vermögens des Teilvermögens in Beteiligungswertrechte und -wertpapiere weltweit (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine etc.). Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, die weder zum Handel noch an einer Börse zugelassen noch in einem anderen Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind auf höchstens 20% des Fondsvolumens zu beschränken. Eine Beteiligung an demselben Emittenten bzw. Schuldner ist auf 10% beschränkt.
- d. Die Fondsleitung kann zudem investieren in:
  - da Anteile an Zielfonds gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. c bis max. 20% des Teilvermögens. Bei Zielfonds, welche in Anlagen gemäss Bst. b. ba. investieren, müssen die Ratinganforderungen gemäss Bst. b. ba. bei den Anlagen der Zielfonds nicht eingehalten werden.
  - db Anteile an Zielfonds schweizerischen Rechts der Art „Immobilienfonds“, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden bis max. 15% des Teilvermögens.
  - dc Anteile an Zielfonds gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. c oder d, die ihr Vermögen direkt oder indirekt in Rohstoffe investieren: bis max. 10% des Teilvermögens.
- e. Die Fondsleitung kann zudem investieren in Derivate (einschliesslich Warrants) gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. b auf die oben erwähnten Anlagen sowie auf Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite und Währungen
- f. Bis zu insgesamt 10% des Vermögens des Teilvermögens dürfen von der Fondsleitung direkt oder indirekt in Forderungswertrechte und -papiere weltweit (Obligationen, Renten, Wandel- und Optionsanleihen, etc.) investiert werden, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten, welche die Anforderungen der vorstehenden Bst. b. ba. nicht erfüllen.
- g. Investitionen in Anteile an Zielfonds gemäss der vorstehenden Bst. d. db., die als „Immobilienfonds“ qualifizieren, in Anteile an Zielfonds gemäss der vorstehenden Bst. d. dc., die als „übrige Fonds für alternative Anlagen“ qualifizieren und in Anteile an Zielfonds, die weder

zum Handel an einer Börse noch einem anderen Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, dürfen insgesamt 20% des Vermögens des Teilvermögens nicht überschreiten.

- h. Abweichend zu den in den Bst. d. und g. genannten Anlagegrenzen darf die Fondsleitung weniger als 10% der ausgegebenen Anteile des Zielfonds erwerben, wenn dieser nicht als OGAW im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG qualifiziert oder nach dem 23. Dezember 2013 aufgelegt wurde. Sofern diese Anteile an kollektiven Kapitalanlagen weder zum Handel noch an einer Börse zugelassen noch in einem anderen Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sind diese zudem an die unter Bst. c genannte Grenze von 20% anzurechnen.

## G. STRATEGIE AUSGEWOGEN Eco

- a. Das Anlageziel von SGKB (CH) FUND – STRATEGIE AUSGEWOGEN Eco ist hauptsächlich, durch Anlagen in Unternehmen mit nachhaltiger Wertschöpfung (zum Nachhaltigkeitsansatz s. Einzelheiten weiter unten) einen langfristigen Vermögenszuwachs in CHF unter Beachtung einer ausgewogenen Risikostreuung sowie einer optimalen Liquidität zu generieren. Die Wertentwicklung wird durch den Vermögenszuwachs bei Aktien und Obligationen sowie durch Einkommen in Form von Dividenden und Zinszahlungen angestrebt. Im Anlageprozess werden **Nachhaltigkeitsfaktoren** (sogenannte «ESG»- oder «Environmental, Social and Governance»-Faktoren) gemäss den nachfolgend beschriebenen Nachhaltigkeitsansätzen berücksichtigt. Zur Methodik des Einbezugs von Nachhaltigkeitsfaktoren bei den Anlageentscheiden (**Nachhaltigkeitsansatz**) siehe unten. Durch die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsfaktoren bei den Anlageentscheiden bietet das Teilvermögen Anlegern die Möglichkeit, an der Wertentwicklung von Branchen und Unternehmen zu partizipieren, die zur Weiterentwicklung einer nachhaltigen Wirtschaft beitragen.

**Nachhaltigkeitsansätze:** Der Einbezug von Nachhaltigkeitsfaktoren geschieht durch die Auswahl von Unternehmen/Emittenten mit nachhaltiger Wertschöpfung a) mittels Ausschluss bestimmter Unternehmen/Emittenten anhand von Ausschlusskriterien («**Ausschlussansatz**») und b) durch gezielte Auswahl von Unternehmen/Emittenten mit guter Nachhaltigkeitsleistung auf der Basis eines ESG-Ratings («**Positive-Screening-Ansatz**»). Insgesamt müssen mindestens 80% des Vermögens des Teilvermögens in Unternehmen/Emittenten investiert werden, die unter Anwendung beider Nachhaltigkeitsansätze als Unternehmen/Emittenten mit nachhaltiger Wertschöpfung gelten. Um Marktchancen effektiv zu nutzen und das Portfolio effektiv zu steuern, kann bis zu 20% des Vermögens des Teilvermögens in Unternehmen/Emittenten investiert werden, die die Nachhaltigkeitsanforderungen nicht erfüllen.

**Ausschluss von Unternehmen/Emittenten («Ausschlussansatz»):** Unternehmen/Emittenten, die in eine der folgenden Ausschlusskategorien fallen, gelten nicht als Unternehmen/Emittenten mit nachhaltiger Wertschöpfung:

- i. Unternehmen, die in einem oder mehreren der folgenden Bereiche tätig sind:
- Entwicklung, Produktion und/oder Vertrieb von gentechnisch modifizierten landwirtschaftlichen Produkten,
  - Herstellung und/oder Vertrieb chemischer/biologischer Waffen, Streumunition, Landminen und von Waffen, Munition und Rüstungsgütern mit angereichertem Uran



- Förderung, Verarbeitung und/oder Vertrieb von metallurgischen und thermischen Kohlevorkommen,
  - Förderung, Verarbeitung und/oder Vertrieb von Ölsandreserven, Schiefergasreserven oder Schieferölreserven,
- ii. Unternehmen, die mehr als 5% ihres Umsatzes in den folgenden Bereichen erzielen:
- Produktion und/oder Vertrieb von Tabak und/oder Alkohol,
  - Geschäftliche Aktivitäten im Zusammenhang mit Glücksspiel
  - Produktion und/oder Vertrieb von Pornographie,
  - Entwicklung, Produktion und/oder Vertrieb von zivilen Schusswaffen und Munition und von Waffensystemen und -komponenten inkl. Unterstützungssysteme und -dienste,
  - Produktion von Strom aus Kernenergie

**Auswahl von Unternehmen/Emittenten anhand ESG-Rating («Positive-Screening-Ansatz»):** Nur Unternehmen/Emittenten gelten als Unternehmen/Emittenten mit nachhaltiger Wertschöpfung, die mit Bezug auf ESG-Faktoren gemäss eines Positive-Screening-Ansatzes mit sektoraler Gewichtung unter Berücksichtigung von Verwicklungen in Kontroversen ein überdurchschnittliches oder mindestens gut durchschnittliches Nachhaltigkeitsrating aufweisen d.h. mindestens ein MSCI ESG-Rating von BBB (siehe <https://www.msci.com/our-solutions/esg-investing/esg-ratings> mit ESG Bewertung gemäss einer Rating-Skala von AAA und AA (überdurchschnittliche ESG-Leistung) über A, BBB und BB (Durchschnitt) bis zu B und CCC (unterdurchschnittliche ESG-Leistung).

**Nachhaltigkeitsrisiken:** Mit Bezug auf die Anwendung der Nachhaltigkeitsansätze im Anlageprozess besteht das Risiko, das Daten mit Bezug auf die Umsetzung von Nachhaltigkeitskriterien bei Zielgesellschaften nicht kontinuierlich in ausreichender Qualität zur Verfügung stehen und in diesem Fall nur eine eingeschränkte Analyse von Zielgesellschaften mit Bezug auf Nachhaltigkeitskriterien möglich ist.

- b. Die Fondsleitung investiert mindestens 35% und höchstens 65% des Vermögens des Teilvermögens in:
- ba. Forderungswertrechte und -papiere weltweit (Obligationen, Renten, Wandel- und Optionsanleihen, etc.), die auf eine frei konvertierbare Währung lauten, die mindestens ein «BBB-»-Bonitätsrating einer renommierten Ratingagentur wie Standard & Poor's aufweisen. Falls kein solches Rating vorhanden ist, können ausnahmsweise von einer Schweizer Bank vergebene anerkannte Ratings verwendet werden;
  - bb. Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten;
  - bc. Guthaben auf Sicht und Zeit, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten.
- c. Bis zu insgesamt 10% des Vermögens des Teilvermögens dürfen von der Fondsleitung in Forderungswertrechte und -papiere weltweit (Obligationen, Renten, Wandel- und Optionsanleihen, etc.) investiert werden, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten, welche die Anforderungen der vorstehenden Bst. b. ba. nicht erfüllen.

- d. Die Fondsleitung investiert mindestens 35% und höchstens 65% des Vermögens des Teilvermögens in Beteiligungswertrechte und -wertpapiere weltweit (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine etc.). Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, die weder zum Handel noch an einer Börse zugelassen noch in einem anderen Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind auf höchstens 20% des Fondsvolumens zu beschränken. Eine Beteiligung an demselben Emittenten bzw. Schuldner ist auf weniger als 10% beschränkt.
- e. Die Fondsleitung kann zudem investieren in Derivate (einschliesslich Warrants) gemäss § 8 Ziff. 1 auf die oben unter Bst. b. bis d. erwähnten Anlagen sowie auf Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite und Währungen.
- f. Die Fondsleitung kann zudem investieren in:
  - fa. Anteile an Zielfonds gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. c bis max. 20% des Teilvermögens pro Zielfonds. Bei Zielfonds, welche in Anlagen gemäss der vorstehenden Bst. b. ba investieren, müssen die Ratinganforderungen gemäss der vorstehenden Bst. b. ba bei den Anlagen der Zielfonds nicht eingehalten werden.
  - fb. Anteile an Zielfonds gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. c oder d, die ihr Vermögen direkt oder indirekt in Rohstoffe investieren: bis max. 10% des Teilvermögens.
  - fc. Anteile an Zielfonds schweizerischen Rechts der Art „Immobilienfonds“, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden bis max. 15% des Teilvermögens.
- g. Die Fondsleitung hält mindestens 50% des Vermögens des Teilvermögens in Anlagen, die auf Schweizer Franken (CHF) lauten.
- h. Weiter beachtet die Fondsleitung die folgenden Anlagebeschränkungen
  - ha. Von Zielfonds, die nicht als OGAW im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG qualifizieren oder die nach dem 23. Dezember 2013 aufgelegt wurden, darf die Fondsleitung nur weniger als 10% der ausgegebenen Anteile des Zielfonds erwerben. Sofern diese Anteile an Zielfonds weder zum Handel noch an einer Börse zugelassen noch in einem anderen Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sind diese zudem an die unten unter Bst. hb genannte Grenze von 20% anzurechnen.
  - hb. Eine Beteiligung an demselben Emittenten bzw. Schuldner ist auf weniger als 10% beschränkt. Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, die weder zum Handel noch an einer Börse zugelassen noch in einem anderen Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind auf höchstens 20% des Fondsvolumens zu beschränken.
  - hc. Investitionen in Anteile an Zielfonds gemäss der vorstehenden Bst. f. fc, die als „Immobilienfonds“ qualifizieren, in Anteile an Zielfonds gemäss der vorstehenden Bst. f. fb., die als „übrige Fonds für alternative Anlagen“ qualifizieren und in Anteile an Zielfonds, die weder zum Handel an einer Börse noch einem anderen Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, dürfen insgesamt 20% des Vermögens des Teilvermögens nicht überschreiten

## **H. STRATEGIE WACHSTUM Eco**

- a. Das Anlageziel von SGKB (CH) FUND – STRATEGIE WACHSTUM Eco ist hauptsächlich, durch Anlagen in Unternehmen mit nachhaltiger Wertschöpfung (zum Nachhaltigkeitsansatz s. Einzelheiten weiter unten) einen langfristigen Vermögenszuwachs in CHF unter

Beachtung einer ausgewogenen Risikostreuung sowie einer optimalen Liquidität zu generieren. Die Wertentwicklung wird in Form von Vermögenszuwachs bei Aktien sowie Einkommen durch Zinszahlungen und Dividenden angestrebt.

Im Anlageprozess werden **Nachhaltigkeitsfaktoren** (sogenannte «ESG»- oder «Environmental, Social and Governance»-Faktoren) gemäss den nachfolgend beschriebenen **Nachhaltigkeitsansätzen** berücksichtigt. Zur Methodik des Einbezugs von Nachhaltigkeitsfaktoren bei den Anlageentscheiden (**Nachhaltigkeitsansatz**) siehe unten. Durch die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsfaktoren bei den Anlageentscheiden bietet das Teilvermögen Anlegern die Möglichkeit, an der Wertentwicklung von Branchen und Unternehmen zu partizipieren, die zur Weiterentwicklung einer nachhaltigen Wirtschaft beitragen.

**Nachhaltigkeitsansätze:** Der Einbezug von Nachhaltigkeitsfaktoren geschieht durch die Auswahl von Unternehmen/Emittenten mit nachhaltiger Wertschöpfung a) mittels Ausschluss bestimmter Unternehmen/Emittenten anhand von Ausschlusskriterien («**Ausschlussansatz**») und b) durch gezielte Auswahl von Unternehmen/Emittenten mit guter Nachhaltigkeitsleistung auf der Basis eines ESG-Ratings («**Positive-Screening-Ansatz**»). Insgesamt müssen mindestens 80% des Vermögens des Teilvermögens in Unternehmen/Emittenten investiert werden, die unter Anwendung beider Nachhaltigkeitsansätze als Unternehmen/Emittenten mit nachhaltiger Wertschöpfung gelten. Um Marktchancen effektiv zu nutzen und das Portfolio effektiv zu steuern, kann bis zu 20% des Vermögens des Teilvermögens in Unternehmen/Emittenten investiert werden, die die Nachhaltigkeitsanforderungen nicht erfüllen.

**Ausschluss von Unternehmen/Emittenten («Ausschlussansatz»):** Unternehmen/Emittenten, die in eine der folgenden Ausschlusskategorien fallen, gelten nicht als Unternehmen/Emittenten mit nachhaltiger Wertschöpfung:

- i. Unternehmen, die in einem oder mehreren der folgenden Bereiche tätig sind:
  - Entwicklung, Produktion und/oder Vertrieb von gentechnisch modifizierten landwirtschaftlichen Produkten,
  - Herstellung und/oder Vertrieb chemischer/biologischer Waffen, Streumunition, Landminen und von Waffen, Munition und Rüstungsgütern mit angereichertem Uran
  - Förderung, Verarbeitung und/oder Vertrieb von metallurgischen und thermischen Kohlevorkommen,
  - Förderung, Verarbeitung und/oder Vertrieb von Ölsandreserven, Schiefergasreserven oder Schieferölreserven,
- ii. Unternehmen, die mehr als 5% ihres Umsatzes in den folgenden Bereichen erzielen:
  - Produktion und/oder Vertrieb von Tabak und/oder Alkohol,
  - Geschäftliche Aktivitäten im Zusammenhang mit Glücksspiel
  - Produktion und/oder Vertrieb von Pornographie,
  - Entwicklung, Produktion und/oder Vertrieb von zivilen Schusswaffen und Munition und von Waffensystemen und -komponenten inkl. Unterstützungssysteme und -dienste,
  - Produktion von Strom aus Kernenergie

**Auswahl von Unternehmen/Emittenten anhand ESG-Rating («Positive-Screening-Ansatz»):** Nur Unternehmen/Emittenten gelten als Unternehmen/Emittenten mit nachhaltiger Wertschöpfung, die mit Bezug auf ESG-Faktoren gemäss eines Positive-Screening-Ansatzes mit sektoraler Gewichtung unter Berücksichtigung von Verwicklungen in Kontroversen ein überdurchschnittliches oder mindestens gut durchschnittliches Nachhaltigkeitsrating aufweisen d.h. mindestens ein MSCI ESG-Rating von BBB (siehe <https://www.msci.com/our-solutions/esg-investing/esg-ratings> mit ESG Bewertung gemäss einer Rating-Skala von AAA und AA (überdurchschnittliche ESG-Leistung) über A, BBB und BB (Durchschnitt) bis zu B und CCC (unterdurchschnittliche ESG-Leistung).

**Nachhaltigkeitsrisiken:** Mit Bezug auf die Anwendung der Nachhaltigkeitsansätze im Anlageprozess besteht das Risiko, das Daten mit Bezug auf die Umsetzung von Nachhaltigkeitskriterien bei Zielgesellschaften nicht kontinuierlich in ausreichender Qualität zur Verfügung stehen und in diesem Fall nur eine eingeschränkte Analyse von Zielgesellschaften mit Bezug auf Nachhaltigkeitskriterien möglich ist.

- b. Die Fondsleitung investiert mindestens 52% und maximal 90% des Vermögens des Teilvermögens in:
  - ba. Beteiligungswertrechte und -wertpapiere weltweit (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine etc.);
  - bb. Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, die weder zum Handel an einer Börse noch in einem anderen Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sind auf höchstens 30% des Fondsvolumens zu beschränken;
  - bc. Eine Beteiligung an demselben Emittenten bzw. Schuldner ist auf max. 10% beschränkt.
- c. Zudem investiert die Fondsleitung mindestens 10% und maximal 48% des Vermögens des Teilvermögens in:
  - ca. Forderungswertrechte und -papiere weltweit (Obligationen, Renten, Wandel- und Optionsanleihen, etc.), die auf eine frei konvertierbare Währung lauten, die mindestens ein „BBB“-Bonitätsrating einer renommierten Ratingagentur wie Standard & Poor's aufweisen. Falls kein solches Rating vorhanden ist, können ausnahmsweise von einer Schweizer Bank vergebene anerkannte Ratings verwendet werden;
  - cb. Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten
  - cc. Guthaben auf Sicht und Zeit, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten.
- d. Die Fondsleitung kann zudem investieren in:
  - da. Anteile an Zielfonds gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. c bis max. 20% des Teilvermögens pro Zielfonds. Bei Zielfonds, welche in Anlagen gemäss Bst. c. ca. investieren, müssen die Ratinganforderungen gemäss Bst. c. ca. bei den Anlagen der Zielfonds nicht eingehalten werden;
  - db. Anteile an Zielfonds schweizerischen Rechts der Art „Immobilienfonds“, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden bis max. 15% des Teilvermögens;

- dc. Anteile an Zielfonds gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. c oder d, die ihr Vermögen direkt oder indirekt in Rohstoffe investieren: bis max. 10% des Teilvermögens.
- dd. Investitionen in Anteile an Zielfonds gemäss der vorstehenden Bst. d. db, die als „Immobilienfonds“ qualifizieren, in Anteile an Zielfonds gemäss der vorstehenden Bst. d. dc., die als „übrige Fonds für alternative Anlagen“ qualifizieren und in Anteile an Zielfonds, die weder zum Handel an einer Börse noch einem anderen Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, dürfen insgesamt 20% des Vermögens des Teilvermögens nicht überschreiten.
- e. Die Fondsleitung kann zudem investieren in:
  - ea. Derivate (einschliesslich Warrants) gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. b auf die oben erwähnten Anlagen sowie auf Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite und Währungen;
  - eb. Guthaben auf Sicht und Zeit.
- f. Bis zu insgesamt 10% des Vermögens des Teilvermögens dürfen von der Fondsleitung direkt oder indirekt in Forderungswertrechte und -papiere weltweit (Obligationen, Renten, Wandel- und Optionsanleihen, etc.) investiert werden, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten, welche die Anforderungen des vorstehenden Bst. c. ca. nicht erfüllen.
- g. Abweichend von den in den Bst. d. genannten Anlagegrenzen darf die Fondsleitung weniger als 10% der ausgegebenen Anteile des Zielfonds erwerben, wenn dieser nicht als OGAW im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG qualifiziert oder nach dem 23. Dezember 2013 aufgelegt wurde. Sofern diese Anteile an kollektiven Kapitalanlagen weder zum Handel noch an einer Börse zugelassen noch in einem anderen Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sind diese zudem an die unter Bst. h genannte Grenze von 30% anzurechnen.
- h. Anteile an Zielfonds, die nicht als OGAW im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG qualifizieren oder nach dem 23. Dezember 2013 aufgelegt wurden und die weder zum Handel an einer Börse noch in einem anderen Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, dürfen zusammen mit den Investitionen gemäss Bst. b bb., d. da., d. db., und d. dc. und f. insgesamt 30% nicht überschreiten.
- i. Ungeachtet aller sonstigen Bestimmungen investiert die Fondsleitung mindestens 51% des Bruttofondsvermögens fortlaufend in Aktien, die zum amtlichen Handel an einer Börse oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht um Anteile an Investmentfonds oder Real Estate Investment Trust (REIT) handelt.

## I. STRATEGIE KAPITALGEWINN Eco

- a. Das Anlageziel von SGKB (CH) FUND – STRATEGIE KAPITALGEWINN Eco ist hauptsächlich, durch Anlagen in Unternehmen mit nachhaltiger Wertschöpfung (zum Nachhaltigkeitsansatz s. Einzelheiten weiter unten) einen langfristigen Vermögenszuwachs in CHF unter Beachtung einer ausgewogenen Risikostreuung sowie einer optimalen Liquidität zu generieren. Die Wertentwicklung wird in Form von Vermögenszuwachs bei Aktien sowie Einkommen durch Zinszahlungen und Dividenden angestrebt.

Im Anlageprozess werden **Nachhaltigkeitsfaktoren** (sogenannte «ESG»- oder «Environmental, Social and Governance»-Faktoren) gemäss den nachfolgend beschriebenen **Nachhaltigkeitsansätzen** berücksichtigt. Zur Methodik des Einbezugs von

Nachhaltigkeitsfaktoren bei den Anlageentscheiden (**Nachhaltigkeitsansatz**) siehe unten. Durch die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsfaktoren bei den Anlageentscheiden bietet das Teilvermögen Anlegern die Möglichkeit, an der Wertentwicklung von Branchen und Unternehmen zu partizipieren, die zur Weiterentwicklung einer nachhaltigen Wirtschaft beitragen.

**Nachhaltigkeitsansätze:** Der Einbezug von Nachhaltigkeitsfaktoren geschieht durch die Auswahl von Unternehmen/Emittenten mit nachhaltiger Wertschöpfung a) mittels Ausschluss bestimmter Unternehmen/Emittenten anhand von Ausschlusskriterien («**Ausschlussansatz**») und b) durch gezielte Auswahl von Unternehmen/Emittenten mit guter Nachhaltigkeitsleistung auf der Basis eines ESG-Ratings («**Positive-Screening-Ansatz**»). Insgesamt müssen mindestens 80% des Vermögens des Teilvermögens in Unternehmen/Emittenten investiert werden, die unter Anwendung beider Nachhaltigkeitsansätze als Unternehmen/Emittenten mit nachhaltiger Wertschöpfung gelten. Um Marktchancen effektiv zu nutzen und das Portfolio effektiv zu steuern, kann bis zu 20% des Vermögens des Teilvermögens in Unternehmen/Emittenten investiert werden, die die Nachhaltigkeitsanforderungen nicht erfüllen.

**Ausschluss von Unternehmen/Emittenten («Ausschlussansatz»):** Unternehmen/Emittenten, die in eine der folgenden Ausschlusskategorien fallen, gelten nicht als Unternehmen/Emittenten mit nachhaltiger Wertschöpfung:

- j. Unternehmen, die in einem oder mehreren der folgenden Bereiche tätig sind:
  - Entwicklung, Produktion und/oder Vertrieb von gentechnisch modifizierten landwirtschaftlichen Produkten,
  - Herstellung und/oder Vertrieb chemischer/biologischer Waffen, Streumunition, Landminen und von Waffen, Munition und Rüstungsgütern mit angereichertem Uran
  - Förderung, Verarbeitung und/oder Vertrieb von metallurgischen und thermischen Kohlevorkommen,
  - Förderung, Verarbeitung und/oder Vertrieb von Ölsandreserven, Schiefergasreserven oder Schieferölreserven,
- jj. Unternehmen, die mehr als 5% ihres Umsatzes in den folgenden Bereichen erzielen:
  - Produktion und/oder Vertrieb von Tabak und/oder Alkohol,
  - Geschäftliche Aktivitäten im Zusammenhang mit Glücksspiel
  - Produktion und/oder Vertrieb von Pornographie,
  - Entwicklung, Produktion und/oder Vertrieb von zivilen Schusswaffen und Munition und von Waffensystemen und -komponenten inkl. Unterstützungssysteme und -dienste,
  - Produktion von Strom aus Kernenergie

**Auswahl von Unternehmen/Emittenten anhand ESG-Rating («Positive-Screening-Ansatz»):** Nur Unternehmen/Emittenten gelten als Unternehmen/Emittenten mit nachhaltiger Wertschöpfung, die mit Bezug auf ESG-Faktoren gemäss eines Positive-Screening-Ansatzes mit sektoraler Gewichtung unter Berücksichtigung von Verwicklungen in Kontroversen ein überdurchschnittliches oder mindestens gut durchschnittliches Nachhaltigkeitsrating

aufweisen d.h. mindestens ein MSCI ESG-Rating von BBB (siehe <https://www.msci.com/our-solutions/esg-investing/esg-ratings> mit ESG Bewertung gemäss einer Rating-Skala von AAA und AA (überdurchschnittliche ESG-Leistung) über A, BBB und BB (Durchschnitt) bis zu B und CCC (unterdurchschnittliche ESG-Leistung)).

**Nachhaltigkeitsrisiken:** Mit Bezug auf die Anwendung der Nachhaltigkeitsansätze im Anlageprozess besteht das Risiko, das Daten mit Bezug auf die Umsetzung von Nachhaltigkeitskriterien bei Zielgesellschaften nicht kontinuierlich in ausreichender Qualität zur Verfügung stehen und in diesem Fall nur eine eingeschränkte Analyse von Zielgesellschaften mit Bezug auf Nachhaltigkeitskriterien möglich ist.

- b. Die Fondsleitung investiert mindestens 59% des Vermögens des Teilvermögens in:
  - ba. Beteiligungswertrechte und -wertpapiere weltweit (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine etc.);
  - bb. Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, die weder zum Handel an einer Börse noch in einem anderen Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sind auf höchstens 30% des Fondsvolumens zu beschränken;
  - bc. Eine Beteiligung an demselben Emittenten bzw. Schuldner ist auf max. 10% beschränkt.
- c. Zudem investiert die Fondsleitung maximal 41% des Vermögens des Teilvermögens in:
  - ca. Forderungswertrechte und -papiere weltweit (Obligationen, Renten, Wandel- und Optionsanleihen, etc.), die auf eine frei konvertierbare Währung lauten, die mindestens ein „BBB“-Bonitätsrating einer renommierten Ratingagentur wie Standard & Poor's aufweisen. Falls kein solches Rating vorhanden ist, können ausnahmsweise von einer Schweizer Bank vergebene anerkannte Ratings verwendet werden;
  - cb. Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten
  - cc. Guthaben auf Sicht und Zeit, die die auf eine frei konvertierbare Währung lauten.
- d. Die Fondsleitung kann zudem investieren in:
  - da. Anteile an Zielfonds gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. c bis max. 49% des Teilvermögens.
  - db. Bei Zielfonds, welche in Anlagen gemäss Bst. c. ca. investieren, müssen die Ratinganforderungen gemäss Bst. c. ca. bei den Anlagen der Zielfonds nur im Durchschnitt der im Zielfonds enthaltenen Forderungswertrechte und -papiere (Durchschnittsrating) eingehalten werden. Somit kann der Zielfonds auch Forderungswertrechte und -papiere enthalten, welche nicht den Ratinganforderungen gemäss Bst. c.ca entsprechen und dieser Zielfonds dennoch vollständig den Anlagen gemäss Bst. c. ca. zugerechnet wird;
  - dc. Anteile an Zielfonds schweizerischen Rechts der Art „Immobilienfonds“, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden bis max. 15% des Teilvermögens;
  - dd. Anteile an Zielfonds gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. c oder d, die ihr Vermögen direkt oder indirekt in Rohstoffe investieren: bis max. 10% des Teilvermögens.

- de. Investitionen in Anteile an Zielfonds gemäss der vorstehenden Bst. d. dc, die als „Immobilienfonds“ qualifizieren, in Anteile an Zielfonds gemäss der vorstehenden Bst. d. dd., die als „übrige Fonds für alternative Anlagen“ qualifizieren und in Anteile an Zielfonds, die weder zum Handel an einer Börse noch einem anderen Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, dürfen insgesamt 20% des Vermögens des Teilvermögens nicht überschreiten.
  - e. Die Fondsleitung kann zudem investieren in:
    - ea. Derivate (einschliesslich Warrants) gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. b auf die oben erwähnten Anlagen sowie auf Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite und Währungen;
    - eb. Guthaben auf Sicht und Zeit.
  - f. Bis zu insgesamt 10% des Vermögens des Teilvermögens dürfen von der Fondsleitung direkt oder indirekt (gemäss Durchschnittsrating) in Forderungswertrechte und -papiere weltweit (Obligationen, Renten, Wandel- und Optionsanleihen, etc.) investiert werden, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten, welche die Anforderungen des vorstehenden Bst. c. ca. nicht erfüllen. Der Anteil der Anlagen in Zielfonds gemäss Bst. d. db., welche die Anforderungen des vorstehenden Bst. c. ca. nicht erfüllen, bleiben hierbei unberücksichtigt. Dadurch kann der Anteil an Forderungswertrechten und -papieren, welche die Anforderungen des vorstehenden Bst. c. ca. nicht erfüllen, unter Berücksichtigung dieses Anteils mehr als 10% des Vermögens des Teilvermögens betragen.
  - g. Abweichend von den in den Bst. d. genannten Anlagegrenzen darf die Fondsleitung weniger als 10% der ausgegebenen Anteile des Zielfonds erwerben, wenn dieser nicht als OGAW im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG qualifiziert oder nach dem 23. Dezember 2013 aufgelegt wurde. Sofern diese Anteile an kollektiven Kapitalanlagen weder zum Handel noch an einer Börse zugelassen noch in einem anderen Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sind diese zudem an die unter Bst. h genannte Grenze von 30% anzurechnen.
  - h. Anteile an Zielfonds, die nicht als OGAW im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG qualifizieren oder nach dem 23. Dezember 2013 aufgelegt wurden und die weder zum Handel an einer Börse noch in einem anderen Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, dürfen zusammen mit den Investitionen gemäss Bst. b. bb., d. dc., und d. dd. und f. insgesamt 30% nicht überschreiten. Eine Überschreitung der vorgenannten Grenze von 30% ist unter Berücksichtigung der in Bst. f beschriebenen Umstände möglich.
  - i. Ungeachtet aller sonstigen Bestimmungen investiert die Fondsleitung mindestens 51% des Bruttofondsvermögens fortlaufend in Aktien, die zum amtlichen Handel an einer Börse oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht um Anteile an Investmentfonds oder Real Estate Investment Trust (REIT) handelt.
3. Die Fondsleitung stellt ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicher. Die Einzelheiten werden im Prospekt offengelegt

## **§ 9 Flüssige Mittel**

Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen zusätzlich angemessene flüssige Mittel in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens und in allen Währungen, in denen Anlagen beim



entsprechenden Teilvermögen zugelassen sind, halten. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

## **B Anlagetechniken und -instrumente**

### **§ 10 Effektenleihe**

Die Fondsleitung tätigt keine Effektenleihe-Geschäfte.

### **§ 11 Pensionsgeschäfte**

Die Fondsleitung tätigt keine Pensionsgeschäfte.

### **§ 12 Derivate**

1. Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Sie sorgt dafür, dass der Einsatz von Derivaten in seiner ökonomischen Wirkung auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den in diesem Fondsvertrag, im Prospekt und in den Basisinformationsblättern genannten Anlagezielen oder zu einer Veränderung des Anlagecharakters der Teilvermögen führt. Zudem müssen die den Derivaten zugrundeliegenden Basiswerte nach diesem Fondsvertrag für das entsprechende Teilvermögen als Anlagen zulässig sein.

Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.

2. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz II zur Anwendung. Das mit Derivaten verbundene Gesamtengagement eines Teilvermögens darf 100% seines Nettofondsvermögens und das Gesamtengagement insgesamt 200% seines Nettofondsvermögens nicht überschreiten. Unter Berücksichtigung der Möglichkeit der vorübergehenden Kreditaufnahme im Umfang von höchstens 25% seines Nettovermögens gemäss § 13 Ziff. 2 kann das Gesamtengagement des entsprechenden Teilvermögens insgesamt bis zu 225% des Nettovermögens betragen. Die Ermittlung des Gesamtengagements erfolgt gemäss Art. 35 KKV-FINMA. Die Bestimmungen dieses Paragraphen sind auf die einzelnen Teilvermögen anwendbar.
3. Die Fondsleitung kann insbesondere Derivat-Grundformen wie Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat, Credit Default Swaps (CDS), Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswerts oder einem absoluten Betrag abhängen sowie Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswerts abhängt, einsetzen. Sie kann zusätzlich auch Kombinationen von Derivat-Grundformen sowie Derivate, deren ökonomische Wirkungsweise weder durch eine Derivat-Grundform noch durch eine Kombination von Derivat-Grundformen beschrieben werden kann (exotische Derivate), einsetzen.
4.
  - a. Gegenläufige Positionen in Derivaten des gleichen Basiswerts sowie gegenläufige Positionen in Derivate und in Anlagen des gleichen Basiswerts dürfen miteinander verrechnet werden ungeachtet des Verfalls der Derivate ("Netting"), wenn das Derivat-Geschäft einzig zum Zwecke abgeschlossen wurde, um die mit den erworbenen Derivaten oder Anlagen im Zusammenhang stehenden Risiken zu eliminieren, dabei die wesentlichen Risiken nicht

vernachlässigt werden und der Anrechnung der Derivate nach Art. 35 KKV – FINMA ermittelt wird.

- b. Beziehen sich die Derivate bei Absicherungsgeschäften nicht auf den gleichen Basiswert wie der abzusichernde Vermögenswert, so sind für eine Verrechnung, zusätzlich zu den Regeln von Bst. a, die Voraussetzungen zu erfüllen („Hedging“), dass die Derivat-Geschäfte nicht auf einer Anlagestrategie beruhen dürfen, die der Gewinnerzielung dient. Zudem muss das Derivat zu einer nachweisbaren Reduktion des Risikos führen, die Risiken des Derivats müssen ausgeglichen werden, die zu verrechnenden Derivate, basiswerte oder Vermögensgegenstände müssen sich auf die gleiche Klasse von Finanzinstrumenten beziehen und die Absicherungsstrategie muss auch unter aussergewöhnlichen Marktbedingungen effektiv sein.
  - c. Bei einem überwiegenden Einsatz von Zinsderivaten kann der Betrag, der an das Gesamtengagement aus Derivaten anzurechnen ist, mittels international anerkannter Duration-Netting-Regelungen ermittelt werden, sofern die Regelung zu einer korrekten Ermittlung des Risikoprofils des Anlagefonds führen, die wesentlichen Risiken berücksichtigt werden, die Anwendung dieser Regelungen nicht zu einer ungerechtfertigten Hebelwirkung führt, keine Zinsarbitrage-Strategien verfolgt werden und die Hebelwirkung des Anlagefonds weder durch Anwendung dieser Regelung noch durch Investitionen in kurzfristige Positionen gesteigert wird.
  - d. Derivate, die zu reinen Absicherung von Fremdwährungsrisiken eingesetzt werden und nicht zu einer Hebelwirkung führen oder zusätzliche Marktrisiken beinhalten, können ohne die Anforderungen gemäss Bst. b bei der Berechnung des Gesamtengagements aus Derivaten verrechnet werden.
  - e. Zahlungsverpflichtungen aus Derivaten müssen dauernd mit geldnahen Mitteln, Forderungswertpapieren und –rechten oder Aktien, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung gedeckt sein.
  - f. Geht die Fondsleitung mit einem Derivat eine Verpflichtung zur physischen Lieferung eines Basiswerts ein, muss das Derivat mit den entsprechenden Basiswerten gedeckt sein oder mit anderen Anlagen, wenn die Anlagen und die Basiswerte hoch liquide sind und bei einer verlangten Lieferung jederzeit erworben oder verkauft werden können. Die Fondsleitung muss jederzeit uneingeschränkt über diese Basiswerte oder Anlagen verfügen können.
5. Die Fondsleitung kann sowohl standardisierte als auch nicht standardisierte Derivate einsetzen. Sie kann die Geschäfte mit Derivaten an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC (Over-the-Counter) abschliessen.
- 6.
- a. Die Fondsleitung darf OTC-Geschäfte nur mit beaufsichtigten Finanzintermediären abschliessen, welche auf diese Geschäftsarten spezialisiert sind und eine einwandfreie Durchführung des Geschäftes gewährleisten. Handelt es sich bei der Gegenpartei nicht um die Depotbank, hat erstere oder deren Garant eine hohe Bonität aufzuweisen.
  - b. Ein OTC-Derivat muss täglich zuverlässig und nachvollziehbar bewertet und jederzeit zum Verkehrswert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.

- c. Ist für ein OTC Derivat kein Marktpreis erhältlich, so muss der Preis anhand eines angemessenen und in der Praxis anerkannten Bewertungsmodells gestützt auf den Verkehrswert der Basiswerte, von denen das Derivat abgeleitet ist, jederzeit nachvollziehbar sein. Vor dem Abschluss eines Vertrags über ein solches Derivat sind grundsätzlich konkrete Offerten von mindestens zwei Gegenparteien einzuholen, wobei der Vertrag mit derjenigen Gegenpartei abzuschliessen ist, welche die preislich beste Offerte unterbietet. Abweichungen von diesem Grundsatz sind zulässig aus Gründen der Risikoverteilung oder wenn weitere Vertragsbestandteile wie Bonität oder Dienstleistungsangebot der Gegenpartei eine andere Offerte als insgesamt vorteilhafter für die Anleger erscheinen lassen. Ausserdem kann ausnahmsweise auf die Einholung von Offerten von mindestens zwei möglichen Gegenparteien verzichtet werden, wenn dies im besten Interesse der Anleger ist. Die Gründe hierfür sowie der Vertragsabschluss und die Preisbestimmung sind nachvollziehbar zu dokumentieren.
- d. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragten dürfen im Rahmen eines OTC-Geschäfts nur Sicherheiten entgegennehmen, welche die Anforderungen gemäss Art. 51 KKV-FINMA erfüllen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter muss die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.
7. Bei der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen (Maximal- und Minimallimiten) sind die Derivate nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung zu berücksichtigen.
8. Der Prospekt enthält weitere Angaben:
- zur Bedeutung von Derivaten im Rahmen der Anlagestrategie;
  - zu den Auswirkungen der Derivatverwendung auf das Risikoprofil der Teilvermögen;
  - zu den Gegenparteirisiken von Derivaten;
  - zum Verwendeten Risiko-Messmodell;
  - zu der aus der Verwendung von Derivaten resultierenden erhöhten Volatilität und dem erhöhten Gesamtengagement (Hebelwirkung);
  - zu den Kreditderivaten;

- zur Sicherheitenstrategie.

9. Die Bestimmungen dieses § 12 beziehen sich nicht auf die Anlagen der Zielfonds. Für diese gelten die Bestimmungen ihrer jeweiligen Basisdokumente (Information Memorandum, Verkaufsprospekt, Scheme Particulars, Placement Memorandum etc.).

### **§ 13 Aufnahme und Gewährung von Krediten**

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung der Teilvermögen keine Kredite gewähren.
2. Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen höchstens 25% seines Nettovermögens vorübergehend Kredite aufnehmen.

### **§ 14 Belastung des Vermögens der Teilvermögen**

1. Die Fondsleitung darf zu Lasten jedes Teilvermögens nicht mehr als 60% seines Nettovermögens verpfänden oder zur Sicherung übereignen.
2. Die Belastung des Vermögens der Teilvermögen mit Bürgschaften ist nicht gestattet. Ein engagementerhöhendes Kreditderivat gilt nicht als Bürgschaft im Sinne dieses Paragraphen.

## **C Anlagebeschränkungen**

### **§ 15 Risikoverteilung**

1. In die Risikoverteilungsvorschriften sind einzubeziehen:
  - a. Anlagen gemäss § 8; mit Ausnahme der indexbasierten Derivate, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird;
  - b. flüssige Mittel gemäss § 9;
  - c. Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften.

Die Risikoverteilungsvorschriften gelten für jedes Teilvermögen einzeln.

2. Gesellschaften, die aufgrund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als einziger Emittent.

3.

#### **A. STRATEGIE EINKOMMEN PLUS**

Die Fondsleitung muss das Vermögen des Teilvermögens mindestens in vier verschiedene Anlagefonds (Zielfonds) investieren.

#### **B. FINREON TAIL RISK CONTROL® 0-100 (CHF)**

In Situationen, wo das Teilvermögen überwiegend in Zielfonds investiert, muss die Fondsleitung das Vermögen des Teilvermögens mindestens in vier verschiedene Anlagefonds (Zielfonds) investieren.

4.

- A. STRATEGIE AUSGEWOGEN**
- B. STRATEGIE EINKOMMEN PLUS**
- C. STRATEGIE EINKOMMEN**
- D. STRATEGIE WACHSTUM**
- E. STRATEGIE EINKOMMEN Eco**
- F. STRATEGIE AUSGEWOGEN Eco**
- G. STRATEGIE WACHSTUM Eco**
- H. STRATEGIE KAPITALGEWINN Eco**

Bei Direktanlagen darf die Fondsleitung einschliesslich der Derivate höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 5% des Vermögens eines Teilvermögens angelegt sind, darf 40% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziffer 5 und 6.

#### **I. FINREON TAIL RISK CONTROL® 0-100 (CHF)**

Bei Direktanlagen darf die Fondsleitung einschliesslich der Derivate höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten anlegen.

Diese Limite von 20% kann hinsichtlich des zum jeweiligen Zeitpunkt gehaltenen Aktienexposures überschritten werden bei Emittenten bzw. Schuldern, die im Swiss Performance Index - SPI 20 TR („SPI 20“)® enthalten sind, und zwar bis zu deren prozentualer Gewichtung im SPI 20 zuzüglich 5 Prozentpunkten. Der Gesamtwert aller Aktienpositionen, die 10% des Fondsvermögens übersteigen, darf aber nicht mehr als 75% des gesamten Fondsvermögens betragen.

Dadurch kann möglicherweise eine Konzentration des Vermögens des Teilvermögens auf einige wenige, im Index enthaltene Titel entstehen, was zu einer Erhöhung der titelspezifischen Risiken und somit zu einem Gesamtrisiko des Teilvermögens führen kann, was über dem Risiko des Indexes (Marktrisiko) liegt.

5. Die Fondsleitung darf für die Teilvermögen STRATEGIE AUSGEWOGEN, STRATEGIE EINKOMMEN PLUS, FINREON TAIL RISK CONTROL® 0-100 (CHF), STRATEGIE EINKOMMEN und STRATEGIE WACHSTUM, STRATEGIE EINKOMMEN Eco, STRATEGIE AUSGEWOGEN Eco, STRATEGIE WACHSTUM Eco und STRATEGIE KAPITALGEWINN Eco höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen.
6. Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Vermögens eines Teilvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10% des Fondsvermögens.

Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten von liquiden Aktiven gemäss der massgebenden Bestimmung der Liquiditätsverordnung abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.

7. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziffern 4 bis 6 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 30% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss den Ziffern 13 bis 15 nachfolgend.

8. Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 4 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 30% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss den Ziffern 13 bis 15 nachfolgend.

Für das Teilvermögen **STRATEGIE KAPITALGEWINN Eco** ist die vorstehende Limite auf 20% gesetzt.

9. Die Fondsleitung darf höchstens 25% des Vermögens eines Teilvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen.

Für die Teilvermögen **STRATEGIE WACHSTUM, STRATEGIE WACHSTUM Eco** und **STRATEGIE KAPITALGEWINN Eco** ist die vorstehende Limite auf 20% gesetzt.

10. Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die 10% oder mehr der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben. Vorbehalten bleiben die durch die Aufsichtsbehörde gewährten Ausnahmen.

11. Die Fondsleitung darf für das Vermögen eines Teilvermögens nur weniger als 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, der Schuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie höchstens 25% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben.

Die Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttoertrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.

12. Die Beschränkungen der vorstehenden Ziff. 10 und 11 sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.

13. Die in Ziffer 4 erwähnte Grenze von 20% ist auf 35% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.

14. Die in Ziffer 4 erwähnte Grenze von 20% ist auf 100% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss das entsprechende Teilvermögen Effekten oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten; höchstens 30% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens dürfen in Effekten oder Geldmarktinstrumenten derselben Emission angelegt werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 40% nach Ziff. 4 ausser Betracht.

Als Emittenten bzw. Garanten im obigen Sinne sind neben den OECD-Staaten und den öffentlich-rechtlichen Körperschaften aus OECD-Mitgliedstaaten folgende internationale Organisationen zugelassen: Europäische Union (EU), Europarat, Sozialer Entwicklungsfonds des Europarates,

Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBRD), Europäische Investitionsbank (EIB), Interamerikanische Entwicklungsbank (IADB), Nordic Investment Bank (NIB), Asiatische Entwicklungsbank (ASDB), Afrikanische Entwicklungsbank (AfDB), Internationaler Währungsfonds, Europäischer Stabilitätsmechanismus Fonds (ESM), Europäische Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF), Internationale Finanz-Corporation (IFC) und die Eurofima (Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmaterial).

15. Die in Ziffer 4 erwähnte Grenze von 20% ist auf 70% angehoben, wenn es sich um Effekten handelt, die von Emittenten von Schweizer Pfandbriefen begeben werden; höchstens 30% des Gesamtengagements dürfen in Effekten derselben Emission bzw. Serie angelegt werden.

16.

- A. STRATEGIE AUSGEWOGEN**
- B. STRATEGIE EINKOMMEN PLUS**
- C. FINREON TAIL RISK CONTROL® 0-100 (CHF)**
- D. STRATEGIE EINKOMMEN**
- E. STRATEGIE WACHSTUM**
- F. STRATEGIE EINKOMMEN Eco**
- G. STRATEGIE AUSGEWOGEN Eco**
- H. STRATEGIE WACHSTUM Eco**
- I. STRATEGIE KAPITALGEWINN Eco**

Die Fondsleitung darf das Vermögen eines Teilvermögens nicht in Dachfonds (Fund of Funds) anlegen. Ausgenommen sind die 20% in Anteile an übrigen Fonds für alternative Anlagen gemäss § 8 Ziffer 1 Bst. d. Dieses Exposure kann über Fund of Hedge Funds erreicht werden. Für das Teilvermögen STRATEGIE EINKOMMEN PLUS dürfen max. 10% des Vermögens des Teilvermögens in Anteile an Zielfonds schweizerischen Rechts gemäss § 8 Ziffer 1 lit. cg investiert werden, die ihrerseits einen wesentlichen Teil ihrer Anlagen in Immobilienfonds investieren.

#### **IV. Berechnung des Nettoinventarwertes sowie zur Ausgabe und Rücknahme von Anteilen**

##### **§ 16 Berechnung des Nettoinventarwertes**

1. Der Nettoinventarwert jedes Teilvermögens wird zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahres sowie für jeden Tag, an dem Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, in der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens berechnet. Für Tage, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer eines Teilvermögens geschlossen sind (z.B. Banken- und Börsenfeiertage), findet keine Berechnung des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens statt.
2. An einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelte Anlagen sind mit den am Hauptmarkt bezahlten aktuellen Kursen zu bewerten. Andere Anlagen oder Anlagen, für die keine aktuellen Kurse verfügbar sind, sind mit dem Preis zu bewerten, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde. Die Fondsleitung wendet in diesem Fall zur Ermittlung des Verkehrswertes angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und -grundsätze an.

3. Offene kollektive Kapitalanlagen werden mit ihrem Rücknahmepreis bzw. Nettoinventarwert bewertet. Werden sie regelmässig an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt, so kann die Fondsleitung diese gemäss Ziff. 2 bewerten.
4. Der Wert von Geldmarktinstrumenten, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, wird wie folgt bestimmt: Der Bewertungspreis solcher Anlagen wird, ausgehend vom Nettoerwerbspreis, unter Konstanthaltung der daraus berechneten Anlagerendite, sukzessiv dem Rückzahlungspreis angeglichen. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen wird die Bewertungsgrundlage der einzelnen Anlagen der neuen Markttrendite angepasst. Dabei wird bei fehlendem aktuellem Marktpreis in der Regel auf die Bewertung von Geldmarktinstrumenten mit gleichen Merkmalen (Qualität und Sitz des Emittenten, Ausgabewährung, Laufzeit) abgestellt.
5. Bankguthaben werden mit ihrem Forderungsbetrag plus aufgelaufene Zinsen bewertet. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen oder der Bonität wird die Bewertungsgrundlage für Bankguthaben auf Zeit den neuen Verhältnissen angepasst.
6. Der Nettoinventarwert eines Anteils eines Teilvermögens ergibt sich aus dem Verkehrswert des Vermögens dieses Teilvermögens, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten des Anlagefonds, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile. Er wird auf 1/100 der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens gerundet.
7. Die Quoten am Verkehrswert des Nettofondsvermögens eines Teilvermögens (Vermögen eines Teilvermögens, abzüglich der Verbindlichkeiten), welche den jeweiligen Anteilsklassen zuzurechnen sind, werden erstmals bei der Erstaussgabe mehrerer Anteilsklassen (wenn diese gleichzeitig erfolgt) bzw. der Erstaussgabe einer weiteren Anteilsklasse auf der Basis der dem entsprechenden Teilvermögen für jede Anteilsklasse zufließenden Betreffnisse bestimmt. Die Quote wird danach bei folgenden Ereignissen jeweils neu berechnet:
  - a. bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;
  - b. auf den Stichtag von Ausschüttungen, sofern (i) solche Ausschüttungen nur auf einzelnen Anteilsklassen (Ausschüttungsklassen) anfallen oder sofern (ii) die Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen oder sofern (iii) auf den Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten der Ausschüttung unterschiedliche Kommissions- oder Kostenbelastungen anfallen;
  - c. bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Verbindlichkeiten (einschliesslich der fälligen oder aufgelaufenen Kosten und Kommissionen) an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Verbindlichkeiten der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen, namentlich, wenn (i) für die verschiedenen Anteilsklassen unterschiedliche Kommissionssätze zur Anwendung gelangen oder wenn (ii) klassenspezifische Kostenbelastungen erfolgen;
  - d. bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Erträgen oder Kapitalerträgen an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Erträge oder Kapitalerträge aus Transaktionen anfallen, die nur im Interesse einer Anteilsklasse oder im Interesse mehrerer Anteilsklassen, nicht jedoch proportional zu deren Quote am Nettovermögen eines Teilvermögens, getätigt wurden.



## § 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

1. Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für Anteile werden am Auftragstag bis zu einem bestimmten im Prospekt genannten Zeitpunkt entgegengenommen. Der für die Ausgabe und Rücknahme massgebende Preis der Anteile wird frühestens an dem Auftragstag folgenden Bankwerktag (Bewertungstag) ermittelt (Forward-Pricing). Der Prospekt regelt die Einzelheiten.
2. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem am Bewertungstag gestützt auf die Schlusskurse des Vortages (beim Teilvermögen STRATEGIE EINKOMMEN PLUS gestützt auf die letztverfügbaren Schlusskurse) gemäss § 16 berechneten Nettoinventarwert je Anteil. Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen kann zum Nettoinventarwert eine Ausgabekommission gemäss § 19 zugeschlagen resp. eine Rücknahmekommission gemäss § 19 vom Nettoinventarwert abgezogen werden. Des Weiteren werden bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen für einzelne Anteilsklassen zum Nettoinventarwert Ausgabespesen zugeschlagen resp. Rücknahmespesen vom Nettoinventarwert eines Teilvermögens abgezogen. Der jeweils angewandte Satz ist aus dem Prospekt ersichtlich.

Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben), die einem Teilvermögen aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden dem Fondsvermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet.

3. Die Fondsleitung kann die Ausgabe der Anteile jederzeit einstellen sowie Anträge auf Zeichnung oder Umtausch von Anteilen zurückweisen.
4. Die Fondsleitung kann im Interesse der Gesamtheit der Anleger die Rückzahlung der Anteile vorübergehend und ausnahmsweise aufschieben, wenn:
  - a. ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des entsprechenden Teilvermögens bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
  - b. ein politischer, wirtschaftlicher, militärischer, monetärer oder anderer Notfall vorliegt;
  - c. wegen Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Übertragungen von Vermögenswerten Geschäfte für das Teilvermögen undurchführbar werden;
  - d. zahlreiche Anteile des Teilvermögens gekündigt werden und dadurch die Interessen der übrigen Anleger dieses Teilvermögens wesentlich beeinträchtigt werden können.
5. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über den Aufschub unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.
6. Solange die Rückzahlung der Anteile eines Teilvermögens aus den unter Ziff. 4 Bst. a bis c genannten Gründen aufgeschoben ist, findet keine Ausgabe von Anteilen dieses Teilvermögens statt.
7. Jeder Anleger kann beantragen, dass er im Falle einer Zeichnung anstelle einer Einzahlung in bar Anlagen an das Fondsvermögen leistet („Sacheinlage“ oder „contribution in kind“ genannt) bzw. dass ihm im Falle einer Kündigung anstelle einer Auszahlung in bar Anlagen übertragen werden („Sachauslage“ oder „redemption in kind“). Der Antrag ist zusammen mit der Zeichnung bzw. mit der Kündigung zu stellen. Die Fondsleitung ist nicht verpflichtet, Sacheinlagen und Sachauslagen zuzulassen.

Die Fondsleitung entscheidet allein über Sacheinlagen oder Sachauslagen und stimmt solchen Geschäften nur zu, sofern die Ausführung der Transaktionen vollumfänglich im Einklang mit der

Anlagepolitik des jeweiligen Teilvermögens vereinbar ist und die Interessen der übrigen Anleger dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Die im Zusammenhang mit einer Sacheinlage oder Sachauslage anfallenden Kosten verursachen, werden diese vom Anleger getragen, welcher diese beantragt hat, dürfen nicht dem Fondsvermögen belastet werden.

Die Fondsleitung erstellt bei Sacheinlagen oder Sachauslagen einen Bericht, der Angaben zu den einzelnen übertragenen Anlagen, dem Kurswert dieser Anlagen am Stichtag der Übertragung, die Anzahl der als Gegenleistung ausgegebenen oder zurückgenommenen Anteile und einen allfälligen Spitzenausgleich in bar enthält. Die Depotbank prüft bei jeder Sacheinlage oder Sachauslage die Einhaltung der Treuepflicht durch die Fondsleitung sowie die Bewertung der übertragenen Anlagen und der ausgegebenen bzw. zurückgenommenen Anteile, bezogen auf den massgeblichen Stichtag und der sonstigen, oben genannten Voraussetzungen. Die Depotbank meldet Vorbehalte oder Beanstandungen unverzüglich der Prüfgesellschaft.

Sacheinlage- und Sachauslagetransaktionen sind im Jahresbericht zu nennen.

8. Die Fondsleitung behält sich unter ausserordentlichen Umständen, wie bspw. ausserordentlicher und substanzieller Turbulenzen auf den Finanzmärkten im Interesse der im Anlagefonds verbleibenden Anleger, die Herabsetzung aller Rücknahmeanträge (Gating) an Tagen vor, an welchen die Gesamtsumme der Rücknahmen netto 10% des Fondsvermögens übersteigt. Unter diesen Umständen kann die Fondsleitung entscheiden, alle Rücknahmeanträge proportional und im gleichen Verhältnis nach eigenem Ermessen zu kürzen. Der verbleibende Teil der Rücknahmeaufträge ist als für den nächsten Bewertungstag eingegangen zu betrachten und wird zu den an diesem Tag geltenden Bedingungen abgewickelt. Eine bevorzugte Behandlung aufgeschobener Rücknahmeanträge findet somit nicht statt.

Die Fondsleitung teilt den Entscheid über die Anwendung sowie die Aufhebung des Gatings unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.

## **V. Vergütungen und Nebenkosten**

### **§ 18 Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten der Anleger**

1. Bei der Ausgabe von Anteilen kann dem Anleger eine Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertriebssträgern im In- und Ausland von zusammen höchstens 2% des Nettoinventarwertes belastet werden. Der zurzeit massgebliche Höchstsatz ist aus dem Prospekt und den Basisinformationsblättern ersichtlich.
2. Bei der Rücknahme von Anteilen kann dem Anleger eine Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertriebssträgern im In- und Ausland von zusammen höchstens 2% des Nettoinventarwertes belastet werden. Der zurzeit massgebliche Höchstsatz ist aus dem Prospekt und den Basisinformationsblättern ersichtlich.
3. Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen sowie beim Wechsel zwischen einzelnen Teilvermögen innerhalb dieses Umbrella-Fonds erhebt die Fondsleitung für einzelne Teilvermögen und Anteilsklassen Ausgabe- und Rücknahmespesen zugunsten des Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen zur Deckung der Nebenkosten (marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.), die im Zusammenhang mit der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen durchschnittlich entstehen. Der jeweils angewandte Satz ist aus dem Prospekt ersichtlich.

## **§ 19 Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten des Vermögens der Teilvermögen**

1. Für die Leitung, das Asset Management und den Vertrieb der Teilvermögen und Aufgaben der Depotbank wie die Aufbewahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben stellt die Fondsleitung zu Lasten des Teilvermögens eine monatliche Kommission beim Teilvermögen:

### **A. STRATEGIE AUSGEWOGEN**

**A-Anteile** max. 1.50% p.a.

**V-Anteile** max. 1.05% p.a.

**E-Anteile** max. 0.75% p.a.

### **B. STRATEGIE EINKOMMEN PLUS**

**A-Anteile** max. 1.10% p.a.

### **C. FINREON TAIL RISK CONTROL® 0-100 (CHF)**

**A-Anteile** max. 1.80% p.a.

**C-Anteile** max. 0.90% p.a.

**D-Anteile** max. 0.50% p.a.

### **D. STRATEGIE EINKOMMEN**

**A-Anteile** max. 1.10% p.a.

**V-Anteile** max. 0.95% p.a.

**E-Anteile** max. 0.70% p.a.

### **E. STRATEGIE WACHSTUM**

**A-Anteile** max. 1.60% p.a.

**V-Anteile** max. 1.15% p.a.

**E-Anteile** max. 0.79% p.a.

### **F. STRATEGIE EINKOMMEN Eco**

**A-Anteile** max. 1.10% p.a.

**V-Anteile** max. 0.95% p.a.

**E-Anteile** max. 0.70% p.a.

### **G. STRATEGIE AUSGEWOGEN Eco**

**A-Anteile** max. 1.50% p.a.

**V-Anteile** max. 1.05% p.a.

**E-Anteile** max. 0.75% p.a.

### **H. STRATEGIE WACHSTUM Eco**

**A-Anteile** max. 1.60% p.a.

**V-Anteile** max. 1.15% p.a.

**E-Anteile** max. 0.79% p.a.

### **I. STRATEGIE KAPITALGEWINN Eco**

**A-Anteile** max. 1.70% p.a.

**V-Anteile** max. 1.25% p.a.

**E-Anteile** max. 0.84% p.a.

des Nettoinventarwertes der Teilvermögen in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet und jeweils Mitte Monat ausbezahlt wird (Verwaltungskommission inkl. Depotbankkommission).

Die Entschädigung der Depotbank für die Ausübung ihrer Aufgaben geht zu Lasten der Fondsleitung. Die Kosten für die Aufbewahrung des Fondsvermögens durch Dritt- und Zentralverwahrer werden den Teilvermögen überdies separat belastet.

#### **Anteilsklasse D:**

Die Fondsleitung wird für das Asset Management und den Vertrieb des entsprechenden Teilvermögens nicht über die erhobene Kommission, sondern über eine Vergütung entschädigt, die im Rahmen von Verträgen zwischen dem Anleger auf der einen Seite und der St.Galler Kantonalbank oder einem Kooperationspartner der Fondsleitung auf der anderen Seite festgelegt wird.

Der effektiv angewandte Satz der Verwaltungskommission inkl. Depotbankkommission je Teilvermögen ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

2. Für die Auszahlung des Jahresertrages an die Anleger belastet die Depotbank dem Umbrella-Fonds bzw. den Teilvermögen keine Kommission.
3. Die Fondsleitung und Depotbank haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen in Ausführung des Kollektivanlagevertrages entstanden sind:
  - a. Kosten für den An- und Verkauf von Anlagen, namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben, sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen;
  - b. Abgaben der Aufsichtsbehörden für die Gründung, Änderung, Auflösung oder Vereinigung des Anlagefonds;
  - c. Jahresgebühr der Aufsichtsbehörde;
  - d. Honorare der Prüfgesellschaft für die jährliche Prüfung sowie für Bescheinigungen im Rahmen von Gründungen, Änderungen, Auflösung oder Vereinigung des Anlagefonds;
  - e. Honorare für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit Gründung, Änderung, Auflösung oder Vereinigung des Anlagefonds sowie der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen des Anlagefonds und seiner Anleger;
  - f. Kosten für die Publikation des Nettoinventarwertes des Anlagefonds sowie sämtliche Kosten für Mitteilungen an die Anleger einschliesslich Übersetzungskosten, welche nicht einem Fehlverhalten der Fondsleitung zuzuschreiben sind;
  - g. Kosten für den Druck juristischer Dokumente sowie Jahresberichte und Halbjahresberichte des Anlagefonds;
  - h. Kosten für eine allfällige Eintragung des Anlagefonds bei einer ausländischen Aufsichtsbehörde, namentlich von der ausländischen Aufsichtsbehörde erhobene Kommissionen, Übersetzungskosten sowie die Entschädigung des Vertreters oder der Zahlstelle im Ausland;
  - i. Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den Anlagefonds, einschliesslich der Honorarkosten für externe Berater;
  - j. Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen des Fonds eingetragenen geistigem Eigentum oder mit Nutzungsrechten des Fonds,

- k. alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, den Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen oder die Depotbank verursacht werden.
- 4. Die Kosten nach Ziff. 3 Bst. a werden direkt dem Einstands- bzw. Verkaufswert der betreffenden Anlagen zugeschlagen.
- 5. Die Fondsleitung und deren Beauftragte können gemäss den Bestimmungen im Prospekt Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen und Rabatte, um die auf den Anleger entfallenden, dem Fonds belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren, bezahlen.
- 6. Da die Teilvermögen auch in bestehende Anlagefonds investieren können, können sowohl Gebühren und Kommissionen auf der Ebene des betreffenden Zielfonds als auch auf der Ebene der Teilvermögen anfallen. Die Verwaltungskommissionen, die auf der Ebene der Zielfonds und des jeweiligen Teilvermögen insgesamt belastet werden können, betragen maximal 3,30% p. a. Im Jahresbericht ist der maximale Satz der Verwaltungskommissionen dieser Zielfonds, in die investiert wird, unter Berücksichtigung von allfälligen Rückvergütungen anzugeben.
- 7. Erwirbt die Fondsleitung Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist („verbundene Zielfonds“), so darf sie allfällige Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen der verbundenen Zielfonds nicht den Teilvermögen belasten.
- 8. Vergütungen dürfen nur demjenigen Teilvermögen belastet werden, dem eine bestimmte Leistung zukommt. Kosten, die nicht eindeutig einem Teilvermögen zugeordnet werden können, werden den einzelnen Teilvermögen im Verhältnis zum Fondsvermögen belastet.

## **VI. Rechenschaftsablage und Prüfung**

### **§ 20 Rechenschaftsablage**

- 1. Die Rechnungseinheit der einzelnen Teilvermögen ist der Schweizer Franken (CHF).
- 2. Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. Januar bis 31. Dezember.
- 3. Für das Teilvermögen «STRATEGIE KAPITALGEWINN Eco» wird der erste Jahresabschluss für die Zeit von der Liberierung bis 31.12.2024 erstellt.
- 4. Innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen geprüften Jahresbericht des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen.
- 5. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten Hälfte des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen Halbjahresbericht des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen.
- 6. Das Auskunftsrecht des Anlegers gemäss § 5 Ziff. 5 bleibt vorbehalten.

### **§ 21 Prüfung**

Die Prüfgesellschaft prüft, ob die Fondsleitung und die Depotbank die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften wie auch die allenfalls auf sie anwendbaren Standesregeln der Asset Management Association Switzerland eingehalten haben. Ein Kurzbericht der Prüfgesellschaft zur publizierten Jahresrechnung erscheint im Jahresbericht.

## **VII. Verwendung des Erfolges**

### **§ 22**

#### 1. Ausschüttungsklassen

- a. Der Nettoertrag der Teilvermögen wird jährlich spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres in der entsprechenden Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens an die Anleger ausgeschüttet.

Die Fondsleitung kann zusätzlich Zwischenausschüttungen aus den Erträgen vornehmen.

- b. Bis zu 30% des Nettoertrages einer Anteilsklasse können auf neue Rechnung vorgetragen werden. Auf eine Ausschüttung kann verzichtet und der gesamte Nettoertrag kann auf neue Rechnung vorgetragen werden, wenn
  - Der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren des Teilvermögens oder einer Anteilsklasse weniger als 1% des Nettoinventarwertes des Teilvermögens oder der Anteilsklasse beträgt, und
  - Der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren des Teilvermögens oder einer Anteilsklasse weniger als eine Einheit der Rechnungseinheit des Teilvermögens bzw. der Anteilsklassen beträgt.
- c. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräußerung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung ausgeschüttet oder zur Wiederanlage zurückbehalten werden.

#### 2. Thesaurierungsklassen

- a. Der Nettoertrag der Teilvermögen wird jährlich dem entsprechenden Teilvermögen zur Wiederanlage hinzugefügt. Die Thesaurierung erfolgt jährlich pro Anteilsklasse spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres. Die Fondsleitung kann auch Zwischenthesaurierungen des Ertrages beschliessen. Vorbehalten bleiben allfällige auf der Wiederanlage erhobene Steuern und Abgaben.
- b. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräußerung von Sachen und Rechten werden von der Fondsleitung zur Wiederanlage zurückbehalten.

## **VIII. Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen**

### **§ 23**

1. Publikationsorgan des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen ist das im Prospekt genannte Printmedium oder elektronische Medium. Der Wechsel des Publikationsorgans ist im Publikationsorgan anzuzeigen.
2. Im Publikationsorgan werden insbesondere Zusammenfassungen wesentlicher Änderungen des Fondsvertrages unter Hinweis auf die Stellen, bei denen die Änderungen im Wortlaut kostenlos bezogen werden können, der Wechsel der Fondsleitung und/oder der Depotbank, die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen sowie die Auflösung des Umbrella-Fonds bzw. einzelner Teilvermögen veröffentlicht. Änderungen, die von Gesetzes wegen erforderlich sind,

welche die Rechte der Anleger nicht berühren oder die ausschliesslich formeller Natur sind, können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen werden.

3. Die Fondsleitung publiziert für jedes Teilvermögen die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. den Nettoinventarwert mit dem Hinweis «exklusive Kommissionen» bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen in dem im Prospekt genannten Print- oder elektronischen Medium. Die Preise werden mindestens zweimal im Monat publiziert. Die Wochen und Wochentage, an denen die Publikation stattfindet, werden im Prospekt festgelegt.
4. Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, die Basisinformationsblätter sowie die jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und bei allen Vertreibern kostenlos bezogen werden.

## **IX. Umstrukturierung und Auflösung**

### **§ 24 Vereinigung**

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds vereinigen, indem sie auf den Zeitpunkt der Vereinigung die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des bzw. der zu übertragenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds auf das übernehmende Teilvermögen bzw. den übernehmenden Anlagefonds überträgt. Die Anleger des übertragenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds erhalten Anteile am übernehmenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds in entsprechender Höhe. Auf den Zeitpunkt der Vereinigung wird das übertragende Teilvermögen bzw. der übertragende Anlagefonds ohne Liquidation aufgelöst und der Fondsvertrag des übernehmenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds gilt auch für das übertragende Teilvermögen bzw. den übertragenden Anlagefonds.
2. Teilvermögen bzw. Anlagefonds können nur vereinigt werden, sofern:
  - a. die entsprechenden Fondsverträge dies vorsehen;
  - b. sie von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden;
  - c. die entsprechenden Fondsverträge bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
    - Anlagepolitik, die Anlagetechniken die Risikoverteilung sowie die mit der Anlage verbundenen Risiken,
    - die Verwendung des Nettoertrages und der Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten,
    - die Art, die Höhe und die Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (Courtage, Gebühren, Abgaben), die dem Fondsvermögen bzw. dem Vermögen des Teilvermögens oder den Anlegern belastet werden dürfen,
    - die Rücknahmebedingungen,
    - die Laufzeit des Vertrages und die Voraussetzungen der Auflösung;
  - d. am gleichen Tag die Vermögen der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden;

- e. weder den Teilvermögen bzw. Anlagefonds noch den Anlegern daraus Kosten erwachsen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss § 20 Ziff. 3 Bst. a.
3. Wenn die Vereinigung voraussichtlich mehr als einen Tag in Anspruch nimmt, kann die Aufsichtsbehörde einen befristeten Aufschub der Rückzahlung der Anteile der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds bewilligen.
4. Die Fondsleitung legt mindestens einen Monat vor der geplanten Veröffentlichung die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages sowie die beabsichtigte Vereinigung zusammen mit dem Vereinigungsplan der Aufsichtsbehörde zur Überprüfung vor. Der Vereinigungsplan enthält Angaben zu den Gründen der Vereinigung, zur Anlagepolitik der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds und den allfälligen Unterschieden zwischen dem übernehmenden und dem übertragenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in den Vergütungen, zu allfälligen Steuerfolgen für die Teilvermögen bzw. Anlagefonds sowie die Stellungnahme der zuständigen kollektivanlagerechtlichen Prüfgesellschaft.
5. Die Fondsleitung publiziert die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages nach § 24 Ziff. 2 sowie die beabsichtigte Vereinigung und deren Zeitpunkt zusammen mit dem Vereinigungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr festgelegten Stichtag im Publikationsorgan der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der letzten Publikation Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages erheben oder die Rückzahlung ihrer Anteile in bar verlangen bzw. den Antrag auf Sachauslage gemäss § 18 stellen können.
6. Die Prüfgesellschaft überprüft unmittelbar die ordnungsgemässe Durchführung der Vereinigung und äussert sich dazu in einem Bericht zuhanden der Fondsleitung und der Aufsichtsbehörde.
7. Die Fondsleitung meldet der Aufsichtsbehörde den Abschluss der Vereinigung und publiziert den Vollzug der Vereinigung, die Bestätigung der Prüfgesellschaft zur ordnungsgemässen Durchführung sowie das Umtauschverhältnis ohne Verzug im Publikationsorgan der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds.
8. Die Fondsleitung erwähnt die Vereinigung im nächsten Jahresbericht des übernehmenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds und im allfällig vorher zu erstellenden Halbjahresbericht. Für das übertragende Teilvermögen bzw. den übertragenden Anlagefonds ist ein geprüfter Abschlussbericht zu erstellen, falls die Vereinigung nicht auf den ordentlichen Jahresabschluss fällt.

## **§25 Laufzeit der Teilvermögen und Auflösung**

1. Die Teilvermögen bestehen auf unbestimmte Zeit.
2. Die Fondsleitung oder die Depotbank können die Auflösung einzelner Teilvermögen durch Kündigung des Fondsvertrages fristlos herbeiführen.
3. Die einzelnen Teilvermögen können durch Verfügung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden, insbesondere wenn ein Teilvermögen spätestens ein Jahr nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) oder einer längeren, durch die Aufsichtsbehörde auf Antrag der Depotbank und der Fondsleitung erstreckten Frist nicht über ein Nettovermögen von mindestens 5 Millionen Schweizer Franken (oder Gegenwert) verfügt.
4. Die Fondsleitung gibt der Aufsichtsbehörde die Auflösung unverzüglich bekannt und veröffentlicht sie im Publikationsorgan.
5. Nach erfolgter Kündigung des Fondsvertrages darf die Fondsleitung die betroffenen Teilvermögen unverzüglich liquidieren. Hat die Aufsichtsbehörde die Auflösung eines Teilvermögens verfügt, so



muss dieses unverzüglich liquidiert werden. Die Auszahlung des Liquidationserlöses an die Anleger ist der Depotbank übertragen. Sollte die Liquidation längere Zeit beanspruchen, kann der Erlös in Teilbeträgen ausbezahlt werden. Vor der Schlusszahlung muss die Fondsleitung die Bewilligung der Aufsichtsbehörde einholen.

## **X. Änderung des Fondsvertrages**

### **§ 26**

Soll der vorliegende Fondsvertrag geändert werden, oder besteht die Absicht, Anteilsklassen zu vereinigen oder die Fondsleitung oder die Depotbank zu wechseln, so hat der Anleger die Möglichkeit, bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation Einwendungen zu erheben. In der Publikation informiert die Fondsleitung die Anleger darüber, auf welche Fondsvertragsänderungen sich die Prüfung und die Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA erstrecken. Bei einer Änderung des Fondsvertrages (inkl. Vereinigung von Anteilsklassen) können die Anleger überdies unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen.

Bei einer Änderung des Fondsvertrages können die Anleger überdies unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen. Vorbehalten bleiben die Fälle gemäss § 24 Ziff. 2, welche mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen sind.

## **XI. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

### **§ 27**

1. Der Umbrella-Fonds und die einzelnen Teilvermögen unterstehen schweizerischem Recht, insbesondere dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006, der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen vom 22. November 2006 sowie der Verordnung der FINMA über die kollektiven Kapitalanlagen vom 27. August 2014.
2. Der Gerichtsstand ist der Sitz der Fondsleitung.
3. Für die Auslegung des Fondsvertrages ist die deutsche Fassung massgebend.
4. Der vorliegende Fondsvertrag tritt am 01.03.2024 in Kraft.
5. Der vorliegende Fondsvertrag ersetzt den Fondsvertrag vom 22.06.2023.
6. Bei der Genehmigung des Fondsvertrags prüft die FINMA ausschliesslich die Bestimmungen nach Art. 35a Abs. 1 lit. a–g KKV und stellt deren Gesetzeskonformität fest.

Genehmigung des Fondsvertrages durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA: 22.02.2024

Die Fondsleitung: 1741 Fund Solutions AG, St. Gallen

Die Depotbank: Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich